Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2721

31. 10. 74

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1975) und Gutachten des Sozialbeirats

Inhalt

	Seite
I. Rentenanpassungsbericht 1975	7
Einleitung	9
Teil A Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	12
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart	12
1.1. Versicherte	12
1.2. Rentenanträge	14
1.3. Rentenzugänge und Rentenwegfälle	20
1.4. Anzahl der laufenden Renten	24
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	26
1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	33
1.7. Einnahmen und Ausgaben	40
1.8. Vermögen	41
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988	49
2.1. Der gesetzliche Auftrag	49
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	49
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	52
2.3.1. Allgemeine Annahmen	52
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben	55
2.3.3. Vermögen	59
2.3.4. Rentenniveausicherung	59

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

Teil B Knappschaftliche Rentenversicherung 61

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart .. 61
1.1. Versicherte 61
1.2. Rentenanträge 64
1.3. Rentenzugänge 65
1.4. Anzahl der laufenden Renten 67
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten 68
1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag 73
1.7. Einnahmen und Ausgaben 73
1.8. Vermögen 78

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988 84
2.1. Der gesetzliche Auftrag 84
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen 84
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen 85
2.3.1. Allgemeine Annahmen 85
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben 89
2.3.3. Vermögen 93
2.3.4. Rentenniveausicherung 93

Teil C Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten 95

Teil D Gesetzliche Unfallversicherung 96

Teil E Vorschläge für die Gesetzgebung 100

II. Gutachten des Sozialbeirats 101

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht — Seite

1 Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1971 und 1972 13

2 Die „Pflichtversicherten am Stichtag" in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht 1965 bis 1972 15

3 Die „Pflichtversicherten am Stichtag" in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht 1965 bis 1972 16

4 Altersgliederung der „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten", der „freiwilligen Beitragszahler" und der „latent Versicherten" in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1972 17

5 Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1972 18

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. Oktober 1974 — I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 62/74.
Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Übersicht		Seite
6	Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1966 bis 1974	19
7	Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1973	20
8	Die Rentenwegfälle in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1973	22
9	Anzahl der laufenden Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1969 bis 1974	25
10	Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1969 bis 1974	26
11	Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1969 bis 1974	27
12	Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten	28
13	Durchschnittliche Höhe der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten	30
14	Die durchschnittliche Entgeltrelation bei Altersruhegeldern in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Juli 1974	33
15	Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	34
16	Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	35
17	Relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	36
18	Relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	37
19	Anzahl und relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag	38
20	Die Entwicklung eines 1957 festgesetzten Altersruhegeldes, des Kinderzuschusses und des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentner nach § 381 Abs. 4 RVO in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten seit 1957	39
21	Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1968 bis 1973	42
22	Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974	44
23	Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974	48
24	Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1974 bis 1988	49

Übersicht		Seite
25	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der ArV und der AnV 1973 bis 1988	53
26	Die Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht	62
27	Die Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und die Gesamtzahl der weiblichen Versicherten	64
28	Die relative Altersgliederung der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger und der Anteil der weiblichen Versicherten — in v. H. —	65
29	Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung	66
30	Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten	68
31	Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	70
32	Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	71
33	Die am 31. Dezember 1973 laufenden Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach der Anzahl der anrechnungsfähigen knappschaftlichen Versicherungsjahre und nach Rentenarten	72
34	Die am 31. Dezember 1973 laufenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973) — Anzahl der Renten —	74
35	Die am 31. Dezember 1973 laufenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973) — Relative Verteilung in v. H. —	76
36	Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1967 bis 1973	79
37	Das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung	80
38	Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung	82
39	Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1974 bis 1988	86
40	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1973 bis 1988	88
41	Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger in der knappschaftlichen Rentenversicherung	89
42	Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 und 1973	97
43	Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1970 bis 1973	98
44	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1970 bis 1973	98

Fundstellen für die vorangegangenen Berichte

Kurzbezeichnung	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Sozialbericht		
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69
Rentenanpassungs-bericht		
1970	VI/581	177/70
1971	VI/2040	160/71
1972	VI/3254	121/72
1973	7/88	116/73
1974	7/1176	681/73

I. Rentenanpassungsbericht 1975

I. Rentenanpassungsbericht 1975

Einleitung

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG) in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich bis zum 31. Oktober einen Rentenanpassungsbericht vorzulegen. Die Bundesregierung erfüllt mit dem Rentenanpassungsbericht 1975 zum 18. Mal seit der Rentenreform des Jahres 1957 den Auftrag, das Parlament ausführlich über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen in der Bundesrepublik Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart und vorhersehbarer Zukunft zu unterrichten.

Der Rentenanpassungsbericht 1975 dient sowohl der finanziellen Begründung der zum 1. Juli 1975 durchzuführenden 18. Rentenanpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen als auch der Darlegung längerfristiger (15 Jahre) finanzieller Perspektiven in diesen Versicherungszweigen. Gleichzeitig befaßt er sich mit den finanziellen Auswirkungen einer weiteren Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, die gemäß § 579 RVO zum 1. Januar 1976 vorzunehmen ist.

Die Leistungsverbesserungen des Rentenreformgesetzes 1972 werden in diesem Bericht nicht mehr gesondert nachgewiesen. Über die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 im einzelnen (Rente nach Mindesteinkommen, Flexible Altersgrenze, Öffnung der Rentenversicherung, Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen) hat die Bundesregierung gesondert und ausführlich berichtet (Drucksache 7/2046 vom 26. April 1974); auf diesen Bericht wird verwiesen.

Wie in allen Jahren seit Inkrafttreten der Vorschriften über die Fünfzehnjahresrechnungen — eingeführt durch das 3. RVÄndG mit Wirkung vom 1. August 1969 — bilden die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits das Kernstück auch des vorliegenden Rentenanpassungsberichts.

Zeitlicher Rechtsstand für die zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorschriften ist der 1. Oktober 1974. Dabei wird — wie in allen Vorjahren — den Entscheidungen des Gesetzgebers insofern vorgegriffen, als laufende Rentenanpassungen jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres in die Kalkulationen einbezogen werden. Nur so läßt sich prüfen, ob unter den Gegebenheiten abgestimmter Grundannahmen über die demographische und ökonomische Weiterentwicklung die Durchführung laufender Rentenanpassungen im Ausmaß der Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlagen mit der Einhaltung der gesetzlichen vorgesehenen Rücklagebestimmungen vereinbar ist.

Die Vorausberechnungen erstrecken sich über die 15 Jahre von 1974 bis 1988. Das Basisjahr für die Vorausberechnungen ist 1973, für das die Rechnungsergebnisse der Versicherungsträger inzwischen vorliegen. Die Annahmen über die Entwicklung der Arbeitsverdienste und der Zahl der Beschäftigten entsprechen den zwischen den verantwortlichen Bundesressorts vereinbarten Daten der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion, der Finanzplanung des Bundes und der angepaßten Perspektivprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft nach dem Stande vom Mai 1974. Die den Vorausberechnungen zugrunde geleg-

ten Annahmen und Methoden sind am 5. September 1974 von den Teilnehmern an den Abstimmungsgesprächen über die langfristige finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen (Abstimmungskreis, vgl. auch Teil A 2.3.1.) eingehend beraten und abgestimmt worden.

Die Vorausberechnungen lassen erkennen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von drei Monatsausgaben in keinem Jahr des Kalkulationszeitraums (1973 bis 1988) unterschritten werden wird. Die niedrigste gemeinsame Rücklage der ArV und der AnV wurde für 1988 mit 3,2 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr ermittelt.

Für das Endjahr des Vorausberechnungszeitraumes (1988) ist nach Durchführung aller weiteren jährlichen Rentenanpassungen und nach Finanzierung aller Leistungsverbesserungen des Rentenreformgesetzes 1972 (RRG) eine Rücklage von 51,2 Mrd. DM zu erwarten, während das Rücklage-Soll zum gleichen Zeitpunkt mit 47,6 Mrd. DM errechnet wurde.

Bei der Beurteilung dieser Zahlenwerte sollte beachtet werden, daß es sich bei den Fünfzehnjahresrechnungen und ihren Ergebnissen weder um Prognosen — also Vorhersagen einer erwarteten Entwicklung — noch um Projektionen — im Sinne wirtschafts- und sozialpolitischer Zielvorstellungen — der Bundesregierung handelt, sondern um reine Modellrechnungen. Das oben genannte Ergebnis wird nur dann erzielt werden, wenn alle den Berechnungen zugrunde gelegten Annahmen durch die Vorgänge und Abläufe in der Wirklichkeit gedeckt werden. Der Aufbau der Vorausberechnungen als Rechenmodelle bietet vor allem den Vorteil, durch isolierende Datenänderung das Gewicht der einzelnen Berechnungsgrößen und die Relevanz einer Verschiebung dieser Größen im Datenkranz für das Ergebnis erkennbar zu machen. Auf Einzelheiten zu diesem Thema wird in Abschnitt A 2. dieses Berichts eingegangen.

Der unmittelbare Anlaß für den vorliegenden Bericht ist der Nachweis, daß die nächsten, am 1. Juli 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen und am 1. Januar 1976 in der gesetzlichen Unfallversicherung anstehenden Rentenanpassungen finanzierbar bzw. in ihren finanziellen Auswirkungen erkennbar sind.

Durch das 17. Rentenanpassungsgesetz vom 1. April 1974 (BGBl. I S. 821) sind die anpassungsfähigen Rententeile in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung anläßlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1973 auf das Jahr 1974 mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an um 11,2 v. H. erhöht worden. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1975 wird um 11,1 v. H. höher sein als die des Jahres 1974 (vgl. Übersichten 25 und 40). Im Entwurf des 18. Rentenanpassungsgesetzes wird daher eine entsprechende Rentenerhöhung zum 1. Juli 1975 an vorgeschlagen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rentenanpassung von Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme abhängig (§ 579 RVO). Diese statistische Größe wird sich vom Jahre 1973 auf das Jahr 1974 um schätzungsweise 11,8 v. H. erhöhen (vgl. Teil D). Dementsprechend wird im Entwurf des 18. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld vom 1. Januar 1976 an um 11,8 v. H. zu erhöhen.

Im vorliegenden Bericht unterbreitet die Bundesregierung auch Material für die Beurteilung der Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung in Vergangenheit und Gegenwart. Dabei hat sie sich —

ebenso wie im Rentenanpassungsbericht 1974 — auf Zahlenangaben beschränkt, die sich allein auf die Versicherten und Rentner beziehen. Das Zahlenmaterial über die Vergangenheit beginnt — unter Berücksichtigung drucktechnischer Möglichkeiten — im allgemeinen mit dem Jahre 1967. Im übrigen wird auf die vorangegangenen Rentenanpassungs- bzw. Sozialberichte verwiesen (vgl. Seite 5 dieses Berichts).

Der Rentenanpassungsbericht 1975 gliedert sich in fünf Teile.

Im Teil A wird für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Finanzlage der Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1988 dargestellt.

Im Teil B wird für die knappschaftliche Rentenversicherung die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1988 dargestellt.

Im Teil C erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Teil D gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Teil E enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

Der Sozialbeirat hat zu den Vorausberechnungen für die künftigen 15 Jahre und zu den Vorschlägen der Bundesregierung hinsichtlich der 18. Rentenanpassung in einem Gutachten Stellung genommen. Dieses Gutachten ist in Teil II des vorliegenden Berichts abgedruckt.

Teil A

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart

1.1. Versicherte

Seit der Einrichtung des Mikrozensus im Jahre 1957 wird jährlich 1 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes im Rahmen dieser Repräsentativerhebung des Statistischen Bundesamtes neben anderen Tatbeständen auch nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Folgende Merkmale werden in diesem Zusammenhang ermittelt:

— Geschlecht

— Alter

— Stellung zum Erwerbsleben

— Versicherungszweig

— Versicherungsverhältnis

— Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* werden dabei die Versicherten in vier Personengruppen eingeteilt:

a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähig Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

c) freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hatten;

d) sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1970 (Mikrozensus 1971) bzw. bis April 1971 (Mikrozensus 1972) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisteten, sich ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung beziehen.

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden jeweils dem Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Handwerker, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 — BGBl. I S. 737 — mit Änderungen) seit dem 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, rechnen auch statistisch zu den Versicherten der Arbeiterrentenversicherung.

Bei der Gruppe der *Berufssoldaten und Wehrdienstleistenden* ist gegenüber den Vorjahren eine Änderung insoweit eingetreten, als sie das Statistische Bundesamt seit 1972 in die Aufbereitung auch der versicherungsstatistischen Ergebnisse des Mikrozensus einbezieht.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse des Mikrozensus vermitteln die wichtigsten Einblicke in die Struktur des Versichertenbestandes der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Die Verteilung der Versicherten auf die Versicherungszweige — unterschieden nach Männern und Frauen sowie nach dem Versicherungsverhältnis — für die Jahre 1971 und 1972 zeigt die *Übersicht 1.*

Verfolgt man die Entwicklungen für die einzelnen Versichertengruppen, so wird recht deutlich, wie die Zahl der *„Pflichtversicherten am Stichtag"* — welche die größte Gruppe der Versicherten repräsentieren — sich insgesamt von 1971 auf 1972 infolge der günstigen Beschäftigungslage nochmals erhöht hat, und zwar um über 227 000 oder 1,2 v. H. Das stärkste Wachstum dieser Versichertengruppe erfolgte von 1969 auf 1970 aufgrund der damaligen konjunkturellen Erholung (+638 000) und hatte sich dann im Folgejahr verlangsamt (+89 000).

Es fällt auf, wie bei dieser Entwicklung sich die Zahl der männlichen ganz im Gegensatz zu derjenigen der weiblichen Pflichtversicherten weiter leicht vermindert hat. Auch wird hierbei die Fluktuation von

Übersicht 1

Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1971 und 1972 [1])

Versicherungsverhältnis	1971			1972		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
	1 000					
	Männer					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	8 641,4	3 664,8	12 306,2	8 532,1	3 743,6	12 275,7
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	139,6	129,6	269,2	260,3	177,0	437,3
zusammen (a + b)	8 781,0	3 794,4	12 575,4	8 792,4	3 920,6	12 713,0
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	123,0	212,9	335,9	137,2	235,0	372,2
d. latent Versicherte	667,8	515,5	1 183,3	666,6	522,0	1 188,6
insgesamt (a + b + c + d) ..	9 571,8	4 522,8	14 094,6	9 596,2	4 677,6	14 273,8
	Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	3 205,8	3 791,1	6 996,9	3 233,4	4 021,4	7 254,8
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	215,7	181,5	397,2	176,0	149,3	325,3
zusammen (a + b)	3 421,5	3 972,6	7 394,1	3 409,4	4 170,7	7 580,1
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	152,1	137,1	289,2	131,4	132,9	264,3
d. latent Versicherte	2 331,9	1 547,1	3 879,0	1 934,4	1 355,6	3 290,0
insgesamt (a + b + c + d) ..	5 905,5	5 656,8	11 562,3	5 475,2	5 659,2	11 134,4
	Männer und Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	11 847,2	7 455,9	19 303,1	11 765,5	7 765,0	19 530,5
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	355,3	311,1	666,4	436,3	326,3	762,6
zusammen (a + b)	12 202,5	7 767,0	19 969,5	12 201,8	8 091,3	20 293,1
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	275,1	350,0	625,1	268,6	367,9	636,5
d. latent Versicherte	2 999,7	2 062,6	5 062,3	2 601,0	1 877,6	4 478,6
insgesamt (a + b + c + d) ..	15 477,3	10 179,6	25 656,9	15 071,4	10 336,8	25 408,2

[1]) 1971 ohne, 1972 einschließlich Berufssoldaten und Wehrdienstleistende

der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung deutlich sichtbar. Besonders bei den männlichen Pflichtversicherten der Arbeiterrentenversicherung sind merkliche Abnahmetendenzen (−109 300) zu erkennen; die Zunahme in der Angestelltenversicherung belief sich hingegen auf 78 800 bei den männlichen und auf 230 300 bei den weiblichen Pflichtversicherten. Die Zunahme der Pflichtversicherten insgesamt beruht also überwiegend auf der wachsenden Zahl pflichtversicherter Frauen in der Angestelltenversicherung. Offensichtlich hat hier nicht nur die allgemein zu beobachtende Fluktuation in Angestelltentätigkeiten, unter anderem auch durch die Aufgabe selbständiger Tätigkeiten, sondern ebenfalls die von Frauen wiederaufgenommene Erwerbstätigkeit — etwa als versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung — einen wichtigen Enfluß. Bei den männlichen Versicherten sind derartige Kompensationseffekte aufgrund des spezifisch anderen Erwerbsverlaufs nicht im selben Maße zu erwarten. Man kann jedenfalls feststellen, daß eine anhaltend günstige konjunkturelle Lage einen Impuls auf die Fluktuation von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung ausübt und verstärkt sowohl Berufseintritte in als auch Wiederaufnahmen von Angestelltentätigkeiten — hier vor allem bei den Frauen — bewirkt.

Die in den Gruppen der *„Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten"* und der *„freiwilligen Beitragszahler in den letzten 12 Monaten"* sich 1972 ergebenden höheren Versichertenzahlen beruhen weitgehend darauf, daß — anders als in den Vorjahren — nunmehr Berufssoldaten und Wehrdienstleistende aus aufbereitungstechnischen Gründen in die Auswertung der Mikrozensusergebnisse einbezogen werden. Eine volle Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen früherer Jahre ist deshalb in dieser Hinsicht lediglich mit Einschränkungen möglich.

Die Entwicklungstendenzen bei den weiblichen Versicherten der genannten Gruppen weisen jedoch darauf hin, daß bisher beobachtbare Wirkungen sich auch 1972 fortgesetzt haben: Abnahmen der Versichertenzahlen in diesen Kategorien beruhen in weitem Maße auf den Abwanderungen zu den Pflichtversicherten.

Die Zahl der *„sonstigen (latent) Versicherten"* ist bei den männlichen Versicherten gegenüber 1971 mit rund 1,2 Millionen nahezu unverändert geblieben — auch was deren Verteilung auf die Versicherungszweige betrifft.

Eine stärkere Reduzierung im Umfang von rund 0,6 Millionen weist der Mikrozensus allerdings bei den weiblichen Versicherten dieser Gruppe aus. Im einzelnen beträgt der Rückgang in der Arbeiterrentenversicherung 397 500 und in der Angestelltenversicherung 191 500 Personen. Ein guter Teil dieser Verminderung ist sicherlich aus der Wiederaufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigungen durch eben diese weiblichen Versicherten zu erklären; ein anderer Teil ist auf den Eintritt von Versicherungsfällen zurückzuführen. Erhebungstechnische Ursachen und Zuordnungsschwierigkeiten bei der Aufbereitung der Ergebnisse können jedoch als zusätzliche Gründe dieser Veränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die künftige Entwicklung gerade dieses interessanten Personenkreises unter den Rentenversicherten bedarf sorgfältigster Beobachtung, um zu einer angemessenen Interpretation der Ergebnisse zu gelangen.

Faßt man die hier im einzelnen aufgeführten Gruppen der Versicherten zusammen, so zeigt sich, daß deren *Gesamtzahl* im Vergleich zu 1971 um 249 000 oder 1 v. H. auf rund 25,4 Millionen gefallen ist. Die prozentuale Zunahme in Höhe von 1,2 v. H., wie sie noch 1969/70 erreicht wurde, konnte auch schon im vergangenen Berichtsjahr nicht mehr verzeichnet werden. Das Wachstum des Versichertenbestandes hatte sich bereits abgeschwächt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die niedrigere Versichertenzahl für 1972 auf dem Rückgang der latent Versicherten beruht. Das inländische Versichertenpotential — allerdings nach dem Rechtsstand und für die Verhältnisse vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes gesprochen — dürfte nahezu ausgeschöpft gewesen sein.

Fortgesetzt hat sich aber die Umschichtung zwischen den einzelnen Versichertengruppen, und zwar infolge der anhaltend günstigen Beschäftigungslage mit dem Trend zur Pflichtversicherung sowie von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung. Abzuwarten bleibt, welche Impulse von der durch das Rentenreformgesetz 1972 geschaffenen Öffnung der Rentenversicherung auf den Versichertenbestand ausgehen werden.

Daten über die *Altersgliederung* der Versicherten vermitteln für die Jahre 1965 bis 1972 die *Übersichten 2 bis 4,* und zwar getrennt für die „Pflichtversicherten am Stichtag" (Übersichten 2 und 3) sowie für die „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten" mit den Ergebnissen für 1972 in der Übersicht 4. Die *relative Altersgliederung* der einzelnen Versichertengruppen im Jahre 1972 enthält die *Übersicht 5.*

Die von Jahr zu Jahr sichtbar werdenden Schwankungen in der zahlenmäßigen Besetzung der Altersgruppen folgen den allgemeinen Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung. Außerdem schlagen sich hier, besonders bei den Pflichtversicherten, auch Änderungen der Erwerbsbeteiligten der Bevölkerung nieder, wie sie beispielsweise in der Gruppe der jüngeren Versicherten zu beobachten sind. Bei ihnen führen die Verlängerung der Ausbildung und die stärkere Bildungsnachfrage zu einem Rückgang der Versichertenzahlen. Andererseits übt die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer, speziell in der Arbeiterrentenversicherung, einen günstigen Einfluß auf die Altersstruktur der Versicherten aus.

1.2. Rentenanträge

Zeigte bisher die Zahl der eingegangenen Rentenanträge sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten eine leicht stagnierende Tendenz, so haben sich infolge des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 die Verhältnisse einschneidend umgekehrt (vgl. *Übersicht 6).* Im Jahre 1973 lag die Zahl der

(Fortsetzung des Textes auf Seite 20)

Übersicht 2

Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht 1965 bis 1972 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971	April 1972
	1 000							
	Männer							
bis 14	25,3	18,2	1,3	1,2	0,7	0,7	1,1	—
15—19	973,6	965,9	901,2	896,3	888,8	856,5	846,6	783,7
20—24	942,3	849,6	782,3	792,9	810,4	881,1	879,8	859,1
25—29	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5	1 152,5	1 046,5	919,3	933,1
30—34	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2	1 336,1	1 427,1	1 355,1	1 332,5
35—39	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1	1 066,0	1 131,8	1 187,8	1 224,2
40—44	742,9	748,1	763,2	817,3	888,2	990,7	1 021,3	1 040,8
45—49	490,4	546,4	607,9	668,5	699,1	729,1	742,3	755,8
50—54	658,4	581,9	505,1	446,8	422,1	465,2	525,5	571,4
55—59	737,2	681,7	671,8	649,0	621,4	610,5	534,6	441,2
60—64	588,8	580,0	562,0	545,8	524,6	550,8	528,5	494,5
65—69	88,1	85,5	91,5	89,3	93,3	91,4	93,8	83,2
70—74	7,3	5,5	2,9	4,3	4,7	5,9	4,1	9,8
75 und älter ..	2,2	1,4	1,4	0,9	1,6	1,9	1,6	2,8
zusammen ...	8 855,8	8 714,1	8 408,5	8 421,1	8 509,5	8 789,2	8 641,4	8 532,1
	Frauen							
bis 14	14,7	9,3	1,0	0,7	0,4	0,4	0,6	—
15—19	490,2	472,7	428,0	412,5	419,5	393,4	358,8	338,4
20—24	447,2	380,0	348,4	340,6	358,1	407,1	378,6	404,3
25—29	432,4	409,4	357,3	321,8	313,2	285,8	266,4	283,1
30—34	337,4	332,1	315,2	326,5	354,8	376,1	344,2	355,0
35—39	344,0	340,7	320,1	307,7	320,0	348,2	362,2	384,6
40—44	387,4	377,5	342,7	335,0	338,1	375,4	377,3	375,1
45—49	274,6	309,2	335,7	363,6	371,1	381,4	386,3	378,3
50—54	346,5	305,4	258,2	240,1	224,1	259,9	294,5	330,6
55—59	309,5	306,2	297,8	296,8	296,1	302,0	273,1	226,4
60—64	124,6	140,4	140,1	140,1	144,3	146,0	132,9	124,5
65—69	21,5	22,6	24,1	25,8	24,7	25,6	26,6	26,9
70—74	3,2	3,3	3,3	3,6	3,0	3,9	3,5	4,2
75 und älter ..	1,0	0,7	0,7	0,5	0,4	1,4	0,8	2,0
zusammen ...	3 534,2	3 409,5	3 172,6	3 115,3	3 167,8	3 306,6	3 205,8	3 233,4
	Männer und Frauen							
bis 14	40,0	27,5	2,3	1,9	1,1	1,1	1,7	—
15—19	1 463,8	1 438,6	1 329,2	1 308,8	1 308,3	1 249,9	1 205,4	1 122,1
20—24	1 389,5	1 229,6	1 130,7	1 133,5	1 168,5	1 288,2	1 258,4	1 263,4
25—29	1 885,3	1 821,2	1 667,9	1 557,3	1 465,7	1 332,3	1 185,7	1 216,2
30—34	1 498,8	1 555,5	1 512,0	1 580,7	1 690,9	1 803,2	1 699,3	1 687,5
35—39	1 329,0	1 355,4	1 330,6	1 326,8	1 386,0	1 480,0	1 550,0	1 608,8
40—44	1 130,3	1 125,6	1 105,9	1 152,3	1 226,3	1 366,1	1 398,6	1 415,9
45—49	765,0	855,6	943,6	1 032,1	1 070,2	1 110,5	1 128,6	1 134,1
50—54	1 004,9	887,3	763,3	686,9	646,2	725,1	820,0	902,0
55—59	1 046,7	987,9	969,6	945,8	917,5	912,5	807,7	667,6
60—64	713,4	720,4	702,1	685,9	668,9	696,8	661,4	619,0
65—69	109,6	108,1	115,6	115,1	118,0	117,0	120,4	110,1
70—74	10,5	8,8	6,2	7,9	7,7	9,8	7,6	14,0
75 und älter ..	3,2	2,1	2,1	1,4	2,0	3,3	2,4	4,8
zusammen ...	12 390,0	12 123,6	11 581,1	11 536,4	11 677,3	12 095,8	11 847,2	11 765,5

[1]) einschließlich der versicherungspflichtigen Handwerker
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 3

Die Pflichtversicherten am Stichtag in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht 1965 bis 1972

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [1]	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971	April 1972
	1 000							
	Männer							
bis 14	4,2	2,9	0,2	0,6	0,3	0,4	0,1	—
15—19	232,4	235,0	239,4	220,2	216,1	209,2	208,7	213,1
20—24	286,0	272,0	260,5	271,7	266,5	302,1	312,2	319,2
25—29	437,5	473,6	486,0	505,8	506,3	471,2	446,0	458,7
30—34	314,6	371,6	413,9	480,6	536,3	585,5	620,2	627,7
35—39	330,6	359,7	346,3	352,3	359,0	400,2	443,0	489,2
40—44	300,7	326,3	336,9	375,1	407,2	413,2	424,0	413,3
45—49	217,3	261,1	305,8	356,5	369,1	366,3	384,2	366,8
50—54	249,9	242,6	220,7	220,9	220,7	247,2	284,1	332,5
55—59	237,8	252,8	264,2	282,8	289,6	289,1	265,4	244,5
60—64	190,6	213,7	217,7	218,5	234,8	231,1	235,1	231,2
65—69	31,8	36,1	38,7	40,3	38,6	39,6	38,8	41,0
70—74	3,0	3,9	2,4	1,9	2,5	2,4	2,4	4,9
75 und älter ..	0,7	1,2	0,8	0,6	0,2	0,2	0,6	1,5
zusammen ...	2 837,1	3 052,5	3 133,5	3 327,8	3 447,3	3 557,7	3 664,8	3 743,6
	Frauen							
bis 14	13,8	13,2	0,5	0,5	—	0,5	0,6	—
15—19	686,9	683,8	680,3	644,6	610,2	584,0	608,9	624,5
20—24	714,6	690,4	687,7	686,7	711,1	742,2	786,0	824,0
25—29	491,2	522,7	521,8	521,8	504,4	481,1	483,5	496,5
30—34	210,5	244,3	265,2	311,9	347,4	389,2	446,7	465,2
35—39	211,9	200,9	194,2	192,6	206,3	234,2	276,4	332,7
40—44	288,2	289,4	273,9	273,2	272,5	271,6	276,0	276,5
45—49	193,1	236,1	266,9	295,6	324,0	330,7	351,9	355,6
50—54	192,7	202,2	183,2	174,4	179,7	215,9	255,2	326,3
55—59	158,3	165,0	169,7	180,0	192,1	201,3	195,1	191,2
60—64	69,0	74,1	74,5	79,0	87,0	90,6	91,2	101,7
65—69	9,9	13,4	15,6	15,1	15,0	16,3	16,4	19,9
70—74	1,5	1,2	1,5	0,8	1,3	2,1	2,9	4,6
75 und älter ..	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,7	0,3	2,7
zusammen ...	3 242,3	3 336,9	3 335,2	3 376,5	3 451,3	3 560,4	3 791,1	4 021,4
	Männer und Frauen							
bis 14	18,0	16,1	0,7	1,1	0,3	0,9	0,7	—
15—19	919,3	918,8	919,7	864,8	826,3	793,2	817,6	837,6
20—24	1 000,6	962,4	948,2	958,4	977,6	1 044,3	1 098,2	1 143,2
25—29	928,7	996,3	1 007,8	1 027,6	1 010,7	952,3	929,5	955,2
30—34	525,1	615,9	679,1	792,5	883,8	974,7	1 066,9	1 092,9
35—39	542,5	560,6	540,5	544,9	565,3	634,4	719,4	821,9
40—44	588,9	615,7	610,8	648,3	679,7	684,8	700,0	689,8
45—49	410,4	497,2	572,7	652,1	693,1	697,0	736,1	722,4
50—54	442,6	444,8	403,9	395,3	400,4	463,1	539,3	658,8
55—59	396,1	417,8	433,9	462,8	481,7	490,4	460,5	435,7
60—64	259,6	287,8	292,2	297,5	321,8	321,7	326,3	332,9
65—69	41,7	49,5	54,3	55,4	53,6	55,9	55,2	60,9
70—74	4,5	5,1	3,9	2,7	3,8	4,5	5,3	9,5
75 und älter ..	1,4	1,4	1,0	0,9	0,5	0,9	0,9	4,2
zusammen ...	6 079,4	6 389,4	6 468,7	6 704,3	6 898,6	7 118,1	7 455,9	7 765,0

[1]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 4

Altersgliederung der Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, der freiwilligen Beitragszahler und der latent Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1972 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)
	1 000					
	Männer					
bis 14	—	—	—	—	—	—
15—19	9,0	0,2	3,3	2,3	0,3	1,3
20—24	105,4	7,3	61,7	38,6	4,2	30,1
25—29	21,6	7,6	41,5	19,5	14,5	38,2
30—34	23,7	17,3	72,4	24,7	32,4	55,5
35—39	23,4	20,7	82,4	20,6	38,2	55,1
40—44	15,2	20,4	79,2	16,0	31,8	62,8
45—49	15,8	16,0	67,1	16,7	32,4	70,4
50—54	10,2	16,2	59,1	12,5	29,4	63,6
55—59	9,1	11,6	53,2	10,4	23,7	53,8
60—64	19,2	16,1	66,9	11,4	23,2	55,3
65—69	6,8	3,3	40,0	4,1	4,3	20,3
70—74	0,7	0,4	22,4	0,1	0,5	8,3
75 und älter	0,2	0,1	17,4	0,1	0,1	7,3
zusammen	260,3	137,2	666,6	177,0	235,0	522,0
	Frauen					
bis 14	—	—	—	—	—	—
15—19	8,4	0,5	6,3	5,9	0,7	4,5
20—24	28,4	3,9	82,9	30,9	5,3	76,3
25—29	22,7	5,6	142,5	27,1	12,0	174,7
30—34	19,6	12,1	237,7	26,6	19,8	250,8
35—39	21,9	15,4	278,9	13,7	17,0	184,5
40—44	17,7	21,4	255,5	10,3	16,9	132,2
45—49	19,8	19,0	236,5	12,2	18,8	168,2
50—54	15,8	23,9	209,8	10,4	18,5	156,7
55—59	11,3	15,7	181,8	6,7	14,2	95,7
60—64	8,1	12,0	190,7	4,6	8,7	91,8
65—69	2,2	1,4	63,1	0,8	0,8	23,9
70—74	—	0,2	23,4	0,1	0,2	9,2
75 und älter	0,1	0,3	25,3	—	—	7,1
zusammen	176,0	131,4	1 934,4	149,3	132,9	1 355,6
	Männer und Frauen					
bis 14	—	—	—	—	—	—
15—19	17,4	0,7	9,6	8,2	1,0	5,8
20—24	133,8	11,2	144,6	69,5	9,5	106,4
25—29	44,3	13,2	184,0	46,6	26,5	212,9
30—34	43,3	29,4	310,1	51,3	52,2	306,3
35—39	45,3	36,1	361,3	34,3	55,2	239,6
40—44	32,9	41,8	334,7	26,3	48,7	195,0
45—49	35,6	35,0	303,6	28,9	51,2	238,6
50—54	26,0	40,1	268,9	22,9	47,9	220,3
55—59	20,4	27,3	235,0	17,1	37,9	149,5
60—64	27,3	28,1	257,6	16,0	31,9	127,1
65—69	9,0	4,7	103,1	4,9	5,1	44,2
70—74	0,7	0,6	45,8	0,2	0,7	17,5
75 und älter	0,3	0,4	42,7	0,1	0,1	14,4
insgesamt	436,3	268,6	2 601,0	326,3	367,9	1 877,6

[1]) einschließlich Berufssoldaten und Wehrdienstleistende
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 5

Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1972 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung			
	Pflichtversicherte		freiwillige Beitragszahler	latent Versicherte	Pflichtversicherte		freiwillige Beitragszahler	latent Versicherte
	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)	(c)	(d)	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)	(c)	(d)
	v. H.							
	Männer							
bis 19	9,2	3,5	0,1	0,5	5,7	1,3	0,1	0,2
20—24	10,1	40,5	5,3	9,2	8,5	21,8	1,8	5,8
25—29	10,9	8,3	5,5	6,2	12,2	11,0	6,2	7,3
30—34	15,6	9,1	12,6	10,8	16,8	14,0	13,8	10,6
35—39	14,3	9,0	15,1	12,4	13,1	11,6	16,3	10,6
40—44	12,2	5,8	14,9	11,9	11,0	9,0	13,5	12,0
45—49	8,9	6,1	11,7	10,1	9,8	9,4	13,8	13,5
50—54	6,7	3,9	11,8	8,9	8,9	7,1	12,5	12,2
55—59	5,2	3,5	8,5	8,0	6,5	5,9	10,1	10,3
60—64	5,8	7,4	11,7	10,0	6,2	6,5	9,9	10,6
65—69	1,0	2,6	2,4	6,0	1,1	2,3	1,8	3,9
70 und älter ..	0,1	0,3	0,4	6,0	0,2	0,1	0,2	3,0
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Frauen							
bis 19	10,5	4,8	0,4	0,3	15,5	3,9	0,5	0,3
20—24	12,5	16,1	3,0	4,3	20,5	20,7	4,0	5,6
25—29	8,8	12,9	4,3	7,4	12,3	18,1	9,0	12,9
30—34	11,0	11,1	9,2	12,3	11,6	17,8	14,9	18,5
35—39	11,9	12,4	11,7	14,4	8,3	9,2	12,8	13,6
40—44	11,6	10,1	16,3	13,2	6,9	6,9	12,7	9,7
45—49	11,7	11,3	14,4	12,2	8,8	8,2	14,1	12,4
50—54	10,2	9,0	18,2	10,8	8,1	7,0	13,9	11,6
55—59	7,0	6,4	11,9	9,4	4,8	4,5	10,7	7,1
60—64	3,8	4,6	9,1	9,9	2,5	3,1	6,6	5,3
65—69	0,8	1,2	1,1	3,3	0,5	0,5	0,6	1,8
70 und älter ..	0,2	0,1	0,4	2,5	0,2	0,1	0,2	1,2
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Männer und Frauen							
bis 19	9,5	4,0	0,3	0,4	10,8	2,5	0,3	0,3
20—24	10,7	30,7	4,2	5,5	14,7	21,3	2,6	5,7
25—29	10,3	10,1	4,9	7,1	12,3	14,3	7,2	11,3
30—34	14,4	9,9	10,9	11,9	14,0	15,7	14,2	16,3
35—39	13,7	10,4	13,4	13,9	10,6	10,5	15,0	12,8
40—44	12,0	7,5	15,6	12,9	8,9	8,1	13,2	10,4
45—49	9,6	8,2	13,0	11,7	9,3	8,9	13,9	12,7
50—54	7,7	6,0	14,9	10,3	8,5	7,0	13,0	11,7
55—59	5,7	4,7	10,2	9,0	5,6	5,2	10,3	8,0
60—64	5,3	6,2	10,5	9,9	4,3	4,9	8,7	6,8
65—69	0,9	2,1	1,7	4,0	0,8	1,5	1,4	2,3
70 und älter ..	0,2	0,2	0,4	3,4	0,2	0,1	0,2	1,7
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) einschließlich Berufssoldaten und Wehrdienstleistende
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 6

Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1966 bis 1974 [1])

Zeitraum	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
	1 000					
1966 1. Vierteljahr	203	214	201	69	67	65
2. Vierteljahr	216	211	212	71	64	64
3. Vierteljahr	215	216	227	71	65	62
4. Vierteljahr	204	211	223	74	63	62
insgesamt ...		852	863		259	253
1967 1. Vierteljahr	192	232	231	75	72	69
2. Vierteljahr	193	237	242	78	70	69
3. Vierteljahr	188	226	231	79	68	84
4. Vierteljahr	183	222	228	63	66	67
insgesamt ...		917	932		276	289
1968 1. Vierteljahr	177	235	207	62	76	69
2. Vierteljahr	205	225	231	69	68	74
3. Vierteljahr	199	236	244	63	70	74
4. Vierteljahr	191	219	230	59	66	67
insgesamt ...		915	912		280	284
1969 1. Vierteljahr	180	246	232	58	78	71
2. Vierteljahr	194	228	238	65	71	68
3. Vierteljahr	184	231	239	68	71	77
4. Vierteljahr	173	224	222	62	71	68
insgesamt ...		929	931		291	284
1970 1. Vierteljahr	175	239	216	65	75	72
2. Vierteljahr	199	234	235	68	76	81
3. Vierteljahr	198	231	241	63	74	77
4. Vierteljahr	188	222	216	60	72	70
insgesamt ...		926	908		297	300
1971 1. Vierteljahr	195	236	222	62	78	74
2. Vierteljahr	209	221	215	66	74	77
3. Vierteljahr	215	226	233	63	70	68
4. Vierteljahr	207	226	227	65	73	70
insgesamt ...		909	897		295	289
1972 1. Vierteljahr	206	240	229	68	81	73
2. Vierteljahr	217	228	225	76	74	71
3. Vierteljahr	220	233	229	79	74	70
4. Vierteljahr	224	219	208	83	81	71
insgesamt ...		920	891		310	285
1973 1. Vierteljahr	235	312	227	93	110	69
2. Vierteljahr	320	262	239	134	81	89
3. Vierteljahr	343	261	275	126	86	89
4. Vierteljahr	329	247	290	123	80	111
insgesamt ...		1 082	1 031		357	358
1974 1. Vierteljahr	286	282	308	92	104	104
2. Vierteljahr	260	245	262	92	90	86

[1]) einschließlich Umwandlungen

eingegangenen Rentenanträge in der Arbeiterrentenversicherung um 162 000 oder 17,6 v. H. und in der Angestelltenversicherung um 47 000 oder 15,2 v. H. höher als im Vorjahr. Auslösendes Moment hierfür ist vor allem die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze durch die Versicherten. Infolge dieses doch recht starken Anstiegs der Rentenanträge erhöhte sich zwangsläufig auch die Zahl der unerledigten Anträge, zumal die Rentenversicherungsträger im Jahre 1973 zusätzlich den Rentenbestand auf die Anwendung der Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen hin zu überprüfen hatten. Auch waren Anträge aufgrund der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen zu bearbeiten. Die Rentenversicherungsträger konnten jedoch den entstandenen Antragsberg teilweise im Jahre 1973, teilweise im Jahre 1974 — wenn auch z. Z. noch nicht in vollem Umfang — abbauen. [1])

1.3. Rentenzugänge und Rentenwegfälle

Die Entwicklung der Rentenzugänge für die einzelnen Rentenarten verläuft entsprechend den unter-

[1]) Im einzelnen siehe hierzu den Bericht der Bundesregierung über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972, Drucksache 7/2046 vom 26. April 1974.

Übersicht 7

Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter

Jahr	Versichertenrenten an Männer							
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des					Renten insgesamt
			65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	67. Lebensjahres	
	Rentenversicherung der Arbeiter							
1963	49 544	61 222	77 213	2 339				190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387				199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007				211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327				221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696				248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030				244 857
1969	38 730	89 174	104 809	11 069				243 782
1970	31 251	89 408	103 412	5 615				229 686
1971	18 400	99 442	98 655	4 286				220 783
1972	15 131	100 696	99 149	7 370				222 346
1973	14 259	86 612	85 352	10 359	2 310	83 266	—	282 158
	Rentenversicherung der Angestellten							
1963	9 406	14 209	37 232	1 286				62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276				69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359				68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050				73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181				83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065				82 155
1969	9 740	18 746	49 063	4 767				82 316
1970	8 626	23 104	51 475	3 340				86 545
1971	5 638	24 605	49 580	2 610				82 433
1972	4 621	24 144	49 788	3 313				81 866
1973	4 382	19 749	45 247	3 796	1 476	37 888	—	112 538

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten; aber einschließlich der Renten auf Zeit und einschließlich übernommener Renten aus der DDR

schiedlichen Tatbeständen, durch welche die speziellen Rentenleistungen ausgelöst werden, mit verschiedener Gewichtung. Auch konjunkturelle Einflüsse spielen eine Rolle.

Solche konjunkturelle und in ihrem Charakter mehr punktuelle Wirkungen überlagern die langfristigen Tendenzen, die demographisch, durch sich änderndes Erwerbsverhalten sowie durch systemimmanente Einflüsse verursacht werden. Längerfristige Bestimmungsgründe für die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der zunehmenden Zahl von Personen im rentenfähigen Alter (Rentenberg) zu erkennen.

Zudem wächst der Personenkreis mit Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei sich vor allem der schon seit längerer Zeit zu beobachtende Wechsel aus versicherungsfreien Tätigkeiten (Selbständige, mithelfende Familienangehörige) in versicherungspflichtige Beschäftigungen auswirkt. Auch die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen sowie die durch das Rentenreformgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Nachentrichtung von Beiträgen sind mit ihren Wirkungen zu berücksichtigen.

Im einzelnen ergaben sich folgende Tendenzen (vgl. *Übersicht 7*):

Übersicht 7

und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1973 [1])

Versichertenrenten an Frauen									Hinterbliebenenrenten	
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	67. Lebensjahres	Renten insgesamt	Witwenrenten	Waisenrenten
Rentenversicherung der Arbeiter										
33 338	38 991	34 626	418	21 735				129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800				144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906				153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602				166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991				184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475				178 421	140 544	56 537
25 799	64 051	57 041	672	43 837				191 400	142 024	55 616
24 969	72 072	56 822	367	45 808				200 038	145 477	52 688
21 608	80 530	55 843	340	46 618				204 939	137 221	52 439
18 878	85 554	55 529	540	48 289				208 790	139 783	53 901
16 622	87 108	58 721	694	51 207	21	2 462	—	216 835	140 324	52 222
Rentenversicherung der Angestellten										
9 557	9 844	11 229	301	11 956				42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533				50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478				48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626				53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970				60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091				63 532	54 255	18 815
8 616	14 206	18 015	302	22 897				64 036	53 744	18 049
8 836	17 932	20 049	254	25 365				72 436	57 693	19 352
7 085	20 348	19 575	211	26 316				73 535	55 137	19 439
6 339	21 468	19 231	271	25 399				72 708	55 567	20 606
5 757	20 496	22 819	328	31 077	13	2 060	—	82 550	52 370	19 275

Bei den Zugängen an *Berufsunfähigkeitsrenten* hat sich auch im Jahre 1973 insgesamt die sinkende Tendenz sehr deutlich fortgesetzt. Nur infolge der Rezession 1966/67 war dieser Trend unterbrochen worden, als die Zahl der Zugänge dieser Rentenart anstieg.

Eine neue Tendenz tritt jedoch bei den *Erwerbsunfähigkeitsrenten* in Erscheinung. Hatten bislang die Rentenzugänge dieser Leistungsart insgesamt einen stark aufwärtsstrebenden Trend, so ist mit dem Jahre 1973 eine Wende eingetreten: die Zugänge sind erstmals wesentlich geringer als in früheren Jahren. Die Entwicklung ist mit Sicherheit auf die Schaffung der flexiblen Altersgrenze zurückzuführen. Mit dieser Regelung wird es bestimmten Gruppen älterer Versicherter ermöglicht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen anstelle einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente flexibles Altersruhegeld zu beziehen, so daß sich hieraus die Umschichtungen der Rentenzugänge erklären.

Um so deutlicher hebt sich auf diesem Hintergrund ab, wie lediglich bei den weiblichen Versicherten der Arbeiterrentenversicherung die skizzierte Entwicklung nicht zu beobachten ist. Die Zugänge an Erwerbsunfähigkeitsrenten aus dieser Versicherten-

Übersicht 8

Die Rentenwegfälle in den Rentenversicherungen der Arbeiter

Jahr	Versichertenrenten an Männer							
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Altersruhegelder wegen Vollendung des 62. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 67. Lebensjahres	Renten insgesamt
	Rentenversicherung der Arbeiter							
1963	12 194	39 070	97 710	968				149 942
1964	12 284	36 324	91 445	1 004				141 057
1965	11 710	38 681	98 421	1 215				150 027
1966	11 682	39 402	101 818	1 422				154 324
1967	11 282	40 273	105 202	1 581				158 338
1968	11 049	41 786	113 281	1 799				167 915
1969	10 752	41 089	112 816	2 236				166 893
1970	10 538	41 544	120 836	2 579				175 497
1971	8 588	37 395	111 263	2 530				159 776
1972	7 199	37 485	114 770	2 713				162 167
1973	5 971	36 081	116 172	2 932	381	7 954	—	169 491
	Rentenversicherung der Angestellten							
1963	1 660	8 786	33 146	177				43 769
1964	1 630	8 548	33 184	356				43 718
1965	1 505	8 028	34 626	448				44 607
1966	1 538	7 821	34 679	445				44 483
1967	1 632	8 815	37 824	606				48 877
1968	1 668	8 673	39 098	666				50 105
1969	1 711	8 618	40 102	876				51 307
1970	1 655	9 059	42 304	1 007				54 025
1971	1 419	8 696	42 092	1 023				53 230
1972	1 247	8 537	40 010	1 119				50 913
1973	1 313	8 426	44 512	1 208	107	2 873	—	58 439

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

gruppe haben — wenn auch abgeschwächt — weiterhin zugenommen. Das deutet darauf hin, daß ein Teil dieser Versicherten die gesetzlichen Erfordernisse der Mindestversicherungszeiten nicht erfüllt, um flexibles Altersruhegeld beziehen zu können. Statt dessen müssen wie bisher die Vorschriften über die Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie über die vorgezogenen Altersruhegelder an Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres genutzt werden.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres* waren bei den männlichen Versicherten sowohl in der Arbeiterrenten- als auch in der Angestelltenversicherung merklich niedriger als im Vorjahr. Nur bei den weiblichen Versicherten ist in beiden Versicherungszweigen der Zugang in dieser Rentenart höher gewesen als 1972.

Flexible Altersruhegelder sind 1973 in der Arbeiterrentenversicherung 88 059 und in der Angestelltenversicherung 41 437 zugegangen. Bei der Interpretation dieser Zahlenwerte ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der im Jahre 1973 gestellten Anträge auf flexibles Altersruhegeld wegen der infolge des Rentenreformgesetzes angespannten Arbeitslage der Rentenversicherungsträger nicht auch in diesem

Übersicht 8

und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1973 [1])

Versichertenrenten an Frauen									Hinterbliebenenrenten	
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	Altersruhegelder wegen Vollendung des 62. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 67. Lebensjahres	Renten insgesamt	Witwenrenten	Waisenrenten
Rentenversicherung der Arbeiter										
6 257	19 899	52 793	130	1 647				80 726	85 245	77 433
6 485	19 079	51 074	85	1 882				78 605	81 048	59 288
6 976	20 494	56 412	97	2 470				86 449	86 803	55 129
7 205	20 885	57 773	146	3 017				89 026	90 340	55 030
6 896	22 152	61 255	98	3 597				93 998	93 375	56 657
6 556	23 427	66 730	151	4 121				100 985	98 805	54 201
6 888	24 759	65 879	144	4 830				102 500	98 678	53 886
6 730	25 874	68 084	159	6 072				106 919	102 412	47 076
5 724	24 071	64 100	171	6 161				100 227	97 834	46 431
6 074	27 080	68 313	186	7 480				109 133	104 712	47 165
5 981	27 890	70 249	166	8 548	1	127	—	112 962	107 966	43 293
Rentenversicherung der Angestellten										
1 599	5 011	9 498	37	459				16 604	21 379	33 051
1 557	4 921	10 229	45	789				17 541	22 496	29 057
1 571	4 758	11 080	80	1 060				18 549	23 889	26 530
1 590	4 735	11 311	79	1 287				19 002	25 082	23 074
1 624	4 712	11 546	72	1 497				19 451	28 726	22 618
1 756	5 315	13 150	88	1 787				22 096	28 848	19 462
1 692	5 451	13 398	89	2 099				22 729	28 429	18 709
1 769	5 698	14 472	122	2 772				24 833	30 278	15 037
1 617	5 607	14 574	111	2 880				24 789	29 765	13 770
1 538	5 464	13 283	100	3 004				23 389	27 367	12 545
2 633	8 992	17 998	148	4 346	2	99	—	34 218	45 018	15 233

Jahre bewilligt werden konnte. Diese Renten werden im Rentenzugang des Jahres 1974 statistisch erfaßt. Im übrigen sei auf die im folgenden gemachten Ausführungen über die Anzahl der laufenden Renten verwiesen.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit* haben sich in beiden Versicherungszweigen auch weiter merklich erhöht. In dieser Entwicklung spiegelt sich die gegenüber 1972 insgesamt durchschnittlich höhere Zahl der Arbeitslosen wider.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben und das sogenannte *„vorgezogene" Altersruhegeld* beantragen, hält unvermindert an. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der jährlichen Rentenzugänge sowohl bei den Arbeiterinnen als auch bei den weiblichen Angestellten mehr als verdoppelt. Angesichts der steigenden Bedeutung der Frauen im Arbeitskräftepotential der Bundesrepublik Deutschland bieten sich weiblichen Versicherten von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen. Daher wird mit einer weiteren Zunahme dieser Renten zu rechnen sein.

Die größere Zahl der Renten an männliche Versicherte trägt tendenziell zu einer Erhöhung der Neuzugänge an *Witwenrenten bei.* Unter diesem Blickwinkel sind kurzfristige Schwankungen bei den Zugängen dieser Rentenart zu beurteilen.

Bei den *Waisenrenten* ist im Vergleich zum Vorjahr in beiden Versicherungszweigen wieder ein schwächerer Zugang zu verzeichnen.

Erstmals ist in diesen Bericht eine Tabelle über die *Rentenwegfälle* aufgenommen worden. Sie gibt einen Überblick über die Entwicklung seit 1963 *(Übersicht 8).* Als Ursachen der Rentenwegfälle sind hauptsächlich Tod des Leistungsempfängers und Umwandlungen von Renten zu nennen.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 9* ist die Entwicklung der laufenden Renten für die Zeit von Januar 1969 bis Juli 1974 dargestellt.

Die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten sind in diesem Zeitraum beträchtlich gestiegen. Auch bei den Waisenrenten zeigt sich eine leichte Erhöhung.

Das Anwachsen der Bestände an *Versichertenrenten* ist im wesentlichen bedingt durch

— die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der steigenden Zahl älterer Einwohner zusammenhängt,

— die Zunahme der vorgezogenen Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,

— die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze,

— die Zunahme der Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Zahl der flexiblen Altersruhegelder. In der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zusammen belief sich im Juli 1974 die Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 62. Lebensjahres an Schwerbeschädigte bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähige auf 25 000; die Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres betrug 181 000.

Von der Möglichkeit, das Altersruhegeld über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, ist bisher in beiden Versicherungszweigen von den Versicherten nur wenig Gebrauch gemacht worden. Insgesamt lassen die Zahlen indessen erkennen, daß die durch das Rentenreformgesetz von 1972 geschaffene flexible Altersgrenze eine gute Resonanz gefunden hat. [1])

Ein stärkerer Zugang als im Vorjahr ist 1974 bei den vorgezogenen Altersruhegeldern an Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres zu registrieren. Die aktuelle konjunkturelle Abschwächung am Arbeitsmarkt zeigt hier ihre Auswirkungen, wobei zusätzlich der Struktureffekt zu berücksichtigen ist, daß eine wachsende Zahl erwerbstätiger Frauen die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rentenart erfüllt.

Der höhere Bestand an *Witwenrenten* beruht auf der steigenden Anzahl von Versichertenrenten und der sich infolgedessen erhöhenden Zahl der Neuzugänge. Zudem scheidet die große Gruppe der Kriegswitwen nur langsam aus dem Rentenbestand aus.

Bei den *Waisenrenten* ist in diesem Jahr wieder eine leichte Erhöhung des Rentenbestandes zu verzeichnen.

Die bei der Angestelltenversicherung noch laufenden Renten aus der *Handwerkerversicherung* sind in der *Übersicht 10* aufgeführt. Es handelt sich hier um Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 — also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestellten- auf die Arbeiterrentenversicherung — für Versicherte, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt wurden oder nach diesem Termin gem. § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden. Diese Renten gewährt weiterhin die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, allerdings werden die Ausgaben für solche Renten seit Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung erstattet.

---

[1]) Vgl. auch Bericht über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes a. a. O.

Übersicht 9

Anzahl der laufenden Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1969 bis 1974

Versicherungszweig/Rentenart	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973	Juli 1974
	1 000						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	360	354	341	315	295	282	254
Erwerbsunfähigkeitsrenten	833	856	890	943	1 002	1 015	1 042
Altersruhegelder, 65 Jahre	2 569	2 654	2 718	2 785	2 832	2 844	2 892
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	52	65	70	73	78	82	88
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	263	304	347	389	431	449	500
Altersruhegelder, 62 Jahre						4	18
Altersruhegelder, 63 Jahre						23	126
Altersruhegelder, 67 Jahre						—	0
Versichertenrenten insgesamt	4 077	4 233	4 366	4 505	4 638	4 699	4 920
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	12	12	12	12	12	12	12
für die übrigen Witwen	2 136	2 174	2 218	2 245	2 276	2 283	2 320
Witwenrenten insgesamt	2 148	2 186	2 230	2 257	2 288	2 295	2 332
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	305	309	316	321	327	323	332
für Vollwaisen	10	9	10	10	10	10	10
Waisenrenten insgesamt	315	318	326	331	337	333	342
Angestelltenversicherung [1]							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	84	86	86	83	79	76	71
Erwerbsunfähigkeitsrenten	183	189	202	219	232	232	237
Altersruhegelder, 65 Jahre	842	873	903	937	967	977	1 014
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	22	27	30	32	35	36	39
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	135	157	180	204	228	240	272
Altersruhegelder, 62 Jahre						1	7
Altersruhegelder, 63 Jahre						16	55
Altersruhegelder, 67 Jahre						—	0
Versichertenrenten insgesamt	1 266	1 332	1 401	1 475	1 541	1 578	1 695
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	6	6	6	6	6	6	5
für die übrigen Witwen	788	810	836	857	879	886	909
Witwenrenten insgesamt	794	816	842	863	885	892	914
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	110	110	114	120	125	126	130
für Vollwaisen	3	3	4	4	4	4	4
Waisenrenten insgesamt	113	113	118	124	129	130	134

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 10

Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1969 bis 1974

Rentenart	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973	Juli 1974
	1 000						
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	5	4	4	3	3	3	2
Erwerbsunfähigkeitsrenten	9	8	7	6	5	4	4
Altersruhegelder, 65 Jahre	84	77	69	64	57	55	49
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	4	4	4	4	4	4	4
Altersruhegelder, 62 Jahre						0	0
Altersruhegelder, 63 Jahre						0	0
Altersruhegelder, 67 Jahre						—	—
Versichertenrenten insgesamt	102	93	84	77	69	66	59
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen	89	88	88	87	84	83	80
Witwenrenten insgesamt	89	88	88	87	84	83	80
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	5	4	3	3	2	2	2
für Vollwaisen	0	0	0	0	0	0	0
Waisenrenten insgesamt	5	4	3	3	2	2	2

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Über die Entwicklung der Durchschnittsrenten seit 1969 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gibt die *Übersicht 11* für die verschiedenen Rentenarten Auskunft. Die Durchschnittsrenten enthalten die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz des Berichtsjahres.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten wird in erster Linie durch die Auswirkungen der Rentenanpassungsgesetze bestimmt. Die Übersicht enthält auch Angaben über die durchschnittliche Höhe der vorgezogenen Altersruhegelder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur flexiblen Altersgrenze. Zum Erwerb dieser Leistungen ist Voraussetzung, daß fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind.

Infolge dieser besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind solche vorgezogenen Altersruhegelder gegenüber den anderen Rentenarten im Durchschnitt merklich höher. So betrug im Juli 1974 das durchschnittliche monatliche Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. Lebensjahres an Schwerbeschädigte bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähige in der Arbeiterrentenversicherung 825,10 DM und in der Angestelltenversicherung 1 068,50 DM; die entsprechenden Werte für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beliefen sich auf 909,80 DM und 1 170,00 DM.

Auch die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose sind im Durchschnitt erheblich höher als die Al-

(Fortsetzung des Textes Seite 32)

Übersicht 11

Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1969 bis 1974 [1])

Versicherungszweig/Rentenart	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973	Juli 1974
	DM/Monat						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	169,40	179,10	184,90	189,60	201,70	222,70	238,80
Erwerbsunfähigkeitsrenten	245,00	257,30	265,10	276,40	299,60	329,70	348,80
Altersruhegelder, 65 Jahre	331,00	352,60	371,50	393,90	439,90	491,20	540,80
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	460,20	502,10	531,40	564,50	619,70	696,10	780,00
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	230,20	241,90	251,90	264,30	289,20	359,60	399,30
Altersruhegelder, 62 Jahre						747,40	825,10
Altersruhegelder, 63 Jahre						821,50	909,80
Altersruhegelder, 67 Jahre						—	470,30
Versichertenrenten insgesamt	294,30	313,20	328,30	346,50	383,40	433,00	484,90
Witwenrenten insgesamt	233,10	249,20	264,50	281,50	313,70	350,40	391,00
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	106,50	113,90	120,40	127,80	140,00	155,20	174,00
für Vollwaisen	139,70	148,90	157,30	166,80	183,20	203,20	227,90
Waisenrenten insgesamt	107,50	114,90	121,50	128,90	141,20	156,60	175,60
Angestelltenversicherung [2])							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	214,50	226,70	232,90	239,20	253,10	273,10	291,30
Erwerbsunfähigkeitsrenten	350,70	369,40	385,00	402,50	429,10	466,20	490,50
Altersruhegelder, 65 Jahre	573,20	605,90	633,90	667,60	734,30	812,40	883,70
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	639,90	689,90	728,20	774,10	846,50	941,80	1 043,70
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	455,60	474,90	489,30	508,20	545,60	604,00	663,00
Altersruhegelder, 62 Jahre						997,80	1 068,50
Altersruhegelder, 63 Jahre						1 091,80	1 170,00
Altersruhegelder, 67 Jahre						—	568,90
Versichertenrenten insgesamt	506,00	534,20	556,80	584,40	638,10	709,80	782,00
Witwenrenten insgesamt	347,20	370,00	391,90	415,70	458,00	510,00	566,30
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	118,50	126,30	133,30	141,30	154,50	171,60	190,70
für Vollwaisen	162,30	172,80	181,80	193,50	211,40	236,20	260,90
Waisenrenten insgesamt	119,90	127,70	134,80	142,80	156,10	173,50	192,70

[1]) einschließlich der jeweiligen Rentenanpassungen
[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 12

Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten in den nach anrechnungsfähigen

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahre	Versichertenrenten an Männer							
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Altersruhegelder wegen Vollendung des 62. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 67. Lebensjahres	Renten insgesamt
	Anzahl der Renten in 1 000							
Arbeiterrentenversicherung								
5—10	5,7	26,0	—	—	—	—	—	31,7
10—15	9,5	38,1	—	—	—	—	—	47,6
15—20	6,8	28,4	97,7	1,6	—	—	0,0	134,5
20—25	5,3	22,7	109,8	2,8	—	—	0,0	140,6
25—30	6,8	27,0	121,6	4,1	—	—	0,0	159,4
30—35	9,4	36,9	130,0	6,9	—	—	0,0	183,2
35—40	20,0	73,8	153,2	11,2	3,5	10,8	0,0	272,4
40—45	17,8	84,7	223,9	21,1	5,8	21,0	0,0	374,3
45 und mehr	1,1	27,0	538,2	28,5	5,6	77,3	0,0	677,6
Versichertenrenten insgesamt ...	82,4	364,5	1 374,4	76,1	14,8	109,1	0,0	2 021,3
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	29,4	30,6	38,3	40,4	42,8	45,8	33,1	37,1
Angestelltenversicherung [2])								
5—10	1,9	6,9	—	—	—	—	—	8,7
10—15	3,1	10,7	—	—	—	—	—	13,8
15—20	2,2	6,9	37,9	0,6	—	—	0,0	47,7
20—25	1,8	5,3	38,8	1,2	—	—	0,0	47,2
25—30	1,9	6,2	45,2	2,0	—	—	0,0	55,4
30—35	2,1	7,8	56,8	3,2	—	—	0,0	69,8
35—40	3,8	16,0	65,5	4,5	1,2	6,1	0,0	97,1
40—45	3,0	17,6	83,7	8,4	2,3	8,5	0,0	123,4
45 und mehr	0,4	6,1	229,0	12,3	2,6	33,3	0,0	283,7
Versichertenrenten insgesamt ...	20,1	83,4	556,9	32,2	6,1	47,9	0,0	746,8
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	26,5	29,5	38,8	40,3	43,3	45,7	27,6	38,0

[1]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Abweichungen in den Summen durch Rundungen der Zahlen

Übersicht 12

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
Versicherungsjahren und Rentenarten [1])

Versichertenrenten an Frauen								
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des						Renten insgesamt
		65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	67. Lebensjahres	
Anzahl der Renten in 1 000								
42,4	167,7	—	—	—	—	—	—	210,1
49,9	175,2	—	—	—	—	—	—	225,1
27,1	79,6	329,1	1,8	59,8	—	—	0,0	497,5
14,4	36,0	206,7	1,7	76,2	—	—	0,0	335,1
10,3	26,7	136,9	1,3	80,4	—	—	0,0	255,6
7,6	20,7	84,3	1,1	77,2	—	—	0,0	190,9
5,8	17,4	44,5	0,8	75,9	0,3	2,1	0,0	146,8
2,0	6,9	22,1	0,4	88,0	0,1	0,7	—	120,1
0,0	0,2	17,5	0,1	27,7	0,0	0,7	—	46,2
159,6	530,4	841,1	7,4	485,2	0,4	3,5	0,0	2 027,5
15,8	14,8	23,9	26,5	31,5	38,3	39,9	21,2	22,7
11,8	28,3	—	—	—	—	—	—	40,1
11,8	26,2	—	—	—	—	—	—	38,1
7,6	16,5	87,4	1,1	30,3	—	—	0,1	143,1
4,3	9,6	47,5	0,9	34,8	—	—	0,0	97,1
3,9	8,9	37,1	0,8	34,5	—	—	0,0	85,1
3,5	8,8	30,7	0,8	32,2	—	—	0,0	76,1
4,0	11,7	21,3	0,8	35,5	0,2	1,4	0,0	74,8
1,3	4,7	15,9	0,5	68,7	0,1	0,8	0,0	91,9
0,0	0,1	17,5	0,1	27,4	0,0	0,8	0,0	45,9
48,2	114,8	257,4	5,1	263,3	0,3	3,0	0,1	692,2
18,2	19,0	26,6	28,2	33,5	38,4	40,1	21,4	27,4

Übersicht 13

Durchschnittliche Höhe der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten nach anrechnungsfähigen

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahre	Versichertenrenten an Männer						
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des				
			65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	67. Lebensjahres
	DM/Monat						
Arbeiterrentenversicherung							
5—10	137,40	155,50	—	—	—	—	—
10—15	185,80	237,40	—	—	—	—	—
15—20	233,00	325,50	294,10	310,00	—	—	288,80
20—25	288,30	419,40	393,00	397,00	—	—	438,90
25—30	360,20	510,60	491,60	497,60	—	—	358,20
30—35	440,10	609,10	597,60	607,80	—	—	657,50
35—40	545,60	743,50	713,70	727,90	708,50	695,50	659,70
40—45	615,20	849,60	843,50	880,90	834,30	834,00	873,10
45 und mehr	645,20	942,00	995,10	1 009,20	940,70	986,10	941,30
Höhe der Durchschnittsrente	422,70	604,40	757,00	831,40	844,70	928,00	627,00
Angestelltenversicherung[2])							
5—10	165,40	213,30	—	—	—	—	—
10—15	225,60	321,30	—	—	—	—	—
15—20	293,80	420,00	455,40	470,80	—	—	458,00
20—25	373,30	549,60	606,20	608,80	—	—	585,80
25—30	468,60	691,60	764,00	776,70	—	—	732,30
30—35	559,90	815,70	942,50	948,20	—	—	881,70
35—40	644,60	940,90	1 112,60	1 095,10	959,90	1 022,50	1 032,50
40—45	696,00	1 046,20	1 261,40	1 225,80	1 080,50	1 153,70	1 379,20
45 und mehr	763,30	1 177,50	1 356,90	1 279,40	1 166,20	1 248,20	1 503,40
Höhe der Durchschnittsrente	456,90	742,50	1 109,80	1 134,70	1 093,60	1 202,60	778,40

[1]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 13

in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten Versicherungsjahren und Rentenarten [1])

Versichertenrenten an Frauen							
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des					
		65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	67. Lebensjahres
DM/Monat							
91,70	92,80	—	—	—	—	—	—
114,60	129,20	—	—	—	—	—	—
125,50	154,10	150,20	182,40	179,20	—	—	191,50
153,70	209,50	201,70	232,80	235,30	—	—	277,60
209,80	305,60	263,20	300,60	324,20	—	—	336,40
287,80	426,60	351,10	395,00	420,60	—	—	480,90
359,90	521,10	450,20	485,10	499,00	443,80	390,60	364,20
402,50	578,80	551,20	597,70	586,80	574,50	504,80	—
398,10	627,70	666,70	732,00	640,50	673,70	646,00	—
140,80	166,20	238,50	312,50	400,70	483,30	465,30	250,40
119,60	124,10	—	—	—	—	—	—
166,00	187,70	—	—	—	—	—	—
175,30	223,90	228,80	265,60	267,20	—	—	264,30
230,70	315,20	332,00	367,50	372,70	—	—	348,30
304,20	442,50	439,20	482,80	488,50	—	—	569,80
380,50	557,70	558,90	602,00	611,70	—	—	595,80
459,20	674,90	685,20	728,10	744,40	596,90	576,10	738,90
498,90	735,20	854,20	915,00	929,50	755,70	721,70	703,20
478,50	921,40	1 045,40	1 015,20	1 006,00	753,40	918,10	1 049,40
222,10	308,70	449,50	522,80	666,10	646,80	704,70	364,90

tersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Ursache hierfür ist, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen durchgehend pflichtversichert waren, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen über die *Entwicklung* des Leistungsstandes der Rentenversicherung zu informieren, sie stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten *Zeitpunkt* dar. Denn bei einer derartigen Durchschnittsbildung werden nicht nur solche Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Wegen der qualitativ unterschiedlichen Struktur der Tatbestände, durch welche die verschiedenen Rentenleistungen begründet sind, wird in diesem Bericht davon abgesehen, aus den Werten für die Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten *die* Durchschnittsrente zu berechnen. Der Wert einer derartigen statistischen Information, die auf einer solchen Berechnungsweise fußt, hat — aus den angeführten Gründen — wenig Aussagekraft und führt zu falschen Schlüssen.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden hingegen zu einem brauchbaren Maßstab, auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten — getrennt für männliche und weibliche Rentenempfänger sowie gegliedert nach Rentenarten — entsprechend den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflußt wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auszusondern, da die Bestandsunterlagen nur diesen Betrag, nicht aber die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungsjahre enthalten. Ebenso mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach dem Stand vom 1. Juli 1974 sind in den *Übersichten 12 und 13* zusammengefaßt. Die Rentenanpassung des Jahres 1974 ist dabei berücksichtigt. Diese Übersichten informieren über Zahl und durchschnittliche Höhe der Renten in der Gliederung nach Rentenarten sowie nach der Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre. Von Interesse ist vor allem die Schichtung der Durchschnittsrenten nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre — im besonderen die Kategorie der Altersruhegelder.

Die Zahlenwerte zeigen sehr deutlich, wie mit steigender Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre die Rentenhöhe positiv beeinflußt wird. Versicherte, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, können ein angemessenes Altersruhegeld erwarten.

So beläuft sich die durchschnittliche Rentenhöhe bei Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an Männer (vgl. Übersicht 13) in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 713,70 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 1 112,60 DM/Monat,

mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 843,50 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 1 261,40 DM/Monat,

mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf 995,10 DM/Monat,

in der Angestelltenversicherung auf 1 356,90 DM/Monat.

Bei den *Frauen* liegt die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten beträchtlich unter derjenigen der Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als Männer, sondern auch dadurch, daß sich die Versicherungsverläufe der Frauen über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Entsprechend häufen sich die Renten an Frauen, wenn man ihre Verteilung gegliedert nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre betrachtet, in den unteren und mittleren Gruppen (vgl. Übersicht 12). Ferner werden die Berufs-

unfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) überproportional von Frauen in Anspruch genommen.

Von Interesse ist auch die Aufteilung der durchschnittlichen *„Entgeltrelation"* nach den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren *(Übersicht 14)*. Die „Entgeltrelation" ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Die durchschnittliche Entgeltsrelation einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten gelegen hat.

Die hier mitgeteilten Werte nach dem Stande vom 1. Juli 1974 beziehen sich auf laufende Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Es ist bemerkenswert, wie die durchschnittliche Entgeltrelation im allgemeinen mit wachsender Zahl der angerechneten Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angerechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Vomhundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man die durchschnittliche Entgeltrelation ohne ihre Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung in ihrem Arbeitsleben etwa das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten verdient haben, jedoch die männlichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung gut die Hälfte mehr und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung etwa die Hälfte weniger.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 15 bis 19* sind zum Stichtag 1. Juli 1974 die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten — geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag — dargestellt, und zwar sowohl in abso-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 39)

Übersicht 14

Die durchschnittliche Entgeltrelation [1]) bei Altersruhegeldern in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. Juli 1974 [2])

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahre	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der Arbeiterrentenversicherung		aus der Angestelltenversicherung [3])	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15—20	0,87	0,45	1,36	0,70
20—25	0,92	0,47	1,42	0,79
25—30	0,95	0,51	1,47	0,86
30—35	0,98	0,58	1,54	0,93
35—40	1,01	0,65	1,58	0,99
40—45	1,06	0,70	1,58	1,08
45 und mehr	1,11	0,75	1,51	1,17
Durchschnittliche Entgeltrelation insgesamt ...	1,03	0,50	1,51	0,84

[1]) Entgeltrelation = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

[2]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[3]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 15

Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1 000							
unter 100	4,8	4,8	10,9	10,9	79,6	79,6	274,5	274,5
100— 150	5,3	10,1	24,8	35,7	25,3	104,9	333,3	607,8
150— 200	5,6	15,7	35,3	71,0	14,2	119,1	297,7	905,5
200— 250	7,0	22,7	53,9	124,9	24,1	143,2	353,1	1 258,6
250— 300	6,1	28,8	72,0	196,9	10,7	153,9	301,3	1 559,9
300— 350	6,0	34,8	86,8	283,7	5,4	159,3	135,4	1 695,3
350— 400	6,7	41,5	78,2	361,9	3,2	162,5	103,4	1 798,7
400— 450	6,9	48,4	87,1	449,0	1,1	163,6	128,1	1 926,8
450— 500	7,5	55,9	91,8	540,8	0,8	164,4	107,3	2 034,1
500— 550	7,6	63,5	101,5	642,3	0,4	164,8	98,6	2 132,7
550— 600	6,9	70,4	111,4	753,7	0,3	165,1	90,5	2 223,2
600— 650	5,7	76,1	117,2	870,9	0,2	165,3	82,9	2 306,1
650— 700	4,2	80,3	145,0	1 015,9	0,1	165,4	42,0	2 348,1
700— 750	2,8	83,1	131,6	1 147,5	0,1	165,5	10,0	2 358,1
750— 800	1,9	85,0	138,5	1 286,0			5,0	2 363,1
800— 850	1,3	86,3	143,1	1 429,1			2,7	2 365,8
850— 900	0,9	87,2	143,3	1 572,4			1,5	2 367,3
900— 950	0,5	87,7	139,1	1 711,5	0,1	165,6	0,9	2 368,2
950—1 000	0,4	88,1	131,5	1 843,0			0,6	2 368,8
1 000—1 050	0,2	88,3	120,2	1 963,2			0,4	2 369,2
1 050—1 100	0,1	88,4	105,1	2 068,3			0,2	2 369,4
1 100—1 150	0,1	88,5	83,8	2 152,1			0,1	2 269,5
1 150—1 200	0,1	88,6	59,5	2 211,6			0,1	2 369,6
1 200—1 250	0,1	88,7	38,1	2 249,7			0,1	2 369,7
1 250—1 300			21,5	2 271,2			0,1	2 369,8
1 300—1 350			11,4	2 282,6				
1 350—1 400			5,5	2 288,1				
1 400—1 450			2,8	2 290,9				
1 450—1 500			1,6	2 292,5				
1 500—1 550			1,0	2 293,5				
	0,1	88,8						
1 550—1 600			0,6	2 294,1			0,1	2 369,9
1 600—1 650			0,5	2 294,6				
1 650—1 700			0,3	2 294,9				
1 700—1 750			0,2	2 295,1				
1 750—1800			0,2	2 295,3				
1 800 und mehr			0,2	2 295,5				
Versichertenrenten insgesamt	88,8		2 295,5		165,6		2 369,9	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

Übersicht 16

Die am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1])

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1 000							
unter 100	0,6	0,6	1,1	1,1	13,9	13,9	34,0	34,0
100— 150	1,3	1,9	2,7	3,8	7,1	21,0	40,2	74,2
150— 200	1,6	3,5	4,5	8,3	4,8	25,8	43,5	117,7
200— 250	1,6	5,1	6,5	14,8	3,8	29,6	46,4	164,1
250— 300	1,6	6,7	9,1	23,9	6,4	36,0	50,7	214,8
300— 350	1,5	8,2	13,5	37,4	4,8	40,8	55,9	270,7
350— 400	1,4	9,6	13,6	51,0	3,0	43,8	45,7	316,4
400— 450	1,4	11,0	14,8	65,8	2,0	45,8	43,5	359,9
450— 500	1,3	12,3	16,4	82,2	1,4	47,2	43,3	403,2
500— 550	1,4	13,7	19,1	101,3	1,0	48,2	45,9	449,1
550— 600	1,3	15,0	20,4	121,7	0,8	49,0	47,0	496,1
600— 650	1,4	16,4	22,2	143,9	0,4	49,4	47,6	543,7
650— 700	1,2	17,6	29,3	173,2	0,3	49,7	40,7	584,4
700— 750	1,0	18,6	23,2	196,4	0,2	49,9	26,2	610,6
750— 800	0,8	19,4	24,9	221,3	0,1	50,0	23,5	634,1
800— 850	0,6	20,0	26,6	247,9			21,2	655,3
850— 900	0,5	20,5	28,4	276,3			18,8	674,1
900— 950	0,3	20,8	31,1	307,4			16,7	690,8
950—1 000	0,2	21,0	33,4	340,8			15,2	706,0
1 000—1 050	0,1	21,1	36,7	377,5	0,1	50,1	13,3	719,3
1 050—1 100	0,1	21,2	39,2	416,7			11,5	730,8
1 100—1 150			41,4	458,1			9,8	740,6
1 150—1 200			43,0	501,1			8,3	748,9
1 200—1 250			43,8	544,9			6,9	755,8
1 250—1 300			42,7	587,6			5,6	761,4
1 300—1 350			41,1	628,7			4,6	766,0
1 350—1 400	0,1	21,3	37,3	666,0			3,7	769,7
1 400—1 450			32,7	698,7			2,8	772,5
1 450—1 500			28,5	727,2			2,4	774,9
1 500—1 550			23,9	751,1			1,8	776,7
1 550—1 600			19,9	771,0			1,5	778,2
1 600—1 650			16,8	787,8			1,3	779,5
1 650—1 700			14,2	802,0			1,1	780,6
1 700—1 750			11,6	813,6			0,7	781,3
1 750—1 800			9,6	823,2			0,5	781,8
1 800—1 850			8,9	832,1			0,3	782,1
1 850—1 900			6,0	838,1			0,3	782,4
1 900—1 950			2,0	840,1			0,1	782,5
1 950—2 000			0,8	840,9			0,1	782,6
2 000 und mehr			0,7	841,6				
Versichertenrenten insgesamt ...	21,3		841,6		50,1		782,6	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 17

Relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	5,3	5,3	0,5	0,5	48,0	48,0	11,6	11,6
100— 150	6,0	11,3	1,1	1,6	15,3	63,3	14,1	25,7
150— 200	6,3	17,6	1,5	3,1	8,6	71,9	12,5	38,2
200— 250	7,9	25,5	2,4	5,5	14,5	86,4	14,9	53,1
250— 300	6,9	32,4	3,1	8,6	6,5	92,9	12,7	65,8
300— 350	6,8	39,2	3,8	12,4	3,3	96,2	5,7	71,5
350— 400	7,5	46,7	3,4	15,8	1,9	98,1	4,4	75,9
400— 450	7,8	54,5	3,8	19,6	0,7	98,8	5,4	81,3
450— 500	8,5	63,0	4,0	23,6	0,5	99,3	4,5	85,8
500— 550	8,5	71,5	4,4	28,0	0,2	99,5	4,2	90,0
550— 600	7,8	79,3	4,9	32,9	0,2	99,7	3,8	93,8
600— 650	6,4	85,7	5,1	38,0	0,1	99,8	3,5	97,3
650— 700	4,8	90,5	6,3	44,3	0,1	99,9	1,8	99,1
700— 750	3,2	93,7	5,7	50,0			0,4	99,5
750— 800	2,1	95,8	6,0	56,0			0,2	99,7
800— 850	1,4	97,2	6,2	62,2			0,1	99,8
850— 900	1,0	98,2	6,3	68,5			0,1	99,9
900— 950	0,6	98,8	6,1	74,6	0,1	100,0		
950—1 000	0,4	99,2	5,7	80,3				
1 000—1 050	0,2	99,4	5,2	85,5				
1 050—1 100	0,2	99,6	4,6	90,1				
1 100—1 150	0,1	99,7	3,6	93,7				
1 150—1 200	0,1	99,8	2,6	96,3				
1 200—1 250	0,1	99,9	1,7	98,0				
1 250—1 300			0,9	98,9				
1 300—1 350			0,5	99,4				
1 350—1 400			0,3	99,7			0,1	100,0
1 400—1 450			0,1	99,8				
1 450—1 500			0,1	99,9				
1 500—1 550	0,1	100,0						
1 550—1 600								
1 600—1 650								
1 650—1 700			0,1	100,0				
1 700—1 750								
1 750—1 800								
1 800 und mehr								
Versichertenrenten insgesamt	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.
b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

Übersicht 18

Relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1])

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	3,1	3,1	0,1	0,1	27,7	27,7	4,4	4,4
100— 150	6,0	9,1	0,3	0,4	14,1	41,8	5,1	9,5
150— 200	7,5	16,6	0,6	1,0	9,6	51,4	5,6	15,1
200— 250	7,4	24,0	0,8	1,8	7,6	59,0	5,9	21,0
250— 300	7,5	31,5	1,1	2,9	12,8	71,8	6,5	27,5
300— 350	7,0	38,5	1,6	4,5	9,6	81,4	7,1	34,6
350— 400	6,6	45,1	1,6	6,1	6,1	87,5	5,8	40,4
400— 450	6,5	51,6	1,7	7,8	3,9	91,4	5,6	46,0
450— 500	6,3	57,9	2,0	9,8	2,8	94,2	5,5	51,5
500— 550	6,4	64,3	2,3	12,1	2,0	96,2	5,9	57,4
550— 600	6,3	70,6	2,4	14,5	1,5	97,7	6,0	63,4
600— 650	6,4	77,0	2,6	17,1	0,9	98,6	6,1	69,5
650— 700	5,7	82,7	3,5	20,6	0,6	99,2	5,2	74,7
700— 750	4,9	87,6	2,7	23,3	0,4	99,6	3,3	78,0
750— 800	3,9	91,5	3,0	26,3	0,2	99,8	3,0	81,0
800— 850	2,8	94,3	3,1	29,4	0,1	99,9	2,7	83,7
850— 900	2,1	96,4	3,4	32,8			2,4	86,1
900— 950	1,4	97,8	3,7	36,5			2,2	88,3
950—1 000	0,9	98,7	4,0	40,5			1,9	90,2
1 000—1 050	0,5	99,2	4,4	44,9	0,1	100,0	1,7	91,9
1 050—1 100	0,3	99,5	4,6	49,5			1,5	93,4
1 100—1 150	0,2	99,7	4,9	54,4			1,2	94,6
1 150—1 200	0,1	99,8	5,1	59,5			1,1	95,7
1 200—1 250	0,1	99,9	5,2	64,7			0,9	96,6
1 250—1 300			5,1	69,8			0,7	97,3
1 300—1 350			4,9	74,7			0,6	97,9
1 350—1 400			4,4	79,1			0,5	98,4
1 400—1 450			3,9	83,0			0,3	98,7
1 450—1 500	0,1	100,0	3,4	86,4			0,3	99,0
1 500—1 550			2,8	89,2			0,2	99,2
1 550—1 600			2,4	91,6			0,2	99,4
1 600—1 650			2,0	93,6			0,2	99,6
1 650—1 700			1,7	95,3			0,1	99,7
1 700—1 750			1,4	96,7			0,1	99,8
1 750—1 800			1,1	97,8			0,1	99,9
1 800—1 850			1,1	98,9				
1 850—1 900			0,7	99,6				
1 900—1 950			0,2	99,8			0,1	100,0
1 950—2 000			0,1	99,9				
2 000 und mehr			0,1	100,0				
Versichertenrenten insgesamt	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.
b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 19

Anzahl und relative Verteilung der am 1. Juli 1974 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung [1]			
	Anzahl der Renten in 1 000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1 000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
unter 60	9,0	9,0	*0,4*	*0,4*	1,9	1,9	*0,2*	*0,2*
60— 90	17,7	26,7	*0,7*	*1,1*	3,7	5,6	*0,4*	*0,6*
90— 120	24,7	51,4	*1,1*	*2,2*	5,4	11,0	*0,6*	*1,2*
120— 150	43,8	95,2	*1,9*	*4,1*	8,0	19,0	*0,9*	*2,1*
150— 180	57,2	152,4	*2,5*	*6,6*	10,1	29,1	*1,1*	*3,2*
180— 210	145,3	297,7	*6,2*	*12,8*	28,9	58,0	*3,1*	*6,3*
210— 240	103,9	401,6	*4,4*	*17,2*	24,5	82,5	*2,7*	*9,0*
240— 270	120,5	522,1	*5,2*	*22,4*	24,4	106,9	*2,7*	*11,7*
270— 300	130,8	652,9	*5,6*	*28,0*	25,7	132,6	*2,8*	*14,5*
300— 330	153,1	806,0	*6,6*	*34,6*	30,6	163,2	*3,3*	*17,8*
330— 360	165,8	971,8	*7,1*	*41,7*	33,8	197,0	*3,7*	*21,5*
360— 390	163,8	1 135,6	*7,0*	*48,7*	33,9	230,9	*3,7*	*25,2*
390— 420	180,5	1 316,1	*7,7*	*56,4*	40,6	271,5	*4,5*	*29,7*
420— 450	158,1	1 474,2	*6,8*	*63,2*	34,3	305,8	*3,8*	*33,5*
450— 480	149,1	1 623,3	*6,4*	*69,6*	36,1	341,9	*3,9*	*37,4*
480— 510	138,2	1 761,5	*5,9*	*75,5*	37,6	379,5	*4,1*	*41,5*
510— 540	125,3	1 886,8	*5,4*	*80,9*	39,4	418,9	*4,3*	*45,8*
540— 570	105,5	1 992,3	*4,5*	*85,4*	40,5	459,4	*4,4*	*50,2*
570— 600	87,7	2 080,0	*3,8*	*89,2*	40,0	499,4	*4,4*	*54,6*
600— 630	72,8	2 152,8	*3,1*	*92,3*	40,7	540,1	*4,5*	*59,1*
630— 660	59,2	2 212,0	*2,6*	*94,9*	39,5	579,6	*4,3*	*63,4*
660— 690	46,5	2 258,5	*2,0*	*96,9*	37,5	617,1	*4,1*	*67,5*
690— 720	31,9	2 290,4	*1,3*	*98,2*	35,4	652,5	*3,9*	*71,4*
720— 750	18,7	2 309,1	*0,8*	*99,0*	32,9	685,4	*3,6*	*75,0*
750— 780	9,1	2 318,2	*0,4*	*99,4*	30,5	715,9	*3,3*	*78,3*
780— 810	4,6	2 322,8	*0,2*	*99,6*	28,5	744,4	*3,1*	*81,4*
810— 840	2,5	2 325,3	*0,1*	*99,7*	24,4	768,8	*2,7*	*84,1*
840— 870	1,6	2 326,9	*0,1*	*99,8*	21,4	790,2	*2,3*	*86,4*
870— 900	1,2	2 328,1	*0,1*	*99,9*	24,7	814,9	*2,7*	*89,1*
900— 930	0,9	2 329,0			19,8	834,7	*2,2*	*91,3*
930— 960	0,7	2 329,7			15,5	850,2	*1,7*	*93,0*
960— 990	0,5	2 330,2			13,0	863,2	*1,4*	*94,4*
990—1 020	0,5	2 330,7			11,6	874,8	*1,3*	*95,7*
1 020—1 050	0,4	2 331,1			10,3	885,1	*1,1*	*96,8*
1 050—1 080	0,3	2 331,4	*0,1*	*100,0*	9,0	894,1	*1,0*	*97,8*
1 080—1 110	0,3	2 331,7			9,8	903,9	*1,1*	*98,9*
1 110—1 140	0,1	2 331,8			6,7	910,6	*0,7*	*99,6*
1 140—1 170					2,1	912,7	*0,2*	*99,8*
1 170—1 200	0,1	2 331,9			0,7	913,4	*0,1*	*99,9*
1 200 und mehr					0,8	914,2	*0,1*	*100,0*
Witwenrenten insgesamt	2 331,9		*100,0*		914,2		*100,0*	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe
c = Gruppenhäufigkeit in v. H.
d = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

[1] ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

luter Besetzung der Zahlbetragsgruppen als auch in der relativen Verteilung auf diese Gruppen. Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Besetzungszahlen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt bis zum Betrag von 350 DM/Monat gezahlt werden.

Die Schichtungen sind

— für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer oder Frauen,

— für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,

— für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen berücksichtigen die Höhe der Renten nach Durchführung der im Jahre 1974 vorgenommenen 17. Rentenanpassung.

Neu aufgenommen ist in diesem Bericht eine Darstellung darüber, wie sich das Altersruhegeld eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und 40 anrechnungsfähigen Versiche-

Übersicht 20

Die Entwicklung eines 1957 festgesetzten Altersruhegeldes, des Kinderzuschusses und des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentner nach § 381 Abs. 4 RVO in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten seit 1957

Jahr	Altersruhegeld am 1. Juli des Jahres [1]			Kinderzuschuß			Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner nach § 381 Abs. 4 RVO Anfang des Jahres		
	DM/ Monat	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1957 = 100	DM/ Monat	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1957 = 100	DM/ Monat	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1957 = 100
1957	214,10		100,0	35,70		100,0	11,50		100,0
1958	214,10		100,0	37,90	+ 6,2	106,2	14,50	+26,1	126,1
1959	227,10	+ 6,1	106,1	40,10	+ 5,8	112,3	17,40	+20,0	151,3
1960	240,60	+ 5,94	112,4	42,30	+ 5,5	118,5	18,00	+ 3,4	156,5
1961	253,60	+ 5,4	118,4	44,40	+ 5,0	124,4	20,40	+13,3	177,4
1962	266,30	+ 5,0	124,4	47,40	+ 6,8	132,8	25,00	+22,5	217,4
1963	283,90	+ 6,6	132,6	51,20	+ 8,0	143,4	26,00	+ 4,0	226,1
1964	307,10	+ 8,2	143,4	56,00	+ 9,4	156,9	27,10	+ 4,2	235,7
1965	335,90	+ 9,4	156,9	60,70	+ 8,4	170,0	28,10	+ 3,7	244,3
1966	363,80	+ 8,3	169,9	65,50	+ 7,9	183,5	28,60	+ 1,8	248,7
1967	392,90	+ 8,0	183,5	70,80	+ 8,1	198,3	38,10	+33,2	331,3
1968	424,50	+ 8,1	198,3	76,70	+ 8,3	214,8	40,40	+ 6,0	351,3
1969	459,80	+ 8,3	214,8	81,50	+ 6,3	228,3	39,30	− 2,7	341,7
1970	489,00	+ 6,35	228,4	86,00	+ 5,5	240,9	39,00	− 0,8	339,1
1971	515,90	+ 5,5	241,0	91,40	+ 6,3	256,0	49,00	+25,6	426,1
1972	600,40	+16,4	280,4	100,10	+ 9,5	280,4	62,40	+27,3	542,6
1973	668,60	+11,35	312,3	111,50	+11,4	312,3	79,50	+27,4	691,3
1974	743,50	+11,2	347,3	124,00	+11,2	347,3	92,00	+15,7	800,0

[1] Altersruhegeld eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV und nach 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

rungsjahren seit 1957, dem Jahr der damaligen Rentenreform, entwickelt hat *(Übersicht 20)*. Ferner sind die Erhöhungen des Kinderzuschusses sowie des Beitragszuschusses zur KVdR dargestellt.

Betrug das unter den genannten Bedingungen errechnete monatliche Altersruhegeld im Jahre 1957 rd. 214,— DM, so ist es nunmehr aufgrund der seitdem siebzehnmal erfolgten Rentenanpassung auf 743,50 DM im Jahre 1974 gestiegen. Das monatliche Altersruhegeld hat sich also in diesem Falle mehr als verdreifacht.

Auch der Kinderzuschuß in der Rentenversicherung stieg im betrachteten Zeitraum erheblich. Er beträgt bekanntlich im Jahr ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage, folgt also mittelbar der Entwicklung der für die Rentenversicherung relevanten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der Versicherten. Der Kinderzuschuß stieg somit seit 1957 von rd. 36,— DM auf 124,— DM im Monat; auch das bedeutet mehr als eine Verdreifachung des Betrages.

Noch stärker erhöht hat sich der Beitragszuschuß der Rentenversicherung zur Krankenversicherung solcher Rentner, die freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind, also nicht zum Personenkreis der pflichtversicherten Rentner gehören. Der Beitragszuschuß entspricht dem Durchschnitt der von den Rentenversicherungsträgern für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge. Der Zuschuß hat sich gegenüber dem des Jahres 1957 verachtfacht, nämlich von 11,50 DM auf 92,— DM pro Monat.

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1968 bis 1973 informiert die *Übersicht 21.*

Hierbei ist aber zu beachten, daß in der Übersicht 21 die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben so angegeben wurden, wie sie den Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ermittelt worden sind. Dementsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres n die *in* den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres n die *für* die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die *in* den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den *für* die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für den Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

In der *Übersicht 24* dagegen beziehen sich die Angaben immer auf Einnahmen und Ausgaben *im* Kalenderjahr.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden achtzehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im 2. Kapitel des Teils A dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden.

Zu den Veränderungen der *Beitragseinnahmen* sei vermerkt, daß gemäß § 1385 RVO und § 112 AVG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) der Beitragssatz am 1. Januar 1970 von 16 auf 17 v. H. angehoben worden ist und seit dem 1. Januar 1973 18 v. H. beträgt.

Die auffallende Abnahme der *Beitragserstattungen* im Jahre 1969 ist auf den Wegfall der Beitragserstattungen für weibliche Versicherte bei Heirat ab 1. Januar 1968 (Artikel 1 § 1 Nr. 26 und § 2 Nr. 11 Finanzänderungsgesetz 1967), diejenige des Jahres 1973 auf die Neuregelung im Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 zurückzuführen (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3.2. m).

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Streichung der 4. Rate, welche nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar 1968 von der Arbeiterrenten- an die Angestelltenversicherung zu zahlen gewesen wäre, aber nur zum Teil gezahlt worden ist, weder in den Einnahmen der Arbeiterrentenversicherung noch in den Ausgaben der Angestelltenversicherung berücksichtigt wurde.

Im übrigen waren 1973, wie auch schon im Vorjahr in der Arbeiterrentenversicherung, die Ausgaben höher als die Einnahmen, und zwar um 815 Millionen DM gegenüber 109 Millionen DM im Jahre 1972. Noch 1971 war dagegen ein Überschuß in Höhe von 1,56 Mrd. DM erzielt worden. Den im Vergleich zu 1972 um rd. 5,4 Mrd. DM gestiegenen Beitragseinnahmen des Jahres 1973 stehen in nahezu gleichem Ausmaße gewachsene Rentenausgaben gegenüber. Wesentlich günstiger ist die Finanzlage der Angestelltenversicherung: der Finanzierungssaldo beträgt in diesem Versicherungszweig 1973 über + 7,1 Mrd. DM und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um weitere 1,2 Mrd. DM erhöht. Ein bedeutsamer Grund für diese positive Entwicklung liegt in der günstigeren Relation der Beitragseinnahmen zu den Rentenausgaben.

1.8. Vermögen

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts letzten Kenntnisstand (30. Juni 1974) in der *Übersicht 22* dargestellt, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch in der relativen Verteilung auf die einzelnen Vermögensposten. Gegenüber früheren Berichten ist die Gliederung der Vermögensposten entsprechend den Erfordernissen der Rechtsänderungen durch das 3. RVÄndG von 1969 erweitert worden. Dabei wurde insbesondere die Trennung der liquiden Mittel von den sonstigen Vermögensanlagen eingeführt. Auch das *Verwaltungsvermögen* ist im einzelnen angegeben.

Aus der *Übersicht 23* sind das Bar- und Anlagevermögen, das Verwaltungsvermögen und die Liquiditätsreserve für die *einzelnen Träger* der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974 zu entnehmen. Ferner unterrichtet die Übersicht über die Höhe der Rücklage und der Liquiditätsreserve in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr.

Danach belief sich die *Rücklage* im Gesamtdurchschnitt der Arbeiterrentenversicherung auf 2 Monatsausgaben. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wies eine Rücklage von 19 Monatsausgaben auf.

Die *Liquiditätsreserve,* die nach den Vorschriften der §§ 1383 b RVO bzw. 110 b AVG in Höhe von 1,5 Monatsausgaben bereitgehalten werden soll, sank in der Arbeiterrentenversicherung insgesamt auf einen Wert von 0,5 gegenüber 1,2 Monatsausgaben im Vorjahr, und nur ein knappes Drittel der Versicherungsträger blieb mehr oder weniger stark über diesem Wert. In der Angestelltenversicherung betrug die Liquiditätsreserve 3,3 Monatsausgaben, so daß im Durchschnitt beider Versicherungszweige die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve erreicht wurde.

(Fortsetzung des Textes Seite 49)

Übersicht 21

Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen

Position	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1968	1969	1970
	Millionen DM		
Einnahmen			
Beiträge	17 220	20 524	25 740
Zuschüsse und Erstattungen allgemeiner Bundeszuschuß	6 008	6 194	6 326
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	21	—	—
Erstattungen des Bundes für Zeiten vor dem 1. 1. 1957	—	—	—
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	25	30	33
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten von der KnRV	115	128	133
für Handwerkerrenten von der ArV	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR	333	405	—
Zinsen und Nutzungen	659	614	590
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.)	32	26	20
Einnahmen insgesamt ...	24 413	27 921	32 842
Ausgaben			
Renten [4])	20 169	22 512	24 414
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten an die KnRV	672	755	809
für Handwerkerrenten an die AnV	635	829	640
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	1 250	1 359	1 364
Krankenversicherung der Rentner [5])	2 444	2 684	3 471
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung (§ 104, 4 RKG)	110	112	143 [6])
Beitragserstattungen	166	98	75
Wanderungsausgleich an KnRV (Artikel 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG 1967)	230	216	192
Verwaltung	380	405	463
Verfahrenskosten	200	240	271
Sonstige Ausgaben	11	6	3
Ausgaben insgesamt ...	26 267	29 216	31 845
Einnahmen weniger Ausgaben	−1 854	−1 295	+997

[1]) vorläufige Rechnungsergebnisse
[2]) einschließlich Ausbuchung der Gemeinschaftshilfedarlehen in Höhe von 199,3 Millionen DM
[3]) einschließlich Wiedereinbuchung der Gemeinschaftshilfedarlehen in Höhe von 199,3 Millionen DM
[4]) einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mit ausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen
[5]) 1970 bis 1972 einschließlich Nachzahlung von KVdR-Beiträgen nach den KVdR-Beitragsbemessungsverordnungen; 1972 einschließlich gezahlte Beträge an Rentner nach dem Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972
[6]) einschließlich 5 Millionen DM Nachzahlung für 1969

Übersicht 21

der Arbeiter und der Angestellten 1968 bis 1973

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1971	1972	1973 [1]	1968	1969	1970	1971	1972	1973 [1]
Millionen DM								
29 112	31 804	37 178	11 398	13 364	16 648	19 549	23 143	27 940
6 677	7 927	7 777	698	782	833	1 008	1 784	537
—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	—	—	—	—	4	—
31	37	37	136	94	83	72	91	95
136	144	157	22	24	26	27	29	33
—	—	—	635	829	640	634	657	726
—	—	—	193	236	—	—	—	—
637	655	800	747	672	901	1 075	1 372	2 102
219 [2]	227 [3]	50	10	3	4	5	5	6
36 832	40 809	45 999	13 839	16 004	19 135	22 370	27 085	31 439
26 338	29 893	35 058	11 419	12 766	13 979	15 168	17 328	20 192
876	973	1 108	192	217	233	248	276	310
634	657	726	—	—	—	—	—	—
1 580	1 816	2 098	454	514	596	709	837	999
4 460	5 997	6 165	866	940	1 182	1 516	2 152	2 130
174	202	251	21	22	27	33	39	48
39	31	15	231	34	29	26	25	14
163	238	328	44	41	37	31	45	63
549	620	740	157	166	191	233	306	386
248	281	310	99	108	134	117	132	150
211 [2]	210 [3]	15	—	5	1	—	—	—
35 272	40 918	46 814	13 483	14 813	16 409	18 081	21 140	24 292
+1 560	−109	−815	+356	+1 191	+2 726	+4 289	+5 945	+7 147

Übersicht 22

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974

Pos.-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
	I. Bar- und Anlagevermögen				
400	**Barmittel und Giroguthaben:**				
4000	Kassenbestand	370	231	*0,00*	*0,00*
4001	Postscheckguthaben	8 814	2 137	*0,08*	*0,01*
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	1 458	—	*0,02*	—
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	180 705	124 030	*1,79*	*0,34*
4009	**zusammen**	191 347	126 398	*1,89*	*0,35*
401	**Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten:**				
4010	Termineinlagen	1 649 616	7 581 970	*16,25*	*20,65*
4011	Spareinlagen	5 000	—	*0,04*	—
4019	**zusammen**	1 654 616	7 581 970	*16,29*	*20,65*
402	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten:**				
4020	des Bundes	—	98 875	—	*0,27*
4021	der Bundesbahn und der Bundespost	1 982	49 438	*0,02*	*0,14*
4022	der Länder	—	—	—	—
4023	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
4024	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4025	Bankschuldverschreibungen	12 988	320 725	*0,13*	*0,87*
4029	**zusammen**	14 970	469 038	*0,15*	*1,28*
403	**Schatzwechsel:**				
4030	des Bundes „B"	—	—	—	—
4031	Mobilisierungstitel	—	—	—	—
4032	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4033	der Länder	—	—	—	—
4039	**zusammen**	—	—	—	—

n o c h Übersicht 22

n o c h Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974

Pos.-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
404	**Unverzinsliche Schatzanweisungen:**				
4040	des Bundes „B"	—	—	—	—
4041	Mobilisierungstitel	493 479	3 116 561	*4,86*	*8,49*
4042	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4043	der Länder	—	—	—	—
4049	**zusammen**	493 479	3 116 561	*4,86*	*8,49*
4089	**Liquide Mittel insgesamt**	2 354 412[1])	11 293 967	*23,19*	*30,77*
4099	darunter: Liquiditätsreserve	1 476 356	6 232 400	*15,72*	*16,98*
410	**Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist von über 12 Monaten:**				
4100	Termineinlagen	—	—	—	—
4101	Spareinlagen	5 920	—	*0,06*	—
4109	**zusammen**	5 920	—	*0,06*	—
411	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit über 12 Monate:**				
4110	des Bundes	—	98 500	—	*0,27*
4111	der Bundesbahn und der Bundespost	3 432	148 250	*0,04*	*0,40*
4112	der Länder	3 150	—	*0,03*	—
4113	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	4 399	—	*0,05*	—
4114	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4115	Bankschuldverschreibungen	32 660	273 672	*0,35*	*0,75*
4119	**zusammen**	43 641	520 422	*0,47*	*1,42*
412	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren:**				
4120	des Bundes	27 221	44 503	*0,29*	*0,12*
4121	der Bundesbahn und der Bundespost	85 623	5 192	*0,91*	*0,01*
4122	der Länder	42 878	5 780	*0,46*	*0,02*
4123	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	13 160	1 057	*0,14*	*0,00*
4124	des Lastenausgleichsfonds	10 788	1 699	*0,11*	*0,00*
4125	Pfandbriefe	1 628 415	3 258 150	*17,33*	*8,88*
4126	Kommunalobligationen	1 035 206	3 613 953	*11,02*	*9,85*
4127	sonstige Bankschuldverschreibungen	75 929	400 084	*0,81*	*1,09*
4128	Industrieobligationen	12 086	4 223	*0,13*	*0,01*
4129	**zusammen**	2 931 306	7 334 641	*31,20*	*19,98*

n o c h Übersicht 22

n o c h Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974

Pos.-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
413	**Schuldbuchforderungen:**				
4130	Schuldbuchforderungen an den Bund ..	4	3 925 253	*0,00*	*10,70*
4131	Schuldbuchforderungen an Länder	—	19 200	—	*0,05*
4139	**zusammen** ...	4	3 944 453	*0,00*	*4,17*
414	**Darlehen (ohne Pos. 4202 und 4205):**				
4140	an den Bund	4 722	1 532 250	*0,05*	*4,17*
4141	an die Bundesbahn und die Bundespost	75 992	710 738	*0,81*	*1,94*
4142	an Länder	61 402	951 458	*0,65*	*2,59*
4143	an Gemeinden und Gemeindeverbände	282 120	426 133	*3,00*	*1,16*
4144	an Träger der Rentenversicherung nach § 1383 c RVO	260 852	492 488	*2,78*	*1,34*
4145	an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 10 HwVG	—	—	—	—
4146	sonstige Darlehen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	769	188 000	*0,01*	*0,51*
4147	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4150/4151)	30 397	1 200	*0,32*	*0,00*
4148	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4150/4151)	35 448	684 380	*0,38*	*1,87*
415	an Kreditinstitute:				
4150	zweckgebundene Darlehen	267 079	1 266 219	*2,84*	*3,45*
4151	nicht zweckgebundene Darlehen	113 198	1 167 195	*1,21*	*3,18*
4152	sonstige Darlehnsnehmer	73 196	1 941 505	*0,78*	*5,29*
4159	**zusammen** ...	1 205 175	9 361 566	*12,83*	*25,50*
4169	darunter: (Pos. 4159): Darlehen für den Wohnungsbau	(227 764)	(709 643)	*(2,42)*	*(1,93)*
417	**Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören:**				
4170	an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—	15	—	*0,00*
4171	an gewerblich genutzten Grundstücken	527	260	*0,01*	*0,00*
4172	an gemischt genutzten Grundstücken ..	—	—	—	—
4173	an Wohngrundstücken	948 551	3 066 024	*10,10*	*8,35*
4174	an sonstigen Grundstücken	77 307	150 503	*0,82*	*0,41*
4179	**zusammen** ...	1 026 385	3 216 802	*10,93*	*8,76*

noch Übersicht 22

noch Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974

Pos.-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
418	**Grundstücke und Beteiligungen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören:**				
4180	Grundstücke	36 518	19 283	*0,39*	*0,05*
4181	Beteiligungen	44 037	99 870	*0,47*	*0,27*
4189	**zusammen**	80 555	119 153	*0,86*	*0,32*
4199	**Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ohne Verwaltungsvermögen — Pos. 420):**	7 471 515	35 791 004	*79,54*	*97,50*
420	**Verwaltungsvermögen:**				
4200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Eigentumsanteile an Grundstücken	1 384 913	647 681	*14,74*	*1,76*
4201	Einrichtungen und sonstige bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere)	178 673	63 437	*1,90*	*0,17*
4202	Darlehen (ohne Pos. 4205)	125 392	197 804	*1,34*	*0,54*
4203	Beteiligungen	27 848	3 033	*0,30*	*0,01*
4204	Rückstellungen nach § 1383 b Abs. 3 RVO	175 883	—	*1,87*	—
4205	Darlehen an Bedienstete	29 531	6 329	*0,31*	*0,02*
4209	**zusammen**	1 922 240	918 284	*20,46*	*2,50*
4399	**Bar- und Anlagevermögen insgesamt (einschließlich Verwaltungsvermögen):**	9 393 755	36 709 288	*100,00*	*100,00*
	II. Schuldverpflichtungen				
440	**Schuldverpflichtungen:**				
4400	an Träger der Rentenversicherungen nach § 1383 c RVO	753 340	—		
4401	an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 HwVG	—	—		
4402	sonstige Schuldverpflichtungen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	189 938	—		
4403	Kredite von Banken	—	—		
4404	Schuldverpflichtungen an Sonstige	1 826	18 063		
4409	**Schuldverpflichtungen insgesamt**	945 104	18 063		

[1]) einschließlich der Mittel für die Rückstellungen (Pos. 4204)

Übersicht 23

Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1974

Versicherungsträger	Bar- und Anlagevermögen in Millionen DM			Rücklage [1]	Liquiditätsreserve
	insgesamt	darunter		in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger [2]	
		Verwaltungsvermögen	Liquiditätsreserve		
Oberbayern	675	233	74	2	0,4
Niederbayern-Oberpfalz	238	70	42	2	0,6
Oberfranken-Mittelfranken	434	102	68	2	0,5
Unterfranken	202	46	32	3	0,6
Schwaben	258	70	55	3	0,8
Württemberg	1 001	183	110	3	0,3
Baden	648	127	64	2	0,3
Hessen	758	89	108	2	0,4
Rheinprovinz	1 536	261	265	2	0,5
Westfalen	1 091	184	189	2	0,5
Hannover	739	128	128	2	0,5
Braunschweig	118	21	19	3	0,5
Oldenburg-Bremen	257	72	41	2	0,5
Schleswig-Holstein	168	57	46	1	0,5
Hamburg	435	110	78	2	0,6
Rheinland-Pfalz	275	65	56	1	0,4
Berlin	202	42	55	2	0,5
Saarland	156	21	30	3	0,6
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	179	41	10	2	0,2
Seekasse (Arbeiter)	24	—	6	4	0,9
Arbeiterrentenversicherung insgesamt	9 394	1 922	1 476	2	0,5
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse	36 709	918	6 232	19	3,3
Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zusammen	46 103	2 840	7 708	8	1,5

[1]) Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
[2]) bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1973

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 1383 RVO und § 110 AVG sind die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau im Sinne des § 1272 Abs. 2 Satz 2 RVO (entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 AVG) und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO und § 50 AVG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Vorausberechnungen für 15 Jahre haben den Zweck, die langfristige finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die sich unter bestimmten Annahmen einstellt, erkennen zu lassen. Sie beziehen sich im vorliegenden Bericht auf die Jahre 1974 bis 1988. Die Ergebnisse enthält die *Übersicht 24.* Die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden werden im Abschnitt 2.3. erläutert.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Der Übersicht 24 ist zu entnehmen, daß die Rücklage der ArV und AnV zusammen, ausgedrückt in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr, von 9,3 Monatsausgaben im Jahre 1973 zunächst auf 8,2 Monatsausgaben in den Jahren 1974 und 1975 abnimmt, sich 1976 leicht auf 8,5 Monatsausgaben erhöht und dann stetig auf 3,2 Monatsausgaben im Jahre 1988 zurückgeht.

Der Schwellenwert von drei Monatsausgaben wird in keinem Jahr unterschritten. Folglich war es auch nicht erforderlich, bei den Vorausberechnungen mit einem über 18 v. H. hinausgehenden Beitragssatz zu rechnen (§ 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG).

Der starke Rückgang um mehr als eine Monatsausgabe von 1973 auf 1974 ist vor allem eine Folge des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965). Denn maßgebend für die Rücklage in Monatsausgaben in den Jahren 1973 bzw. 1974 sind die Ausgaben 1972 bzw. 1973. Im Jahre 1973 fallen erstmals Kosten durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen an. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, daß durch das Haushaltsgesetz 1973 vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 733) die Bundeszuschüsse an die ArV und an die AnV in Höhe von zusammen 2,5 Mrd. DM bis 1981 aufgeschoben wurden und sich rein rechnerisch die Ausgaben zu Lasten der ArV und der AnV im Jahre 1973 um diese 2,5 Mrd. DM erhöhen.

Das Anwachsen der Rücklage in Monatsausgaben von 1975 auf 1976 beruht darauf, daß die Ausgaben im Jahre 1974 aus zwei Gründen im Vergleich zu denen im Jahre 1975 relativ hoch sind:

1. Infolge des Abbaus des Überhangs an Rentenanträgen, die sich als Folge der großen Arbeitsbelastung der Versicherungsträger durch das Rentenreformgesetz im Jahre 1973 angestaut hatten, gibt es mehr Rentenzugänge als in normalen Zugangsjahren. Deshalb sind die Rentenausgaben des Jahres 1974 relativ zu hoch.
2. Im Jahre 1974 sind als Kosten der Krankenversicherung der Rentner die nach § 385 Abs. 2 RVO von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu leistenden Vorauszahlungen in die Rechnung eingesetzt worden. Diese sind um rd. 2,5 Mrd. DM höher als die, die sich nach § 393 a RVO ergeben würden. Ab 1975 wurden

Übersicht 24

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1974 bis 1988

Rechtsstand ist der 1. Oktober 1974 mit folgenden Abweichungen:

a) Jährliche Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres

b) In den Jahren 1971 bis 1974 wurden die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nach § 385 Abs. 2 RVO eingesetzt

---

[1]) gegenüber dem Vorjahr
[2]) einschließlich der verzinslich gestundeten 650 Millionen DM
[3]) einschließlich 23 Millionen DM sonstige Einnahmen
[4]) es sind die durch Artikel 2 § 20 b KnVNG festgesetzten Wanderungsausgleichsbeträge aufgeführt
[5]) Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
[6]) zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahltem Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen und erhaltenem Ausgleich

Abweichungen in den Summen durch Rundungen der Zahlen

Übersicht 24

Beträge in Millionen DM	1973		1974		1975	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten [1]) ..... v. H.			*+11,8*		*+10,1*	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten [1]) ..... v. H.	Rechnungs ergebnisse		*−2,81*	*+0,61*	*+0,07*	*+0,96*
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen [1]) ..... v. H.	1973 (Ist-Verfahren)		*−1,43*		*+0,44*	
Zinssatz ..... v. H.			*6,0*		*6,0*	
Beitragssatz ..... v. H.	*18*		*18*		*18*	
2. Einnahmen im Kalenderjahr						
Beiträge	37 191	27 946	40 042	30 721	44 199	34 211
Bundeszuschuß	7 859	555	9 907	2 230[2])	11 007	2 478
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	37	95	35	85	35	85
Erstattungen in der Wandervers. von KnRV	157	33	175	37	194	41
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	729	—	751	—	769
Zinsen und Nutzungen	800	2 102	458	2 130	416	2 424
Ausgleichszahlung	—	—	3 058	—	3 457	—
Einnahmen insgesamt ...	46 067[3])	31 460	53 674	35 955	59 308	40 008
	77 527		89 629		99 316	
3. Ausgaben im Kalenderjahr						
Renten (selbstangewiesene)	35 539	20 482	41 236	23 867	45 389	26 561
Erstattungen in der Wandervers. an KnRV	1 108	310	1 233	345	1 370	383
Erstattung für HwV-Renten an AnV	729	—	751	—	769	—
Gesundheitsmaßnahmen	2 098	999	2 531	1 174	2 909	1 449
Krankenversicherung der Rentner	6 165	2 130	7 601	2 510	6 246	2 055
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV	251	48	291	55	338	64
Beitragserstattungen	15	14	15	14	15	14
Wanderungsausgleich an KnRV [4])	328	63	348	66	335	64
Verwaltung und Verfahren	1 050	536	1 265	599	1 345	660
Ausgleichszahlung	—	—	—	3 058	—	3 457
Ausgaben insgesamt ...	47 283	24 582	55 272	31 687	58 716	34 708
	71 865		86 959		93 424	
4. Einnahmen weniger Ausgaben	−1 216	+6 879	−1 598	+4 267	+592	+5 300
	+5 663		+2 669		+5 892	
5. Vermögen am Jahresende						
Bar- und Anlagevermögen	10 041	32 423	8 443	36 690	9 035	41 990
	42 464		45 133		51 025	
darunter: Verwaltungsvermögen	1 797	740	1 905	840	2 019	940
Rücklage [5])	8 244	31 683	6 538	35 850	7 016	41 050
	39 927		42 388		48 066	
6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr						
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im voraufgegangenen Kalenderjahr [6])	32 848	18 737	39 230	23 169	42 098	28 584
	51 585		62 399		70 682	
davon 1/12	2 737	1 562	3 269	1 931	3 508	2 382
	4 299		5 200		5 890	
Rücklage in Monatsausgaben	3,0	20,3	2 ,0	18,6	2,0	17,2
	9,3		8,2		8,2	

1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982	
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
+10,1		*+10,1*		*+10,1*		*+6,0*		*+6,0*		*+6,0*		*+6,0*	
−0,11	*+1,19*	*−0,28*	*+1,41*	*−0,46*	*+1,63*	*−0,51*	*+1,72*	*−0,51*	*+1,69*	*−0,51*	*+1,66*	*−0,52*	*+1,63*
+0,43		*+0,43*		*+0,42*		*+0,44*		*+0,44*		*+0,43*		*+0,43*	
6,0		*6,0*		*6,0*		*5,5*		*5,5*		*5,5*		*5,5*	
18		*18*		*18*		*18*		*18*		*18*		*18*	
48 610	38 115	53 370	42 556	58 490	47 618	61 683	51 343	65 050	55 343	68 601	59 637	72 339	64 246
12 235	2 754	13 601	3 062	15 038	3 385	16 557	3 727	18 206	4 098	20 800	5 896	21 161	4 763
35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85
216	45	240	50	266	56	294	62	323	68	353	74	381	80
—	786	—	798	—	806	—	804	—	795	—	781	—	747
423	2 758	422	3 089	454	3 404	399	3 407	389	3 538	389	3 587	353	3 557
4 270	—	5 655	—	6 307	—	8 838	—	10 896	—	12 345	—	15 270	—
65 787	44 543	73 322	49 639	80 589	55 353	87 806	59 427	94 900	63 928	102 524	70 060	109 538	73 478
110 330		122 961		135 942		147 233		158 828		172 584		183 016	
50 597	29 897	56 201	33 516	61 942	37 289	67 621	41 104	73 610	45 220	79 608	49 461	85 208	53 616
1 523	426	1 693	474	1 878	525	2 072	580	2 281	638	2 494	698	2 691	753
786	—	798	—	806	—	804	—	795	—	781	—	747	—
3 276	1 614	3 597	1 803	3 942	2 017	4 157	2 175	4 384	2 344	4 624	2 526	4 876	2 721
6 987	2 299	7 788	2 563	8 614	2 835	9 438	3 106	10 315	3 394	11 204	3 687	12 050	3 966
388	74	443	84	500	95	550	105	605	115	666	127	732	140
15	14	15	14	15	14	15	14	15	14	15	14	15	14
295	56	276	53	260	49	264	50	266	51	266	51	278	53
1 478	726	1 622	800	1 778	881	1 875	933	1 978	989	2 085	1 049	2 199	1 112
—	4 270	—	5 655	—	6 307	—	8 838	—	10 896	—	12 345	—	15 270
65 345	39 377	72 433	44 962	79 735	50 011	86 797	56 905	94 250	63 662	101 743	69 957	108 797	77 643
104 722		117 395		129 746		143 702		157 912		171 700		186 440	
+442	+5 166	+890	+4 678	+855	+5 342	+1 009	+2 522	+650	+265	+781	+103	+742	−4 165
+5 608		+5 568		+6 197		+3 531		+915		+884		−3 423	
9 477	47 156	10 367	51 834	11 222	57 176	12 231	59 699	12 881	59 964	13 662	60 066	14 404	55 901
56 633		62 201		68 398		71 930		72 845		73 728		70 305	
2 140	1 040	2 269	1 140	2 405	1 240	2 549	1 340	2 702	1 447	2 864	1 563	3 036	1 688
7 337	46 116	8 098	50 694	8 817	55 936	9 681	58 359	10 179	58 516	10 798	58 503	11 368	54 213
53 453		58 792		64 753		68 040		68 695		69 301		65 581	
44 023	31 335	48 591	35 706	52 901	40 967	58 089	45 679	61 073	52 227	64 789	58 616	68 209	63 122
75 358		84 297		93 868		103 768		113 300		123 405		131 331	
3 669	2 611	4 049	2 976	4 408	3 414	4 841	3 806	5 090	4 352	5 399	4 885	5 684	5 260
6 280		7 025		7 822		8 647		9 442		10 284		10 944	
2,0	17,7	2,0	17,7	2,0	16,4	2,0	15,3	2,0	13,4	2,0	12,0	2,0	10,3
8,5		8,4		8,3		7,9		7,3		6,7		6,0	

die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner wieder nach § 393 a RVO angesetzt.

Der kontinuierliche Rückgang der Rücklage in Monatsausgaben ab 1976 ist in den ersten Jahren noch eine Folge des Rentenberges und später der niedrigen Entgeltzuwachsraten ab 1979 sowie der Belastungen durch das Rentenreformgesetz 1972.

Letzteres zeigt sich deutlich, wenn man die Vorausberechnungsergebnisse mit denen im Rentenanpassungsbericht 1972 (ohne Rentenreformgesetz) vergleicht. Dabei zeigt sich auch, in welchem Maße das Rentenreformgesetz das Niveau der Rücklage in Monatsausgaben gedrückt hat.

Das nach § 1272 Abs. 2 RVO bzw. § 49 Abs. 2 AVG geforderte Rentenniveau ist im gesamten Vorausberechnungszeitraum erreicht.

Ab 1974 sind Ausgleichszahlungen der AnV an die ArV erforderlich, da ohne solche Zahlungen die Rücklage der ArV bereits im Jahre 1974 unter den Grenzwert von 2 Monatsausgaben absinken würde (§ 1383 a Abs. 2 RVO). Sie beginnen im Jahre 1974 mit rd. 3,1 Mrd. DM und steigen kontinuierlich auf 18,6 Mrd. DM im Jahre 1988 an.

Das Vermögen (Bar- und Anlagevermögen) der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zusammen betrug Ende 1973 42,5 Mrd. DM und Ende 1988 58,2 Mrd. DM. Im Vorausberechnungszeitraum nimmt es zunächst zu (1981: 73,7 Mrd. DM) um danach wieder abzunehmen.

Am Ende des Vorausberechnungszeitraums (1988) ergibt sich für beide Zweige zusammen eine *Rücklage von 51,2 Mrd. DM oder 3,2 Monatsausgaben.* Davon entfallen auf die ArV 15,6 Mrd. DM oder 2,0 Monatsausgaben und auf die AnV 35,6 Mrd. DM oder 4,4 Monatsausgaben. Sie ist Ende 1988 um rd. 4 Mrd. DM höher als die erforderliche Dreimonatsrücklage.

Gegenüber den Vorausberechnungen, die im Rentenanpassungsbericht 1974 veröffentlicht wurden, hat sich die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten leicht verschlechtert. Am Ende des Jahres 1988 beträgt die kalkulatorische Rücklage für beide Versicherungszweige zusammen jetzt 51,2 Mrd. DM gegenüber 65,1 Mrd. DM im Vorjahresbericht; in diesen Zahlen sind die „Dreimonatsrücklagen" mit 47,6 bzw. 42,9 Mrd. DM enthalten.

Die Verminderung der Rücklage ist das Resultat etwas höherer Entgeltzuwachsraten in den Jahren 1974 bis 1978 und geringerer Beschäftigtenzahlen im gesamten Vorausberechnungszeitraum.

Folgende Zuwachsraten der Versichertenentgelte (in v. H.) liegen den Berechnungen zugrunde:

Jahr	Rentenanpassungsbericht 1974	1975
1973	+11,6	+12,0
1974	+ 8,5	+11,8
1975 bis 1977 je	+ 8,5	+10,1
1978	+ 6,0	+10,1
1979 bis 1988 je	+ 6,0	+ 6,0

Den Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten zusammen lag im Rentenanpassungsbericht 1974 eine jahresdurchschnittliche Zunahme von rd. 0,6 v. H. zugrunde. In dem diesjährigen Rentenanpassungsbericht hat sich diese Zunahme auf rd. 0,3 v. H. jährlich, also auf die Hälfte verringert. Im Endjahr 1988 liegt die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten um rd. 880 000 niedriger als im letztjährigen Bericht.

Es muß immer wieder betont werden, daß die vorliegenden Vorausberechnungen Modellrechnungen sind, deren Ergebnisse nur dann gelten, wenn die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen eintreffen. Um vor unangenehmen finanziellen Überraschungen sicher zu sein, sind die Annahmen, sowohl die über die Entgeltentwicklung als auch die über die Beschäftigtenentwicklung, vorsichtig gewählt worden. Wenn man bedenkt, daß in dem langfristigen Zeitraum seit 1957 — also einschließlich der wirtschaftlichen Rezession in den Jahren 1966/67 — die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate der Entgelte knapp 8,5 v. H. betragen hat, und daß die Berechnungen im Zeitraum von 1974 bis 1988 auf einem jährlichen Entgeltzuwachs von durchschnittlich 7,1 v. H. fußen, so darf hier noch von vorsichting abgewogenen Annahmen gesprochen werden. Ebenso verhält es sich bei den beschäftigten Arbeitern und Angestellten, deren Zahl im Vorausberechnungszeitraum jahresdurchschnittlich nur um 0,3 v. H. zunehmend angesetzt wurde gegenüber einer tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Zunahme von 1,1 v. H. im Zeitraum 1958 bis 1973.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen für die ArV und die AnV

2.3.1. Allgemeine Annahmen

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen hängen entscheidend von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde werden die Ausgangswerte sowie die Annahmen und Berechnungsmethoden der Vorausberechnungen auch zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft und der Finanzen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesrechnungshof, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesversicherungsamt, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Abstimmungskreis) abgestimmt. Das Abstimmungsgespräch über die Annahmen und Methoden, die diesem Bericht zugrunde liegen, wurde am 5. September 1974 durchgeführt. Folgende abgestimmte Annahmen liegen im einzelnen zugrunde:

a) Rechtsstand

Die Berechnungen fußen auf dem am 1. Oktober 1974 geltenden Recht mit folgenden Abweichungen:

1. Jährliche Anpassung der aus den Vorjahren laufenden Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres.
2. Für die Jahre 1971 bis 1974 wurden die nach § 385 Abs. 2 RVO gezahlten Beiträge zur Krankenver-

sicherung der Rentner den Krankenversicherungsträgern belassen, da keine Verordnung nach § 393 a RVO ergangen ist. Darüber hinaus wird der Referentenentwurf über die Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Neuregelung der Finanzierung der KVdR nicht berücksichtigt.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Bei den Berechnungen ist von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden.

1973	+12,0 v. H.
1974	+11,8 v. H.
1975 bis 1978 je	+10,1 v. H.
1979 bis 1988 je	+ 6,0 v. H.

Die Zuwachsraten für die mittelfristige Periode von 1974 bis 1978 basieren auf der zum Zeitpunkt der Festlegung der Annahmen für diesen Bericht (Sommer 1974) maßgebenden Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung. Diese Projektion enthält eine jahresdurchschnittliche Veränderungsrate der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten von 10,4 v. H. (gegenüber 9,1 v. H. im letzten Rentenanpassungsbericht). Diesem Wert liegt ein jahresdurchschnittlicher Produktivitätszuwachs je Erwerbstätigen von rd. 4 v. H. und ein Preisanstieg von durchschnittlich unter 6 v. H. pro Jahr zugrunde.

Die Werte für die Jahre 1975 bis 1978 ergeben sich unter Berücksichtigung der kurzfristigen Prognose für 1974 im Wege der bekannten Aufrechnungsmethode (Restrechnung).

Dabei ist zu beachten, daß sich die angenommenen Zuwachsraten auf die Steigerung der Effektivverdienste und nicht auf die Steigerung der Tariflöhne

Übersicht 25

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der ArV und der AnV 1973 bis 1988

Jahr n	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Allgemeine Bemessungsgrundlagen nach § 1255 RVO, § 32 AVG		Beitragsbemessungsgrenzen nach § 1385 RVO, § 112 AVG		Rentenniveau nach § 1272 RVO, § 49 AVG $\frac{0{,}6 \cdot Ba_n}{E_{n-2}} \cdot 100$
	E_n DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	Ba_n DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat	v. H.
1973	18 295	*12,0*	13 371	*11,35*	27 600	2 300	*53,7*
1974	20 454	*11,8*	14 870	*11,21*	30 000	2 500	*54,6*
1975	22 520	*10,1*	16 520	*11,10*	33 600	2 800	*54,2*
1976	24 795	*10,1*	18 361	*11,14*	37 200	3 100	*53,9*
1977	27 299	*10,1*	20 423	*11,23*	42 000	3 500	*54,4*
1978	30 056	*10,1*	22 590	*10,61*	45 600	3 800	*54,7*
1979	31 859	*6,0*	24 871	*10,10*	50 400	4 200	*54,7*
1980	33 771	*6,0*	27 383	*10,10*	55 200	4 600	*54,7*
1981	35 797	*6,0*	29 738	*8,60*	60 000	5 000	*56,0*
1982	37 945	*6,0*	31 895	*7,25*	64 800	5 400	*56,7*
1983	40 222	*6,0*	33 809	*6,00*	68 400	5 700	*56,7*
1984	42 635	*6,0*	35 838	*6,00*	72 000	6 000	*56,7*
1985	45 193	*6,0*	37 988	*6,00*	76 800	6 400	*56,7*
1986	47 905	*6,0*	40 267	*6,00*	81 600	6 800	*56,7*
1987	50 779	*6,0*	42 683	*6,00*	86 400	7 200	*56,7*
1988	53 826	*6,0*	45 244	*6,00*	91 200	7 600	*56,7*

und -gehälter beziehen. In den Effektivverdiensten finden u. a. Einkommensverbesserungen ihren Niederschlag, die aus Vereinbarungen neben den eigentlichen Abschlüssen über tarifliche Lohn- und Gehaltserhöhungen resultieren.

Für den langfristigen Zeitraum 1979 bis 1988 ist wie in den Rentenanpassungsberichten seit 1971 ein jährlicher Zuwachs der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten von 6 v. H. angenommen worden.

Diese Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten wurden — wie bisher — gleich den Zuwachsraten für die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG gesetzt.

Die berechneten Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten allgemeinen Bemessungsgrundlagen und Beitragsbemessungsgrenzen sowie das sich ergebende Rentenniveau im Sinne von § 1272 RVO (§ 49 AVG) enthält die *Übersicht 25*.

c) Veränderungsraten für die Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

In den Vorausberechnungen wird die folgende Entwicklung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten unterstellt:

Jahr	Beschäftigte					
	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter und Angestellte zusammen	
	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.
1973	12 209		8 255		20 464	
1974	11 866	−2,81	8 305	+0,61	20 171	−1,43
1975	11 874	+0,07	8 385	+0,96	20 259	+0,44
1976	11 861	−0,11	8 485	+1,19	20 346	+0,43
1977	11 828	−0,28	8 605	+1,41	20 433	+0,43
1978	11 774	−0,46	8 745	+1,63	20 519	+0,42
1979	11 714	−0,51	8 895	+1,72	20 609	+0,44
1980	11 654	−0,51	9 045	+1,69	20 699	+0,44
1981	11 594	−0,51	9 195	+1,66	20 789	+0,43
1982	11 534	−0,52	9 345	+1,63	20 879	+0,43
1983	11 473	−0,53	9 495	+1,61	20 968	+0,43
1984	11 410	−0,55	9 645	+1,58	21 055	+0,41
1985	11 347	−0,55	9 795	+1,56	21 142	+0,41
1986	11 284	−0,56	9 945	+1,53	21 229	+0,41
1987	11 221	−0,56	10 095	+1,51	21 316	+0,41
1988	11 158	−0,56	10 245	+1,49	21 403	+0,41

Bei der Berechnung dieser Zahlen wurden sowohl die wirtschaftliche Entwicklung als auch die demographischen Gegebenheiten und Trends berücksichtigt. So sind die kurzfristige Prognose des Bundesministeriums für Wirtschaft (Informationsstand Ende Mai 1974), die Projektion der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung und die angepaßte Perspektivprojektion des Bundesministeriums für Wirtschaft bis 1988 in die Überlegungen zur kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung, soweit sie für Berechnungen der Bundesregierung gegenwärtig Bedeutung hatten, einbezogen worden. Auf der demographischen Seite wurde von der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen mittels der 4. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes ausgegangen. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte wurde als rückläufig angenommen. Wegen struktureller Veränderungen wurde mit einer Arbeitslosenquote von 1,5 v. H. gerechnet.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Zahlen der abhängig Beschäftigten in den Jahren 1978, 1983 und 1988 wurden als Eckdaten übernommen. Die für 1973 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Basiszahl gilt als vorläufig. Für 1974 wurde die Zahl der abhängig Beschäftigten unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Wirtschaft im Mai 1974 ermittelten Veränderungsrate von 1973 auf 1974 auf der Basis der vorläufigen Zahlen von 1973 geschätzt.

Nach § 1383 Abs. 1 RVO müssen die Ergebnisse der 15jährigen Vorausberechnungen für einzelne Jahre

ausgewiesen werden. Um diesem Auftrag nachzukommen, wurden die Beschäftigtenzahlen für die einzelnen Jahre durch lineare Interpolation zwischen den Eckwerten der Jahre 1974, 1978, 1983 und 1988 ermittelt.

Die Vorausberechnung der Zahl der Arbeiter und der Angestellten, auf die es hier ankommt, wurde wie folgt vorgenommen:

Zunächst wurde die Zahl der Beamten geschätzt und von der Zahl der abhängig Beschäftigten abgezogen. Die Vorausschätzung der Zahl der *Beamten* basierte auf der vom Bundesministerium für Wirtschaft mitgeteilten Gesamtzahl der „Erwerbstätigen im Sektor Staat" und dem Anteil der Beamten an dieser Gesamtzahl. Nach den Personalstandserhebungen im öffentlichen Dienst hat sich der Anteil der Beamten und Richter an den gesamten Dienstverhältnissen im Zeitraum von 1960 bis 1973 kaum verändert (44 bis 45 %). Bei den langfristigen Vorausschätzungen wurde — wie im Rentenanpassungsbericht 1974 — angenommen, daß ein leichter Rückgang des Anteils bis auf 40 v. H. im Endjahr 1988 eintritt.

Durch Multiplikation des geschätzten Anteils der Beamten mit der Gesamtzahl der im Sektor Staat Beschäftigten — für die Zwischenjahre wurden die Werte aufgrund linearer Interpolation ermittelt — ergab sich die Zahl der voraussichtlich im öffentlichen Dienst tätigen Beamten und Richter. Bei weiterer Berücksichtigung der „sonstigen Beamten" (Kirche, Verbände etc.), deren Zahl sich nach den gegenwärtigen Annahmen langfristig nicht wesentlich verändern wird, konnte damit die Gesamtzahl der Beamten festgestellt werden.

Durch Subtraktion der Zahl der Beamten von der Zahl der abhängig Beschäftigten läßt sich die Zahl der versicherten Angestellten und Arbeiter zusammen berechnen. Die Zahl der *Angestellten* wurde auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt für 1973 ermittelten Zahl fortgeschrieben. Entgegen früheren Annahmen wurde davon ausgegangen, daß eine absolute Zunahme der Zahl der Angestellten um 150 000 jährlich erst im Endjahr des mittelfristigen Zeitraums erreicht wird. Bis 1978 wurde daher — auch unter Berücksichtigung der konjunkturellen Situation — mit geringeren Zuwachszahlen je Jahr, und zwar von 50 000 im Jahr 1974 über 100 000 im Jahr 1976 auf 140 000 im Jahr 1978 ansteigend gerechnet. Nach 1978 wurde eine konstante Zunahme um jährlich 150 000 unterstellt. Die Zahl der *Arbeiter* ergab sich durch Subtraktion der Zahlen der Beamten und Angestellten von der Zahl der abhängig Beschäftigten.

Mit Hilfe der so ermittelten Zahlen für die Arbeiter und Angestellten wurden dann die jährlichen Veränderungsraten berechnet.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Gegenüber den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1974 wurden keine grundsätzlichen methodischen Änderungen vorgenommen. Die Vorausberechnungen gehen aus von den vorläufigen Ergebnissen der Einnahmen und Ausgaben in der ArV und der AnV im Jahre 1973.

Berechnet wurden die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr (Ist-Verfahren) und nicht für ein Kalenderjahr (Soll-Verfahren); d. h., es wurden die voraussichtlich tatsächlichen Zahlungen im Kalenderjahr berechnet und keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die einzelnen Positionen sind wie folgt ermittelt worden:

a) Beitragseinnahmen

Ausgehend von den Beitragseinnahmen im Jahre 1973 wurden die Beitragseinnahmen in den Jahren 1974 bis 1988 im Prinzip nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n.

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Versicherten.

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl.

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich im Fall einer Veränderung des Beitragssatzes vom Jahre n — 1 auf das Jahr n ergibt.

Die Faktoren f_1, f_2, f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen.

Bei der Berechnung der Beitragseinnahmen waren folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Die durch die Öffnung der Rentenversicherungen im Jahre 1973 nach § 46, § 51 a ArVNG (§ 44 a, § 49 a AnVNG) nachentrichteten Beiträge (ArV 363 Millionen DM; AnV 656 Millionen DM) durften bei der Fortschreibung nicht berücksichtigt werden, da solche Einnahmen nicht über den ganzen Vorausberechnungszeitraum anfallen. Die Beitragseinnahmen des Jahres 1973 wurden deshalb für den Zweck der Vorausberechnung um diese Beträge reduziert. Diese Maßnahme führt bedingt durch die Fortschreibungsformel dazu, daß ab 1974 keine Einnahmen durch die Nachentrichtung von Beiträgen in die Kalkulation der Beitragseinnahmen einbezogen werden.

2. Durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1881) fallen Beitragsmehreinnahmen an, da jetzt während der Durchführung der Rehabilitation häufig Versicherungspflicht besteht. Für 1974 werden die Mehreinnahmen in der ArV und der AnV auf je 25 Millionen DM geschätzt. im Jahre 1975 werden sie voraussichtlich in der ArV 110 Millionen DM und in der Anv 90 Millionen DM betragen. Diese Beträge wurden ab 1975 mit fortgeschrieben.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß für das Jahr 1973 (Soll) wurde proportional der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage auf 1974 bis 1988 fortgeschrieben. Die so erhaltenen Soll-Zahlen für den Bundeszuschuß (Z) wurden nach folgender Formel auf die Ist-Zahlen im Jahre n umgerechnet:

$$Z_n \text{ (Ist)} = \frac{11}{12} Z_n \text{ (Soll)} + \frac{1}{12} Z_{n+1} \text{ (Soll)}$$

Die erhaltenen Ist-Zahlen wurden wegen der Hinausschiebung der Zahlung von Teilen des Bundeszuschusses im Jahre 1973 bis zum Jahre 1981 (Haushaltsgesetz 1973 vom 6. Juli 1973; BGBl. I S. 733) um 1050 Millionen DM in der ArV und 1450 Millionen DM in der AnV im Jahre 1973 verringert und im Jahre 1981 entsprechend erhöht.

Die in § 20 des Haushaltsgesetzes 1974 vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1229) geregelte Hinausschiebung eines Teiles des Bundeszuschusses an die AnV in Höhe von 650 Millionen DM im Jahre 1974 brauchte nicht in entsprechender Weise berücksichtigt zu werden, da diese 650 Millionen DM verzinst und als Darlehnsforderung im Vermögen der AnV verbucht werden.

c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Diese Position umfaßt die von den Trägern der Versorgungslast (Versorgungsdienststellen) zu erstattenden Aufwendungen für die Nachversicherung nach § 72 G 131, nach Artikel 6 Abschnitt IV FANG, nach § 99 AKG, nach §§ 23 und 23 a NS-Abwicklungsgesetz.

Die Erstattungen haben betragen

im Jahre	in der ArV	in der AnV
	Millionen DM	
1966	18	158
1967	28	113
1968	25	136
1969	30	94
1970	33	83
1971	31	72
1972	37	91
1973	37	95

Die Erhöhungen in den Jahren 1972 und 1973 sind auf die Verbesserungen durch das Rentenreformgesetz — insbesondere durch die Vorziehung der Rentenanpassung auf den 1. Juli — zurückzuführen.

Die weitere Entwicklung dieser Ausgaben hängt von der Entwicklung der Fälle mit derartigen Nachversicherungszeiten, der durchschnittlichen Nachversicherungszeit und der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ab. Da sich kein eindeutiger Entwicklungsmaßstab festlegen läßt, wurden gleichbleibend angesetzt

für die ArV: 35 Millionen DM
für die AnV: 85 Millionen DM.

d) Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV

Zur Ermittlung der von der Bundesknappschaft von 1974 bis 1988 zu erstattenden Rententeile zu Lasten der KnRV in Wanderversicherungsrenten der ArV gemäß § 1314 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 RVO bzw. der AnV gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 AVG sind die für das Jahr 1973 ermittelten Rechnungsergebnisse proportional zu der Entwicklung des Mittels der allgemeinen Bemessungsgrundlage des laufenden und des Vorjahres fortgeschrieben worden.

e) Erstattung für HwV-Renten von der ArV an die AnV

Die nach § 10 HwVG von der ArV an die BfA zu erstattenden Rentenausgaben wurden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Ergebnis des Jahres 1973 proportional zu den Ergebnissen in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Vorziehung der Rentenanpassung auf den 1. Juli fortgeschrieben wurde (vgl. 2.3.2., d).

f) Zinsen und Nutzungen

Es wurde angenommen, daß die Zins- und Nutzungserträge im mittelfristigen Zeitraum 1974 bis 1978 jährlich 6 v. H. und danach 5,5 v. H. des Bar- und Anlagevermögens einschließlich des Verwaltungsvermögens betragen. Die Berechnungen wurden im Wege der Staffelrechnung durchgeführt.

g) Ausgleichszahlungen zwischen ArV und AnV

Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ist ein Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV eingeführt worden. Dieser ist in § 1383 a Abs. 2 RVO wie folgt geregelt:

„Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet."

In § 1383 a Abs. 3 RVO ist die entsprechende Regelung für den Fall, daß die AnV notleidend wird, getroffen worden.

Bei den Berechnungen mußte also jedes Jahr geprüft werden, ob eine Ausgleichszahlung nach § 1383 a RVO zu leisten war oder nicht.

Die Rücklage ist in § 1383 Abs. 2 RVO als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen defi-

niert worden. Als Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger wurden jeweils die Jahresausgaben einschließlich der eventuell gezahlten Ausgleichszahlung abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen und gegebenenfalls abzüglich der eventuell erhaltenen Ausgleichszahlung angesehen.

h) Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zum 1. Juli jeden Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

Die Rentenausgaben wurden diesmal noch in zwei Schritten berechnet:

Im ersten Schritt wurden die Rentenausgaben ohne Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen vorausberechnet. Im zweiten Schritt wurden dann diese Maßnahmen in die Kalkulation mit einbezogen.

Beim ersten Schritt wurde von den Rentenausgaben in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 ausgegangen. Diese Werte wurden jedoch zunächst auf den Stand der Rentenausgaben 1973 ohne die Aufwendungen für die flexible Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen, aber einschließlich der Kosten für die Vorziehung der Anpassung auf den 1. Juli 1973 angehoben und ihre Entwicklung dann den veränderten Entwicklungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Versichertenzahl angeglichen. Außerdem wurde berücksichtigt, daß infolge der Vorziehung der Anpassung der Renten auf den 1. Juli die Rentenausgaben eines Jahres nicht mehr proportional der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres, sondern proportional dem Mittel der allgemeinen Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres und des Vorjahres sind und deshalb die Veränderungen dieses Mittels für die Rentenausgaben, soweit diese von den Entgelten abhängen, maßgebend sind. Auf eine detaillierte Erläuterung dieser komplizierten Rechenschritte muß hier verzichtet werden.

An dieser Stelle der Berechnung ist außerdem berücksichtigt worden, daß die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation) bei den künftig zugehenden Rentnern hat (über Einzelheiten dieser Berechnung vgl. Rentenanpassungsbericht 1972, S. 58 f).

Anschließend waren dann die Auswirkungen der Einführung einer flexiblen Altersgrenze und der Rente nach Mindesteinkommen zu berücksichtigen.

Die Kosten der *flexiblen Altersgrenze* wurden methodisch in der gleichen Weise berechnet wie in den Rentenanpassungsberichten 1973 und 1974 (vgl. insbesondere Rentenanpassungsbericht 1973, S. 54 ff.) mit der Einschränkung, daß die seinerzeit rechnerisch ermittelten Durchschnittsrenten durch die tatsächlichen Werte nach den Postmeldungen ersetzt wurden. Insbesondere wurde also nach wie vor eine Inanspruchnahme von 70 v. H. angenommen, da genauere Ergebnisse, die eine Modifikation dieser Annahme nahelegen würden, nicht vorliegen und auch vor Ende nächsten Jahres vermutlich nicht vorliegen werden. Zu diesem Zeitpunkt werden dann die Rentenzugangsstatistiken zweier Jahre vorliegen und eine genauere Analyse ermöglichen. Zu erwähnen ist noch, daß die bei einer Inanspruchnahme von 70 v. H. im Jahre 1973 zu erwartenden, tatsächlich infolge des Antragsüberhangs aber nicht voll eingetretenen Mehrkosten, im Jahre 1974 zusätzlich noch in dem Maße berücksichtigt wurden, wie sie 1973 noch nicht angefallen sind.

Die Kosten der *Rente nach Mindesteinkommen* im Jahre 1973 sind von den Versicherungsträgern genau erfaßt worden und betrugen in der ArV 948 Millionen DM und in der AnV 246 Millionen DM.

Bei der Fortschreibung wurde unterschieden zwischen Renten, die vor 1957 zugingen (Umstellungsrenten) und Renten neuen Rechts.

Die Rentenmehrausgaben für Renten neuen Rechts wurden im Prinzip unter der Annahme berechnet, daß das Verhältnis zwischen Mehrausgaben für begünstigte Renten und den normalen jährlichen Rentenausgaben für alle Jahre bis 1988 das gleiche bleibt. Dieser Grundsatz wurde allerdings in der Weise korrigiert, daß die Abnahme der Mehraufwendungen durch die Beschränkung auf Pflichtbeitragszeiten vor 1973 berücksichtigt wurde. Die Kosten für Umstellungsrenten wurden — abgesehen von den Veränderungen infolge der Steigerungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage — ab 1973 jährlich so verringert, wie sich der Personenkreis nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1960/1962 verändern würde.

i) Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV

Die Rechnungsergebnisse des Jahres 1973 wurden proportional zu der Entwicklung des Mittels der allgemeinen Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres und des Vorjahres fortgeschrieben.

j) Gesundheitsmaßnahmen

In der *ArV* wird bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der ArV für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 RVO und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich nur ein bestimmter Höchstbetrag berücksichtigt, der sich nach § 1390 a RVO bemißt.

In der Sechsten Bemessungsverordnung wurde dieser Höchstbetrag für 1974 endgültig auf 3796 Millionen DM und für 1975 auf vorläufig 4254 Millionen DM festgelegt.

Diese Zahlen wurden berechnet als Summe eines Regelbetrages, nachgewiesener Sonderbelastungen und zusätzlichen durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1881) bedingten Mehraufwendungen (Oktober bis Dezember 1974: 60 Millionen DM, 1975: 246 Millionen DM). Der Regelbetrag beträgt nach der Begründung zu dieser Verordnung 9,19 v. H. der Beitragseinnahmen. Hiervon entfallen 6,15 v. H. auf Gesundheitsmaßnahmen und 3,04 v. H. auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Da das Angleichungsgesetz zu dauernden Mehrbelastungen führt, wird in der Siebenten Bemessungs-

verordnung der Regelbetrag für Gesundheitsmaßnahmen anzuheben sein. Rechnet man die Mehraufwendungen für die 3 Monate des Jahres 1974 auf ein Jahr um (240 Millionen DM), so entspricht das einer Erhöhung des Regelbetrages von 6,15 v. H. auf 6,74 v. H. der Beitragseinnahmen.

Ab 1976 wurden deshalb die Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen in der ArV mit 6,74 v. H. der Beitragseinnahmen angesetzt. Für die Jahre 1974 und 1975 wurden die Werte der Sechsten Bemessungsverordnung eingesetzt. Im gesamten Vorausberechnungszeitraum wurde also mit den Höchstbeträgen gerechnet.

Zur Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der *AnV* sind die Ausgaben des Jahres 1973 im Prinzip bis 1988 proportional zur Entwicklung der Entgelte und der Versicherten in der AnV fortgeschrieben worden.

Als Folge des Angleichungsgesetzes waren aber die Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen im Jahre 1974 um 50 Millionen DM und im Jahre 1975 um 200 Millionen DM zu erhöhen. Die 200 Millionen DM sind mit fortgeschrieben worden.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Träger der Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Im Jahre 1968 sind von den Versicherungsträgern an Beiträgen zur KVdR (einschließlich der Beiträge nach § 381 Abs. 4 RVO und einschließlich der Nachzahlungen für 1968 nach der KVdR — Beitragsbemessungsverordnung 1968 [BGBl. I 1970, S. 1383]) 3 676 Millionen DM geleistet worden. Denen standen Rentenausgaben (Ist-Verfahren) in Höhe von 31 864 Millionen DM gegenüber. Hieraus ergibt sich das gesuchte Verhältnis zu 0,11537.

Um die Beiträge der ArV und der AnV zusammen zur KVdR zu berechnen, wurden ab 1974 die Rentenausgaben der beiden Versicherungszweige zusammen mit dieser Verhältniszahl multipliziert.

Die Aufteilung der Gesamtausgaben für die KVdR auf die beiden Versicherungsträger geschah in dem Verhältnis, in dem die Aufwendungen dafür in der Vergangenheit zueinander standen.

Im Jahre 1974 wurden die nach § 393 a RVO berechneten Ausgaben für die KVdR um 2,5 Mrd. DM für beide Versicherungszweige zusammen erhöht, um die voraussichtlichen Aufwendungen nach § 385 Abs. 2 RVO zu erhalten.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend leisten die Rentenversicherungsträger ihre Beiträge zur KVdR an die Krankenkassen zunächst vorschußweise nach § 385 Abs. 2 RVO. Die endgültige Zahlung nach § 393 a RVO wird durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit geregelt. Seit 1971 sind die nach § 385 Abs. 2 RVO zu leistenden Vorschüsse der Rentenversicherungsträger höher als der nach § 393 a RVO zu leistende Beitrag, so daß seitdem Rückzahlungen der Krankenversicherung an die Rentenversicherung erforderlich wären. Da der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seitdem keine Verordnung nach § 393 a RVO mehr erlassen hat, sind in den Berechnungen bis einschließlich 1974 die nach § 385 Abs. 2 RVO gezahlten Beträge enthalten. Ab 1975 sind in die Berechnungen die nach § 393 a RVO zu zahlenden Beiträge eingesetzt worden.

l) Beteiligung an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV. Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV hat im Verhältnis 84 zu 16 zu erfolgen. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf

ArV: $0{,}27 \cdot 0{,}84 = 0{,}2268$

AnV: $0{,}27 \cdot 0{,}16 = 0{,}0432$

Durch Multiplikation der für die Jahre 1974 bis 1988 vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Vom Jahre 1968 ab sind infolge Fortfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat nur noch Beitragserstattungen nach § 1303 RVO, § 82 AVG und § 78 SVG zu berücksichtigen. Die Beitragserstattungen dieser Art haben sich seit 1964 wie folgt entwickelt:

Jahr	ArV	AnV
	Millionen DM	
1964	11	17
1965	15	20
1966	22	23
1967	37	25
1968	53	28
1969	98	30
1970	75	29
1971	39	26
1972	31	25
1973	15	14

Die starke Zunahme der Beitragserstattungen in der ArV von 1968 auf 1969 und die Abnahme von 1969 bis 1972 erklären sich daraus, daß 1966/67 viele ausländische Arbeitnehmer die Bundesrepublik verließen und dann zwei Jahre später —wenn sie die Bedingungen erfüllten — sich ihre Beiträge erstatten ließen.

Der auffällige Rückgang der Beitragserstattungen im Jahre 1973 erklärt sich aus dem Rentenreformge-

setz vom 16. Oktober 1972. Seit dieser Neuregelung hängt das Recht auf freiwillige Versicherung im allgemeinen nicht mehr davon ab, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren wenigstens 5 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind, sondern alle Deutschen und Ausländer, soweit sie den Deutschen in Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind, können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht bereits pflichtversichert sind. Damit sind die in § 1303 RVO (§ 82 AVG) geforderten Voraussetzungen für eine Beitragserstattung in aller Regel nicht mehr erfüllt. Es läßt sich nicht eindeutig erkennen, wie die weitere Entwicklung der Beitragserstattungen verlaufen wird, obwohl sie wahrscheinlich noch weiter zurückgehen werden. Trotzdem sind die Ergebnisse des Jahres 1973 für den gesamten Vorausberechnungszeitraum beibehalten worden.

n) Wanderungsausgleich an KnRV

Als die von der ArV und der AnV zu tragenden Beträge wurden die in Artikel 2 § 20 b KnVNG festgelegten Werte eingesetzt (vgl. auch Teil B, 2.3.2., Buchstabe c).

o) Verwaltungs- und Verfahrenskosten

In der *ArV* werden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten und für Gesundheitsmaßnahmen bei der Durchführung des Defizitausgleichs zwischen den Trägern der ArV nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt (§ 1390 a RVO).

In der Sechsten Bemessungsverordnung wurden die Höchstbeträge für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für 1974 und 1975 festgelegt. Diese Werte wurden in die Vorausberechnung eingesetzt.

Zur Berechnung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ab 1976 wurde auf die Begründung der Sechsten Bemessungsverordnung zurückgegriffen. Dort wird der Höchstbetrag — abgesehen von Sonderbelastungen — auf 3,04 v. H. der Beitragseinnahmen festgesetzt. Dementsprechend wurden in der ArV die Verwaltungs- und Verfahrenskosten ab 1976 jährlich mit 3,04 v. H. der Beitragseinnahmen angesetzt.

In der *AnV* sind die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Jahre 1974 bis 1988 in der Weise berechnet worden, daß diese Ausgaben des Jahres 1973 proportional der Entwicklung der Versichertenentgelte jährlich fortgeschrieben wurden.

2.3.3. Vermögen

Wegen der Vorschriften in den §§ 1383 und 1383 a RVO bzw. §§ 110 und 110 a AVG ist am Ende jedes Jahres die Rücklage zu berechnen. Die Rücklage ist im Gesetz als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert.

Ausgehend von dem Bar- und Anlagevermögen Ende 1973 wurde das Bar- und Anlagevermögen an den Jahresenden 1974 bis 1988 jeweils durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Einnahmen weniger Ausgaben des abgelaufenen Jahres berechnet. Die Rücklage ergab sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

Die Fortschreibung des Verwaltungsvermögens in den beiden Versicherungszweigen konnte nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, da das Verwaltungsvermögen in der ArV zur Zeit den einschränkenden Bedingungen des § 1383 b RVO unterliegt. In der ArV wurde daher angenommen, daß sich das Verwaltungsvermögen jährlich um 6 v. H. erhöht. In der AnV wurde das Verwaltungsvermögen um den nachgewiesenen Bedarf, mindestens aber um 8 v. H. jährlich erhöht.

2.3.4. Rentenniveausicherung

Durch das Rentenreformgesetz von 1972 ist in das Rentenrecht eine Klausel aufgenommen worden, die vorschreibt, daß bei der Rentenanpassung ein bestimmtes Rentenniveau erhalten bleiben muß. In der Fassung des Sechzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525) lautet diese Niveausicherungsklausel (§ 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG):

„Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das *Rentenniveau* soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1255 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Renteniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbtätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen."

Das Rentenniveau (N) in einem Kalenderjahr (n) ergibt sich demnach aus folgender Formel:

$$N_n = \frac{0{,}6 \cdot Ba_n \cdot 100}{E_{n-2}}$$

Darin bezeichnen

Ba_n = Allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres n

E_{n-2} = Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG im Jahre $_{n-2}$

Die Berechnungen ergaben, daß das Rentenniveau unter den Annahmen, die den Vorausberechnungen zugrunde liegen, in keinem Jahr des Vorausberechnungszeitraums die geforderten 50 v. H. unterschreitet. Die berechneten Werte für die einzelnen Kalenderjahre von 1973 bis 1988 enthält die Übersicht 25. Demnach braucht die Bundesregierung in diesem Bericht keine besonderen Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus vorzuschlagen.

Teil B

Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart

1.1. Versicherte

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft laufend die Zahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach der Art der Versicherten (Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die *Übersicht 26* erkennen. Die Aufschlüsselung der Zahl der Versicherten und ihrer Vomhundertsätze nach dem Alter des Versicherten meldet die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres *(Übersichten 27 und 28).*

Aus der Übersicht 26 ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten vom Jahresende 1964 bis Ende Juni 1974 von 530 058 auf 297 509 gesunken ist. Dabei hat die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter seit dem Beginn des Berichtszeitraums bis Ende Dezember 1973 sowohl absolut — mit Ausnahme des Jahres 1970 — als auch relativ (gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten) abgenommen. Im ersten Halbjahr 1974 ist die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter gegenüber dem Jahresende 1973 zwar absolut gesunken, blieb aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Versicherten annähernd konstant.

Auch die Zahl der pflichtversicherten Angestellten ist absolut von Ende 1964 bis Ende 1969 geringer geworden. Gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV ist der Anteil der pflichtversicherten Angestellten jedoch von 13,8 v. H. Ende 1964 auf 17,9 v. H. Ende 1969 angestiegen. Im Jahre 1970 hat sich die Zahl der Angestellten gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht. Seit Ende 1970 ist ihre Anzahl wieder im Sinken begriffen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten ist seit Ende 1969 bis Ende Juni 1974 gestiegen und betrug Ende Juni 1974 20,6 v. H.

Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist gering; sie betrug Ende 1964 3,4 v. H. und Ende Juni 1974 5,3 v. H. der gesamten Versichertenzahl. Die Zahl der weiblichen Angestellten im betrachteten Berichtszeitraum lag bis zum Jahre 1969 bei etwa 10 000, in den folgenden Jahren bei etwa 11 000. Dadurch ist bei absolutem Rückgang der Versichertenzahl insgesamt der Anteil der weiblichen Angestellten gewachsen; er stieg von 2 v. H. Ende 1964 auf 3,8 v. H. zur Jahresmitte 1974. Die Zahl der Arbeiterinnen ist bis Ende 1968 laufend gesunken. In den Jahren 1969 und 1970 war ein kleiner Anstieg der Zahl der Arbeiterinnen zu verzeichnen. Sie ist aber seitdem wieder gesunken und hat Ende Juni 1974 einen Tiefstand von 4 454 erreicht.

Die Zahl der freiwillig Versicherten ist in der KnRV von untergeordneter Bedeutung. Ende Juni 1974 waren in der KnRV nur 110 Personen freiwillig versichert, also weniger als 0,1 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV.

Unter den Versicherten waren Ende 1971 23 153 Rentenempfänger, die einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Bezieher von Bergmannsrente und Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit mit dem Rentensteigerungsatz 1,2 v. H. Die Zahl der beschäftigten Rentenempfänger in den späteren Jahren ist noch nicht bekannt.

Aus den Übersichten 27 und 28 kann entnommen werden, daß sich die Versicherten in der KnRV hauptsächlich auf die Altersgruppen 15 bis 59 verteilen. Bis Ende 1967 war die Altersgruppe 35 bis 39 am höchsten besetzt; danach überwog die Altersgruppe 40 bis 44. Ende 1971 betrug der Anteil der 40- bis 44jährigen an der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV 18 v. H. Die Verschiebung des Maximums auf die nächsthöhere Altersgruppe dürfte dadurch bedingt sein, daß diese Altersgruppen weitgehend von dem (jeweils älter gewordenen) selben Personenkreis besetzt sind; die herausragende Zahl der Versicherten in diesen Altersgruppen hängt nämlich damit zusammen, daß im zweiten Weltkrieg und unmittelbar danach aufgrund der hohen Förderleistung im Steinkohlenbergbau die Zahl der Neuanlegungen im Bergbau besonders hoch war. Allgemein kann man feststellen, daß die Besetzung der jüngeren Jahrgänge (bis Alter 34) und der älteren Jahrgänge (ab Alter 55) — außer im Jahre 1970 — erheblich abgenommen hat.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV spiegelt die Beschäftigungslage im Bergbau wider, die hauptsächlich durch die Förderung und den Absatz an Steinkohle bestimmt wird. Die Steinkohlenförderung, die im Jahre 1961 143 Millionen Tonnen betrug, lag von 1967 bis 1971 bei 111 bis 112 Millionen Tonnen/Jahr. Bis zum Jahre 1973 sank die Steinkohlenförderung auf 97,3 Millionen Tonnen herab.

Die Zahl der Versicherten hat von 1967 bis 1969 nicht in dem Umfang abgenommen wie vorher. Im Jahre 1970 ist die gesamte Abnahme der Versichertenzahl in der KnRV durch eine leichte Zunahme abgelöst worden. Seither hat sich die abnehmende Tendenz wieder fortgesetzt und ist bis Ende Juni 1974 auch weiterhin zu beobachten. Allerdings zeichnete sich im Verlaufe des ersten Halbjahres 1974

Übersicht 26

Die Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Versicherungsverhältnis

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres			
	1964	1965	1966	1967
Männer				
Pflichtversicherte Arbeiter ..... über Tage	182 103	174 362	158 629	137 897
Pflichtversicherte Arbeiter ..... unter Tage	265 256	245 096	209 266	177 425
Pflichtversicherte Angestellte .... über Tage	43 043	42 781	41 005	37 248
Pflichtversicherte Angestellte .... unter Tage	19 518	19 063	17 745	16 251
Freiwillig Versicherte	1 855	1 748	1 654	1 483
Versicherte Männer insgesamt	511 775	483 050	428 299	370 304
Davon beschäftigte Rentenempfänger ...	46 568	42 273	31 760	24 162
Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiterinnen .. über Tage	7 747	7 616	6 905	5 744
Pflichtversicherte Arbeiterinnen .. unter Tage	—	—	—	—
Pflichtversicherte Angestellte .... über Tage	10 492	10 779	10 693	10 110
Pflichtversicherte Angestellte ..... unter Tage	—	—	—	
Freiwillig Versicherte	44	37	36	25
Versicherte Frauen insgesamt	18 283	18 432	17 634	15 879
Davon beschäftigte Rentenempfängerinnen ...	2	2	3	2
Männer und Frauen				
Pflichtversicherte Arbeiter ..... über Tage	189 850	181 978	165 534	143 641
Pflichtversicherte Arbeiter ..... unter Tage	265 256	245 096	209 266	177 425
Pflichtversicherte Angestellte .... über Tage	53 535	53 560	51 698	47 358
Pflichtversicherte Angestellte .... unter Tage	19 518	19 063	17 745	16 251
Freiwillig Versicherte	1 899	1 785	1 690	1 508
Versicherte insgesamt	530 058	501 482	445 933	386 183
Davon beschäftigte Rentenempfänger ...	46 570	42 275	31 763	24 164

[1]) vorläufige Zahlen

Übersicht 26

einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger und dem Geschlecht

Bestand am Ende des Jahres						Bestand Ende Juni 1974 [1]
1968	1969	1970	1971	1972 [1]	1973 [1]	
			Männer			
128 192	124 219	123 431	117 252	110 159	105 633	103 949
164 679	158 081	159 794	152 821	137 309	129 117	127 699
36 967	36 854	38 414	38 263	36 917	35 588	35 456
16 003	15 964	15 602	15 702	15 008	14 445	14 469
582	536	446	316	269	262	106
346 423	335 654	337 687	324 354	299 662	285 045	281 679
21 182	22 051	22 495	23 150	.	.	.
			Frauen			
5 267	5 416	5 674	5 246	4 722	4 513	4 454
—	—	—	—	—	—	—
9 845	10 108	11 190	11 144	11 407	11 464	11 372
—	—	—	—	—	—	—
19	21	19	6	5	5	4
15 131	15 545	16 883	16 396	16 134	15 982	15 830
2	1	2	3	.	.	.
			Männer und Frauen			
133 459	129 635	129 105	122 498	114 881	110 146	108 403
164 679	158 081	159 794	152 821	137 309	129 117	127 699
46 812	46 962	49 604	49 407	48 324	47 052	46 828
16 003	15 964	15 602	15 702	15 008	14 445	14 469
601	557	465	322	274	267	110
361 554	351 199	354 570	340 750	315 796	301 027	297 509
21 184	22 052	22 497	23 153	.	.	.

Übersicht 27

Die Anzahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und die Gesamtzahl der weiblichen Versicherten

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [1]	Bestand am Ende des Jahres							
	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
14	2 016	1 653	1 608	1 026	873	776	567	404
15—19	25 689	25 633	24 657	22 798	20 132	18 676	19 249	20 412
20—24	38 967	29 853	22 086	17 663	15 551	16 005	20 266	20 183
25—29	65 535	60 118	49 159	36 569	30 356	28 566	25 049	25 052
30—34	78 755	71 878	61 882	51 804	47 911	46 580	44 553	41 648
35—39	85 151	85 081	77 965	68 020	61 038	58 586	53 777	50 897
40—44	70 754	69 684	65 505	62 998	64 585	63 844	66 542	61 477
45—49	41 768	45 818	49 867	53 277	56 133	55 316	56 379	53 465
50—54	56 310	51 098	44 592	38 103	34 149	32 973	35 167	38 487
55—59	47 889	44 066	34 342	25 932	24 406	23 952	26 095	20 994
60—64	16 939	16 277	13 983	7 786	6 232	5 801	6 764	7 575
65—69	278	323	286	207	183	124	162	156
70 und älter	7	—	1	—	5	—	—	—
insgesamt ...	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554	351 199	354 570	340 750
davon Frauen ...	18 283	18 432	17 634	15 879	15 131	15 545	16 883	16 396

[1]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

eine Stabilisierung des Versichertenbestandes in der KnRV ab, was auf die zunehmende Bedeutung des Anteils der Steinkohle am Gesamtenergieverbrauch zurückzuführen ist.

1.2. Rentenanträge

Die *Übersicht 29* enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1967. Die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 bis 1966 im Sozialbericht 1968 dargestellt. Die Zahl der unerledigten Anträge ist im Laufe des Jahres 1971 erheblich gesunken, sie betrug am Anfang des Jahres 1971 42 038, am Ende des Jahres 1971 nur noch 29 630. Durch besondere Maßnahmen der Bundesknappschaft konnten im Jahre 1971 etwa 10 000 Anträge mehr als in 1970 erledigt und dadurch die Laufzeit zwischen dem Rentenantrag und dessen Erledigung stark verkürzt werden. Im Jahre 1971 waren zudem etwa 6 000 bis 7 000 weniger Anträge eingegangen als in jedem der Jahre 1969 und 1970.

Im Laufe des Jahres 1972 wurden von der Bundesknappschaft 91 492 Fälle erledigt; 72 547, das sind 79,3 v. H. der Gesamtzahl der erledigten Fälle, wurden davon bewilligt. Die Zahl der erledigten Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 000 gesunken. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Bundesknappschaft durch die zweimalige Rentenanpassung im Jahre 1972 (14. und 15. Rentenanpassung) und die Neuregelungen durch das Rentenreformgesetz erheblich mehr belastet war als im Jahre 1971. Dennoch war es möglich, durch die bereits erwähnten besonderen Maßnahmen, die auch im Jahre 1972 durchgeführt wurden, einen zu erwartenden überproportionalen Anstieg der unerledigten Rentenanträge weitgehend abzufangen, so daß sich die Zahl der noch unerledigten Rentenanträge vom Anfang 1972 bis Ende 1972 nur um etwa 3 000 auf rd. 32 000 erhöht hat.

Wegen der Durchführung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 26. Oktober 1972 war im Jahre 1973 mit einem erheblichen Anstieg der Rentenanträge zu rechnen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung traten im Vergleich zum Vorjahr Mehrzugänge von Rentenanträgen jedoch hauptsächlich im ersten Vierteljahr 1973 ein. In diesem Zeitraum wurden 32 522 Anträge gegenüber 27 047 Anträgen im gleichen Vierteljahr des Vorjahres gezählt. In den folgenden Vierteljahren des Jahres 1973 war die Zahl der Rentenanträge wieder geringer und entsprach in ihrer Größenordnung etwa der des Jahres 1972. Die Zahl der unerledigten Anträge erreichte daher

Übersicht 28

Die relative Altersgliederung der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger und der Anteil der weiblichen Versicherten

— in v. H. —

Altersgruppe von ... bis unter ... Jahre [1]	nach dem Bestand am Ende des Jahres							
	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
14	0,4	0,3	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1
15—19	4,8	5,1	5,5	5,9	5,6	5,3	5,4	6,0
20—24	7,4	6,0	4,9	4,6	4,3	4,6	5,7	5,9
25—29	12,4	12,0	11,0	9,5	8,4	8,1	7,1	7,4
30—34	14,9	14,3	13,9	13,4	13,3	13,3	12,6	12,2
35—39	16,1	17,0	17,5	17,6	16,9	16,7	15,2	14,9
40—44	13,3	13,9	14,7	16,3	17,9	18,2	18,8	18,0
45—49	7,9	9,1	11,2	13,8	15,5	15,7	15,9	15,7
50—54	10,6	10,2	10,0	9,8	9,4	9,4	9,9	11,3
55—59	9,0	8,8	7,7	6,7	6,7	6,8	7,3	6,2
60—64	3,2	3,2	3,1	2,0	1,7	1,7	1,9	2,2
65—69	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1
70 und älter	0,0	—	0,0	—	0,0	—	—	—
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon Frauen	3,4	3,7	4,0	4,1	4,2	4,4	4,8	4,8

[1]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

zu Beginn des zweiten Vierteljahres den Höchststand von 35 611. Infolge erhöhter Rentenantragserledigungen während des ganzen Jahres 1973 gelang es der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Zahl der unerledigten Anträge bis Ende 1973 auf 27 701 zu senken. Bis zum Beginn des 2. Vierteljahres 1974 konnte sogar die Zahl der unerledigten Anträge auf 26 143 verringert werden, obwohl die Zahl der Anträge im Laufe des ersten Vierteljahres mit 24 174 noch überdurchschnittlch hoch war.

1.3. Rentenzugänge

Die Anzahl der Neuzugänge von Renten in der KnRV in den Jahren 1964 bis 1973 ist aus der *Übersicht 30* zu ersehen. Sie zeigt, daß die Gesamtzahl der Rentenneuzugänge an Versichertenrenten, Witwenrenten und Waisenrenten sowie Knappschaftsausgleichsleistungen mit 50 760 im Jahre 1972 den höchsten Stand seit dem Jahre 1967 erreicht hat. Von 1964 bis 1966 waren die Neuzugänge an Versichertenrenten und Witwenrenten rückläufig. Dagegen nahmen die Zugänge von Knappschaftsausgleichsleistungen — die Knappschaftsausgleichsleistung wurde als eine Sonderleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung erst am 1. Juni 1963 eingeführt — in diesen Jahren zu; sie erreichten im Jahre 1967 die Höchstzahl von 1 533, gingen dann aber bis zum Jahre 1970 auf 129 zurück. In den Jahren 1971 bis 1973 ist die Zahl der Neuzugänge von Knappschaftsausgleichsleistungen wieder stark angestiegen. Sie erreichte zwar nicht die Höhe des Jahres 1967, ist aber weit höher als in den vergangenen Jahren und war im Jahre 1973 mit 808 mehr als doppelt so hoch wie 1971 (337).

Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten, bei den Witwenrenten und den Waisenrenten sowie bei den Knappschaftsausgleichsleistungen in ihrer Gesamtzahl auf den höchsten Stand des Berichtszeitraums von rd. 55 000 an. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1964. Die Jahre 1969 und 1970 brachten ein erneutes Absinken der Rentenneuzugänge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Sie erreichten im Jahre 1970 mit nur 42 699 Fällen den niedrigsten Stand. In den Jahren 1971 und 1972 stieg die Zahl der Rentenneuzugänge wieder an. Am Ende des Jahres 1971 betrug die Zahl der Rentenneufeststellungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung 46 877, am Ende des Jahres 1972 50 760, ging aber im Jahre 1973 trotz der Einführung

Übersicht 29

Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

— in 1 000 —

Zeitraum		Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1967	1. Vierteljahr	49	29	29
	2. Vierteljahr	49	27	31
	3. Vierteljahr	45	25	27
	4. Vierteljahr	43	25	25
	insgesamt		106	112
1968	1. Vierteljahr	43	28	21
	2. Vierteljahr	50	26	28
	3. Vierteljahr	48	25	28
	4. Vierteljahr	45	24	24
	insgesamt		103	101
1969	1. Vierteljahr	45	23	24
	2. Vierteljahr	44	25	26
	3. Vierteljahr	43	22	26
	4. Vierteljahr	39	22	21
	insgesamt		92	97
1970 [1]	1. Vierteljahr	40	26	24
	2. Vierteljahr	42	22	22
	3. Vierteljahr	42	21	23
	4. Vierteljahr	40	22	18
	insgesamt		91	87
1971 [1]	1. Vierteljahr	42 [2]	20	23
	2. Vierteljahr	39	21	27
	3. Vierteljahr	33	21	24
	4. Vierteljahr	30	22	23
	insgesamt		84	97
1972 [1]	1. Vierteljahr	29	27	21
	2. Vierteljahr	35	22	26
	3. Vierteljahr	31	22	25
	4. Vierteljahr	28	23	19
	insgesamt		94	91
1973 [1]	1. Vierteljahr	32	32	29
	2. Vierteljahr	35	23	27
	3. Vierteljahr	31	22	23
	4. Vierteljahr	30	21	23
	insgesamt		98	102
1974 [1]	1. Vierteljahr	28	24	26
	2. Vierteljahr	26		

[1]) vorläufige Zahlen
[2]) berichtigte Zahl

der flexiblen Altersgrenze auf 49 666 zurück. Das Ansteigen der Zahl der Rentenneuzugänge im Jahre 1967 ist im Zusammenhang mit dem damaligen Abflachen des Konjunkturverlaufs zu sehen; dies dürfte zu der Zunahme der Altersruhegelder und der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie der Knappschaftsausgleichsleistungen geführt haben. Jedoch rührt das starke Ansteigen der Neuzugänge im Jahre 1967 rein zahlenmäßig auch aus dem bei den Witwenrenten zu bemerkenden über 50prozentigen Anstieg von 1966 auf 1967 her, der mit dem Aufholen von Bearbeitungsrückständen erklärt werden kann. Der deutliche Anstieg in den Jahren 1971 und 1972 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stillegung von Gruben zurückzuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Zudem wirken sich die durch die Gesetzgebung eingetretenen Vergünstigungen bei der Rentengewährung und Rentenberechnung aus und hatten zur Folge, daß mehr Bergleute eine Rente beantragt haben. Die Zahl der Rentenneuzugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahre 1968 stärker angestiegen und verharrte im Jahre 1969 auf etwa dem gleichen Stand. Im Jahre 1970 hat sich der Neuzugang in dieser Rentenart von rd. 5 000 im Vorjahr auf rd. 2 900 vermindert, ist bis zum Jahre 1971 weiter auf rd. 1 800 gesunken. Im Jahre 1972 ist er wieder leicht auf rd. 2 200 gestiegen und hat sich im Jahre 1973 mit 4 029 gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Es ist anzunehmen, daß die große Zahl der Neuzugänge in dieser Rentenart in den Jahren 1968 und 1969 und der erneute Anstieg im Jahre 1973 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist.

Bei den übrigen Rentenarten, außer bei den Bergmannsrenten mit dem Zugangsjahr 1969, war von 1968 bis 1970 die Tendenz der Zahl der Neuzugänge nach unten gerichtet; das war eine Folge des Rückgangs der Versichertenzahlen in den vergangenen Jahren. Die Erhöhung der Neuzugänge an Bergmannsrenten seit dem Jahre 1971 ist insbesondere auf die starke Zunahme der Bergmannsrenten nach Vollendung des 50. Lebensjahres zurückzuführen. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ist nämlich, infolge Berücksichtigung aller Beschäftigungszeiten unter Tage bei der Berechnung der Wartezeit, der Bezug von Bergmannsrenten nach Vollendung des 50. Lebensjahres erleichtert worden. Das verursachte eine Erhöhung dieser Rentenzugänge von 1 203 auf 2 014 im Jahre 1971 und im Jahre 1972 eine weitere Steigerung auf 3 810; im Jahre 1973 fiel die Zahl wieder auf 3 536, blieb aber weit über dem Stand des Jahres 1971.

Im Jahre 1971 haben sich auch bei den Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und bei den Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres die Zahlen der Neuzugänge erhöht. Eine Erklärung der Steigerung der Neuzugänge an Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit ist darin zu suchen, daß aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1969 (Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts Bd. 30, S. 167/192) Teilzeitbeschäftigte nur auf Arbeitsplätze verwiesen werden dürfen, die an ihrem Wohnort oder in der näheren Umgebung vorhanden sind. In Auswirkung dieser Urteile ist 1971 die Zahl der Knappschaftsrentner wegen Erwerbsunfähigkeit angestiegen. Diese Zahl betrug im Jahre 1970 5 108, im Jahre 1971 6 974. Im Gegensatz zu den anderen Rentenarten waren hier jedoch 1972 geringfügige Rückgänge zu verzeichnen.

Im Jahre 1973 sind die Neuzugänge von Erwerbsunfähigkeitsrenten und Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres stark zurückgegangen, und zwar um 1 471 bzw. 1 006 Fälle, das entspricht etwa 21 bzw. 29 v. H. Die geringe Zahl von Neuzugängen an Erwerbsunfähigkeitsrenten hängt mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973 zusammen. Es ist anzunehmen, daß viele Personen, die sonst eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt hätten, von der Möglichkeit des vorzeitigen Bezuges des Knappschaftsruhegeldes Gebrauch gemacht haben. Ob die verminderte Zahl der Neuzugänge von Renten wegen Vollendung des 65. Lebensjahres damit erklärt werden kann, daß diese Berechtigten den Rentenbeginn freiwillig hinausgeschoben haben, wird sich in den kommenden Jahren herausstellen. Die Neuzugänge bei den Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 62. und des 63. Lebensjahres betrugen im Jahre 1973 — also dem Einführungsjahr — 76 bzw. 2 570 Fälle. Rentenfälle der Rentenart 67 (also über das Alter 65 hinausgeschobene Knappschaftsruhegelder) sind im Jahre 1973 nicht entstanden.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 31* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit von Dezember 1967 bis Dezember 1973 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren 1957 bis 1968 ist in der Übersicht 13 des Sozialberichts 1968, die Entwicklung bis 1972 in der Übersicht 28 des Rentenanpassungsberichts 1974 angegeben.

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten ist von Dezember 1967 bis Dezember 1970 mit rd. 390 000 nahezu konstant geblieben. Von Dezember 1970 auf Dezember 1971 zeigt sich nach Übersicht 28 ein deutlicher Rückgang auf rd. 378 000. Dieser Rückgang beruht rein zahlenmäßig auf einer im Vergleich zu den Vorjahren verstärkten Abnahme der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Diese Abnahme rührt jedoch nicht von echten Rentenabgängen her, sondern erklärt sich aus einer grundsätzlichen Bereinigung des Rentenbestandes anläßlich der Übernahme der Datensätze auf Magnetbänder, die die Bundesknappschaft im November 1971 vorgenommen hat. Auch von Dezember 1971 auf Dezember 1972 ist bei den Versichertenrenten eine Verminderung um rd. 4 000 zu verzeichnen. Ende 1973 lag die Zahl der Versichertenrenten mit rd. 375 000 etwas höher als im Vorjahr. Zu dieser Erhöhung trugen die Rentenneuzugänge durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze bei.

Der Bestand an Witwenrenten insgesamt hat von Ende 1967 bis Ende 1970 gleichmäßig zugenommen,

Übersicht 30

Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	Versichertenrenten												
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten				Knappschaftsruhegelder					
				wegen Berufsunfähigkeit					60. Lebensjahr				
	vermin-derte berg-männi-sche Berufs-fähig-keit	50. Lebens-jahr	zu-sam-men	1,2 v. H.	bis v.H. 1967 2,0 1968 1,96 1969 1,92 1970 1,88 1971 1,84 ab 1972 1,8	zu-sam-men	wegen Er-werbs-un-fähig-keit	65. Lebens-jahr	an Ar-beits-lose	an weib-liche Ver-sicherte	nach Erfül-lung der beson-deren Warte-zeit	62. Lebens-jahr	63. Lebens-jahr
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126	219	181		
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 363	4 024	5 976	4 909	861	212	181		
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497	185	118		
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331	363	200		
1968	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055	360	189		
1969	4 605	1 280	5 885	594	2 625	3 219	5 803	4 011	5 028	339	125		
1970 [1]	3 872	1 203	5 075	741	1 945	2 686	5 108	3 134	2 895	336	115		
1971 [1]	3 666	2 014	5 680	934	1 127	2 061	6 974	3 831	1 814	470	156		
1972 [1]	3 803	3 810	7 613	1 078	1 262	2 340	6 859	3 511	2 204	434	263		
1973 [1]	3 319	3 536	6 855	1 078	1 027	2 105	5 388	2 505	4 029	463	200	76	2 570

[1]) vorläufige Zahlen

von Dezember 1969 auf Dezember 1970 ist die Zunahme relativ und absolut zurückgegangen. Der Bestand betrug Ende 1970 rd. 316 000. Im Jahr 1971 ist ein Rückgang um rd. 2 000 zu verzeichnen, der aber, wie bei den Versichertenrenten, eine Bestandsbereinigung als Ursache hat. Von 1971 auf 1972 ist der Zuwachs wieder in der Größenordnung der Jahre 1967 bis 1969 erfolgt. Von Dezember 1972 auf Dezember 1973 ist ein weiterer Anstieg auf rd. 323 000 Renten zu verzeichnen, jedoch ist der Anstieg nur etwa halb so groß wie in den Jahren 1967 bis 1972 (außer 1971). Dieser geringere Anstieg korrespondiert mit dem in der Übersicht 30 aufgezeigten leichten Rückgang bei den Neuzugängen an Witwenrenten. Daß der Bestand an Witwenrenten immer noch zunimmt ist darauf zurückzuführen, daß die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegerwitwen nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

Die Anzahl der Waisenrenten ist von Ende 1967 bis Ende 1970 fast konstant geblieben, im Dezember 1970 betrug sie rd. 36 000. Durch die zuvor erwähnte Bestandsbereinigung ergab sich Ende 1971 ein Bestand von rd. 32 000, der sich bis Ende 1973 anzahlmäßig nur geringfügig verändert hat.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der KnRV ist in der *Übersicht 32* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie die Entwicklung der Rentenbestände in der Übersicht 31. Darüber hinaus wurden die Durchschnittsbeträge der Renten zum 30. Juni 1972 eingefügt, um die Erhöhung kenntlich zu machen, die durch die 14. Rentenanpassung eingetreten ist. Einen Überblick über die Höhe der Durchschnittsrenten zwischen 1957 und 1968 gibt die Übersicht 16 des Sozialberichts 1968. Die Durchschnittsrenten bis einschließlich Dezember 1972 weist die Übersicht 29 des Rentenanpassungsberichts 1974 aus.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommen in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze sowie die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze und die Leistungsverbesserungen durch das Finanzänderungsgesetze 1967 zum Ausdruck. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 23. Dezember 1967 (BGBl. I, S. 1259) sind für die Versicherungsfälle ab 1. Januar 1972

— bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau der jährliche Rentensteigerungssatz von 1,8 v. H.

— bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldempfängern der jährliche Rentensteigerungssatz von 2,0 v. H.

eingeführt worden. Die Rentensteigerungssätze für Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind, wurden stufenweise auf die obengenannten Rentensteigerungssätze übergeleitet (Abschmelzung); das geschah zugleich mit den allgemeinen Rentenanpassungen, und zwar mit der 11. bis 15. Rentenanpassung. Dabei sind die Renten aus den Zugängen der Jahre 1968 bis 1972 bereits mit entsprechend niedrigeren Rentensteigerungssätzen festgestellt worden (vgl. Artikel 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG).

Übersicht 30

nach einzelnen Rentenarten

Versichertenrenten										
Knappschaftsruhegelder			Witwenrenten			Waisenrenten				
67. Lebensjahr	zusammen	insgesamt	einfach	erhöht	zusammen	an Halbwaisen	an Vollwaisen	zusammen	Knappschaftsausgleichsleistung	Versichertenrenten, Witwenrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen zusammen
	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18	49 306
	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87	45 984
	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669	37 269
	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533	54 732
	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694	49 674
	9 503	24 410	288	19 200	19 488	4 125	147	4 272	316	48 486
	6 480	19 349	210	18 894	19 104	3 965	152	4 117	129	42 699
	6 271	20 986	264	20 386	20 650	4 747	157	4 904	337	46 877
	6 412	23 224	299	20 789	21 088	5 490	216	5 706	742	50 760
—	9 843	24 191	216	19 159	19 375	5 061	231	5 292	808	49 666

Aus den in der Übersicht 32 angegebenen Durchschnittsrenten können die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenanpassungen in Verbindung mit den Rentenänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ermittelt werden. Danach sind z. B. die Knappschaftsruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres nach Erfüllung der besonderen Wartezeit und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlich versicherten Betrieb vom Dezember 1968 auf Dezember 1969 (insbesondere durch die 11. Rentenanpassung) um 7,3 v. H., vom Dezember 1969 auf Dezember 1970 (insbesondere durch die 12. Rentenanpassung) um 4,5 v. H. und vom Dezember 1970 auf Dezember 1971 (insbesondere durch die 13. Rentenanpassung) um 4,9 v. H. gestiegen. Im ersten Halbjahr 1972 — in der Hauptsache durch die 14. Rentenanpassung — stiegen die Durchschnitte der Knappschaftsruhegelder dieser Rentner im Vergleich zum Stand des Monats Dezember 1971 um 6,3 v. H. an. Durch die auf den 1. Juli 1972 vorgezogene 15. Rentenanpassung stiegen die vorgenannten Renten erneut an. Im Durchschnitt erfuhren sie im Vergleich der Junirenten 1972 mit den Dezemberrenten 1972 eine Steigerung von 5,3 v. H. Von Dezember 1972 bis Dezember 1973 betrug die Erhöhung rd. 11,5 v. H., da bei der 16. Rentenanpassung die Abschmelzung der Steigerungssätze beendet war und die Rentenerhöhung durch die Anpassung sich voll auswirken konnte.

Unter den Durchschnittsrenten weisen den höchsten Rentenbetrag mit 1 256,10 DM im Dezember 1973 die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres nach Erfüllung der besonderen Wartezeit aus. Hier handelt es sich um die Bergleute, die langjährig unter Tage beschäftigt waren. Danach folgen die flexiblen Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres sowie die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit. Daß die Durchschnittsrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung höher sind als die in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, liegt in den höheren Steigerungssätzen der KnRV und in den durchschnittlich höheren für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen (§ 54 RKG) begründet.

Diese vorgenannten Durchschnittsbeträge geben einen brauchbaren Maßstab nur für die zeitliche Entwicklung des Leistungsstandes der knappschaftlichen Rentenversicherung ab, jedoch sind sie wenig geeignet zur Beurteilung sowohl des Leistungsstandes der knappschaftlichen Rentenversicherung allein als auch deren Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die ausgewiesenen Rentenhöhen beziehen sich nämlich auf die Gesamtnettorenten, die sowohl von den Rentensteigerungssätzen der KnRV als auch von den niedrigeren Rentensteigerungssätzen der ArV und der AnV beeinflußt sind. Es ist nicht erkennbar, in welchem Versicherungszweig diese Renten überwiegend erdient sind. Außerdem wurden in die Durchschnittbildung Renten und Rententeile miteinbezogen, die überhaupt nicht von der Versicherungsdauer abhängig sind (wie Kinderzuschläge) oder z. B. nur Pro-rata-Anteile von Vertragsrenten darstellen.

Bezieht man sich allein auf den knappschaftlichen Anteil der Renten der KnRV, so kommt gravierend hinzu, daß ein Großteil der Renten der KnRV nur wenige knappschaftliche Versicherungsjahre aufwei-

sen, weil der Rentenbezieher den überwiegenden Teil seines Erwerbslebens nicht knappschaftlich versichert war, die Bundesknappschaft aber gemäß § 102 RKG für die Feststellung und Zahlung der Rente zuständig ist.

Will man einen brauchbaren Maßstab für die Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt und unter Verwendung der Durchschnittshöhen der laufenden Renten angeben, so ist dies nach dem oben Gesagten nur möglich, wenn man zusätzlich die Durchschnittshöhe der Renten auf die der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahre bezieht. Dieser Zusammenhang ist für den knappschaftlichen Anteil der Versichertenrenten der KnRV in der Schichtung nach der Zahl der knappschaftlichen Versicherungsjahre in *Übersicht 33* wiedergegeben. Dort ist außer-

Übersicht 31

Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten

— in 1 000 —

Rentenarten	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970	Dezember 1971	Dezember 1972	Dezember 1973 [1]
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	34	33	34	34	32	31	31
50 Jahre	10	8	7	7	7	9	11
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	33	32	30	29	24	23	22
Erwerbsunfähigkeit	68	64	60	58	54	53	48
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	175	176	178	178	178	177	169
60 Jahre							
an Arbeitslose	16	24	30	34	35	37	41
an Frauen	2	2	3	3	4	4	4
nach Erfüllung der besonderen Wartezeit	51	50	49	47	44	40	34
62 Jahre							4
63 Jahre							11
67 Jahre							—
insgesamt ...	389	389	391	390	378	374	375
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten	1	1	2	2	1	1	1
erhöhte Witwenrenten	295	303	309	314	313	319	322
insgesamt ...	296	304	311	316	314	320	323
Waisenrenten							
an Halbwaisen	36	34	34	35	31	31	31
an Vollwaisen	1	1	1	1	1	1	1
insgesamt ...	37	35	35	36	32	32	32
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	14	14	13	11	9	8	8

[1]) vorläufige Zahlen

Übersicht 32

Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten [1])

— DM/Monat —

Rentenarten	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970	Dezember 1971	Juni 1972	Dezember 1972	Dezember 1973 [2] [3])
Versichertenrenten								
Bergmannsrenten								
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	177,60	193,30	212,30	226,10	246,20	267,60	293,70	332,10
50 Jahre	272,60	287,80	312,50	340,90	390,10	427,10	464,20	516,30
Knappschaftsrenten								
Berufsunfähigkeit	498,00	526,90	551,60	569,30	617,80	662,80	732,50	830,10
Erwerbsunfähigkeit	557,40	596,90	621,50	639,00	678,00	704,10	742,90	809,20
Knappschaftsruhegelder								
65 Jahre	655,00	706,70	752,90	783,70	826,90	867,40	919,40	1 020,70
60 Jahre								
an Arbeitslose	729,10	793,30	831,70	864,10	892,50	927,10	981,60	1 090,90
an Frauen	417,10	412,50	427,30	436,70	444,20	455,70	482,30	564,80
nach Erfüllung der besonderen Wartezeit	793,20	856,00	918,70	959,70	1 006,70	1 069,80	1 126,90	1 256,10
62 Jahre								1 036,80
63 Jahre								1 128,30
Versichertenrenten insgesamt	593,10	644,30	687,30	715,30	758,60	795,90	843,60	939,00
Witwenrenten	347,90	376,60	400,90	417,20	450,00	470,90	500,30	557,90
Waisenrenten								
an Halbwaisen	102,20	112,10	122,00	128,30	139,40	146,50	157,80	172,20
an Vollwaisen	130,90	143,70	154,60	163,80	172,30	181,70	197,10	222,10
Waisenrenten insgesamt	103,40	113,20	123,20	129,60	140,70	147,90	159,40	174,20
Zusätzliche Leistung:								
Knappschaftsausgleichsleistung	686,80	721,00	754,20	783,20	814,60	858,00	925,80	1 013,60

[1]) Gesamtrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mitausgezahlten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen
[2]) Knappschaftsruhegelder der Rentenart 67 Jahre sind nicht vorhanden
[3]) vorläufige Ergebnisse

Übersicht 33

Die am 31. Dezember 1973 laufenden Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach der Anzahl der anrechnungsfähigen knappschaftlichen Versicherungsjahre und nach Rentenarten

Anzahl der anrechnungsfähigen knappschaftlichen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahre	Bergmannsrenten	Knappschaftsrenten			Knappschaftsruhegelder			Knappschaftsausgleichsleistung
		wegen Berufsunfähigkeit		wegen Erwerbsunfähigkeit	60 Jahre		an Frauen	
		mit Steigerungssatz 1,2 v. H.	mit Steigerungssatz 1,8 v. H.		65 Jahre 62 Jahre 63 Jahre [2]) zusammen	nach Erfüllung der besonderen Wartezeit und an Arbeitslose		
Anzahl der Rentenfälle [1])								
unter 6	1 334	—	431	2 620	4 713	295	153	—
6—11	5 645	8	1 620	8 832	30 735	2 919	1 033	—
11—16	6 274	33	1 233	5 480	19 875	2 612	1 254	1
16—21	6 979	108	1 524	4 419	15 693	3 797	1 023	—
21—26	6 813	390	2 668	5 887	14 147	7 347	651	72
26—31	6 312	661	3 156	5 715	14 588	7 663	200	1 900
31—36	5 966	749	2 924	5 413	21 810	9 375	87	1 458
36—41	1 690	980	4 049	7 337	35 975	20 910	27	3 393
41—46	30	254	1 101	1 994	20 988	18 342	21	1 231
46—51	1	13	15	83	4 790	1 672	1	23
51 und mehr	—	—	—	2	70	13	—	2
insgesamt ...	41 044	3 196	18 721	47 782	183 384	74 945	4 450	8 080
Knappschaftlicher Anteil der Renten mit Leistungszuschlag, ohne Kinderzuschlag — Durchschnitt je Rentenfall [1]) — — DM/Monat —								
unter 6	54,3	—	68,2	83,2	99,6	109,5	81,8	—
6—11	88,7	112,4	174,6	184,3	211,5	215,6	173,8	—
11—16	153,1	214,4	285,1	303,0	354,0	354,3	265,0	337,1
16—21	226,7	308,0	425,9	448,9	490,1	511,3	376,6	—
21—26	312,0	413,9	576,5	598,7	633,5	659,5	509,0	735,2
26—31	392,9	507,1	698,1	722,5	797,2	809,0	598,8	788,0
31—36	477,1	586,8	822,9	851,3	961,1	995,2	779,6	927,6
36—41	515,3	668,6	982,5	1 009,4	1 135,1	1 185,3	993,3	1 074,2
41—46	438,2	701,3	1 058,7	1 091,1	1 269,3	1 333,9	1 370,8	1 109,3
46—51	435,3	729,1	1 029,1	1 205,0	1 377,7	1 343,8	1 966,8	1 149,0
51 und mehr	—	—	—	1 654,5	1 362,8	1 271,8	—	1 017,5
insgesamt ...	279,0	569,5	674,1	574,2	749,4	1 006,4	334,0	982,9

[1]) Erfaßt sind nur die Rentenfälle, bei denen die Anzahl der knappschaftlichen Versicherungsjahre bekannt ist
[2]) Knappschaftsruhegelder der Rentenart 67 Jahre sind am Stichtag nicht vorhanden

dem angegeben, wie viele Versichertenrenten auf die einzelnen Gruppen von knappschaftlichen Versicherungsjahren entfallen. Bei der Berechnung des knappschaftlichen Anteils der Rente wird natürlich nur der Rentensteigerungssatz der KnRV berücksichtigt.

Die Gruppeneinteilung der Versicherungsjahre entspricht dem Maschinenprogramm der knappschaftlichen Rentenversicherung. Anders als in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist hier auch die Gruppe „unter 6 Jahren" zu berücksichtigen, da wegen § 102 RKG eine Rente in der *knappschaftlichen* Rentenversicherung gewährt werden kann, wenn weniger als 5 knappschaftliche Versicherungsjahre nachgewiesen werden. Allerdings ist in dieser Gruppe auch eine nicht unerhebliche Zahl von Vertragsrenten(-teilen) enthalten.

Als durchschnittliche Rentenhöhe wird in dieser Übersicht der knappschaftliche Anteil der Gesamtnettorente ausgewiesen, ohne Kindergeldzuschlag, jedoch einschließlich des Leistungszuschlags, weil diese Leistung eine Besonderheit der knappschaftlichen Rentenversicherung ist.

Die Zahlenwerte zeigen deutlich, wie mit steigender Zahl anrechnungsfähiger knappschaftlicher Versicherungsjahre auch die Höhe des knappschaftlichen Rentenanteils steigt. Ebenso erkennt man, wie bei gleicher Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre die durchschnittliche Höhe des knappschaftlichen Anteils mit dem Steigerungssatz zunimmt, z. B. im Vergleich der Knappschaftsrenten wegen Berufunfähigkeit untereinander als auch im Vergleich mit den anderen Rentenarten. Wegen des Einflusses der persönlichen Bemessungsgrundlage und des Leistungszuschlages fallen diese Unterschiede jedoch nicht streng proportional zu den Unterschieden der Steigerungssätze aus.

Aus den Zahlenwerten ist ersichtlich, daß Versicherte, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung geleistet haben, ein angemessenes Knappschaftsruhegeld erwarten können. Ferner geht aus einem Vergleich der Übersichten 32 und 33 mit den Übersichten 11 und 13 (ArV/AnV) hervor, daß die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung oft nicht unerheblich höher liegen als vergleichbare Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Bei den Frauen liegt die durchschnittliche Höhe des knappschaftlichen Anteils bei der Gesamtheit der Renten wegen Vollendung des 60. Lebensjahres zwar erheblich unter z. B. den Durchschnitten der Knappschaftsruhegelder 62, 63 und 65 Jahre zusammen (334 DM/Monat gegenüber 749 DM/Monat, vgl. Übersicht 33). Aus der Übersicht 33 geht jedoch zugleich hervor, daß in den einzelnen Versicherungsjahresgruppen die Abweichungen nicht so groß sind. Die niedrige Durchschnittsrente bei den Knappschaftsruhegeldern an Frauen ergibt sich dadurch, daß die meisten Renten nur eine relativ geringe Zahl von knappschaftlichen Versicherungsjahren aufweisen.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 34 und 35* sind die Bestände an Versichertenrenten und Witwenrenten der KnRV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind

a) für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit,

b) für die Gesamtheit aus Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldern,

c) für Witwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen beziehen sich auf die laufenden Renten der KnRV, bei denen die Erhöhungen nach der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973 berücksichtigt wurden.

Die Vertragsrenten sind nicht einbezogen, weil zur Zeit der Erstellung dieses Berichts die Schichtung dieser Renten nach ihrem Zahlbetrag am 31. Dezember 1973 noch nicht bekannt war. Außerdem ist zu erwarten, daß die Vertragsrenten besonders bei den niedrigen Zahlbetragsgruppen anzutreffen sein werden.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 500 und 550 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 550 DM/Monat liegen.

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und die Ausgaben in der KnRV in den Jahren 1967 bis 1973 unterrichtet die *Übersicht 36*. Die letzte ausführliche jahrweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 bis 1966 ist in der Übersicht 28 des Sozialberichts 1968, die Entwicklung von 1966 bis 1972 im Rentenanpassungsbericht 1974 enthalten (Übersicht 32). Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Bundesknappschaft entsprechend sind als Einnahmen und als Ausgaben eines Jahres diejenigen Beträge verbucht worden, die *für* das betreffende Kalenderjahr bestimmt waren.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden 18. Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Abschnitt B. 2. dieses Berichts dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung aller Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden. Hier werden daher nur die wichtigsten Positionen der Einnahmen und der Ausgaben erörtert.

Fortsetzung des Textes auf Seite 78

Übersicht 34

Die am 31. Dezember 1973 laufenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1]) (einschließlich der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973)

— Anzahl der Renten —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Kappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Kappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	165		775		1 306	
100— 150	189	354	1 206	1 981	1 700	3 006
150— 200	171	525	1 401	3 382	4 555	7 561
200— 250	168	693	2 071	5 453	5 615	13 176
250— 300	212	905	2 680	8 133	10 286	23 462
300— 350	173	1 078	2 174	10 307	18 275	41 737
350— 400	224	1 302	2 536	12 843	26 265	68 002
400— 450	258	1 560	3 088	15 931	27 532	95 534
450— 500	367	1 927	3 746	19 677	26 358	121 892
500— 550	594	2 521	4 290	23 967	26 243	148 135
550— 600	822	3 343	4 965	28 932	27 005	175 140
600— 650	1 010	4 353	5 932	34 864	26 173	201 313
650— 700	1 258	5 611	7 268	42 132	24 466	225 779
700— 750	1 428	7 039	8 834	50 966	21 164	246 943
750— 800	1 541	8 580	10 951	61 917	16 868	263 811
800— 850	1 521	10 101	12 986	74 903	12 528	276 339
850— 900	1 602	11 703	15 349	90 252	8 413	284 752
900— 950	1 538	13 241	17 409	107 661	5 210	289 962
950—1 000	1 410	14 651	18 710	126 371	3 009	292 971
1 000—1 050	1 217	15 868	19 492	145 863	1 918	294 889
1 050—1 100	1 076	16 944	20 129	165 992	1 549	296 438
1 100—1 150	921	17 865	19 478	185 470	1 431	297 869
1 150—1 200	773	18 638	17 940	203 410	1 107	298 976
1 200—1 250	606	19 244	16 074	219 484	904	299 880
1 250—1 300	437	19 681	14 296	233 780	737	300 617
1 300—1 350	314	19 995	12 337	246 117	613	301 230
1 350—1 400	200	20 195	10 200	256 317	445	301 675
1 400—1 450	146	20 341	8 158	264 475	342	302 017
1 450—1 500	105	20 446	6 375	270 850	214	302 231

noch Übersicht 34

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Kappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Kappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 500—1 550	79	20 525	4 577	275 427	147	
1 550—1 600	50	20 575	3 348	278 775	79	302 457
1 600—1 650	36	20 611	2 479	281 254	68	302 525
1 650—1 700	28	20 639	1 896	283 150	44	302 569
1 700—1 750	24	20 663	1 522	284 672	16	302 585
1 750—1 800	21	20 684	1 322	285 994	7	302 592
1 800—1 850	12	20 696	1 199	287 193		
1 850—1 900	16	20 712	1 000	288 193		
1 900—1 950	5	20 717	896	289 089		
1 950—2 000	2	20 719	699	289 788		
2 000—2 050	4	20 723	588	290 376		
2 050—2 100	3	20 726	497	290 873		
2 100—2 150	—	20 726	422	291 295		
2 150—2 200	1	20 727	345	291 640		
2 200—2 250	1	20 728	271	291 911		
2 250—2 300	1	20 729	211	292 122		
2 300—2 350			199	292 321		
2 350—2 400			143	292 464		
2 400 und mehr			370	292 834		
zusammen ...	20 729		292 834		302 592	
Renten nach zwischenstaatlichem Recht [2])	1 280		19 102		20 612	
insgesamt ...	22 009		311 936		323 204	

a) Anzahl je Gruppe
b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen
[2]) Die Renten nach zwischenstaatlichem Recht sind in ihrer Schichtung nach dem Zahlbetrag nicht bekannt

Übersicht 35

Die am 31. Dezember 1973 laufenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1]) (einschließlich der 16. Rentenanpassung zum 1. Juli 1973)

— Relative Verteilung in v. H. —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	0,8	0,8	0,3	0,3	0,4	0,4
100— 150	0,9	1,7	0,4	0,7	0,6	1,0
150— 200	0,8	2,5	0,5	1,2	1,5	2,5
200— 250	0,8	3,3	0,7	1,9	1,9	4,4
250— 300	1,0	4,3	0,9	2,8	3,4	7,8
300— 350	0,9	5,2	0,7	3,5	6,0	13,8
350— 400	1,1	6,3	0,9	4,4	8,7	22,5
400— 450	1,2	7,5	1,0	5,4	9,1	31,6
450— 500	1,8	9,3	1,3	6,7	8,7	40,3
500— 550	2,9	12,2	1,5	8,2	8,7	49,0
550— 600	3,9	16,1	1,7	9,9	8,9	57,9
600— 650	4,9	21,0	2,0	11,9	8,6	66,5
650— 700	6,1	27,1	2,5	14,4	8,1	74,6
700— 750	6,9	34,0	3,0	17,4	7,0	81,6
750— 800	7,4	41,4	3,7	21,1	5,6	87,2
800— 850	7,3	48,7	4,5	25,6	4,1	91,3
850— 900	7,7	46,4	5,2	30,8	2,8	94,1
900— 950	7,4	63,8	6,0	36,8	1,7	95,8
950—1 000	6,8	70,6	6,4	43,2	1,0	96,8
1 000—1 050	5,9	76,5	6,6	49,8	0,6	97,4
1 050—1 100	5,2	81,7	6,9	56,7	0,5	97,9
1 100—1 150	4,5	86,2	6,6	63,3	0,5	98,4
1 150—1 200	3,7	89,9	6,1	69,4	0,4	98,8
1 200—1 250	2,9	92,8	5,5	74,9	0,3	99,1
1 250—1 300	2,1	94,9	4,9	79,8	0,2	99,3
1 300—1 350	1,5	96,4	4,2	84,0	0,2	99,5

noch Übersicht 35

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 350—1 400	1,0	97,4	3,5	87,5	0,2	99,7
1 400—1 450	0,7	98,1	2,8	90,3	0,1	99,8
1 450—1 500	0,5	98,6	2,2	92,5	0,1	99,9
1 500—1 550	0,4	99,0	1,6	94,1		
1 550—1 600	0,2	99,2	1,1	95,2		
1 600—1 650	0,2	99,4	0,8	96,0		
1 650—1 700	0,2	99,6	0,7	96,7	0,1	100,0
1 700—1 750	0,1	99,7	0,5	97,2		
1 750—1 800	0,1	99,8	0,5	97,7		
1 800—1 850	0,0	99,8	0,4	98,1		
1 850—1 900	0,1	99,9	0,3	98,4		
1 900—1 950			0,3	98,7		
1 950—2 000			0,2	98,9		
2 000—2 050			0,2	99,1		
2 050—2 100			0,2	99,3		
2 100—2 150	0,1	100,0	0,2	99,5		
2 150—2 200			0,1	99,6		
2 200—2 250			0,1	99,7		
2 250—2 300			0,1	99,8		
2 300—2 350			0,1	99,9		
2 350—2 400			0,1	100,0		
2 400 und mehr						
zusammen ...	100,0		100,0		100,0	

a) Anzahl in v. H. je Gruppe
b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe in v. H.

[1]) ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne die Renten nach zwischenstaatlichem Recht

Aus der Übersicht 36 ist zu entnehmen, daß die *Beitragseinnahmen* von 1967 auf 1968 als Folge des Absinkens der Versichertenzahlen trotz der Steigerung der Entgelte gegenüber dem Vorjahr abgenommen haben. Erst im Jahre 1969 überstieg die Auswirkung der Entgeltsteigerungen die damals etwas geringere Abnahme der Versichertenzahl, so daß sich in jenem Jahr die Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht haben. Im Jahre 1970 konnte sich die in diesem Zeitraum hohe Steigerung der Entgelte voll auswirken, da die Zahl der Versicherten im gleichen Jahr sogar etwas zugenommen hat. Im Jahre 1971 wurden die Beitragseinnahmen wiederum durch die hohe Steigerung der Entgelte von 1970 auf 1971 bestimmt. Der leichte Rückgang der Versichertenzahl im gleichen Zeitraum wirkte sich nur geringfügig auf den Anstieg der Beitragseinnahmen aus. Die Beitragseinnahmen des Jahres 1972 sind gegenüber dem Vorjahr etwas abgesunken (auf 1 350 Millionen DM). Dabei konnte der Beitragsausfall infolge des starken Rückganges der Versichertenzahl um rd. 25 000 nicht durch die relativ hohe Entgeltsteigerung kompensiert werden. Im Jahre 1973 sind die Beitragseinnahmen trotz des starken Rückgangs der Versicherten (vgl. Übersicht 26) um rd. 5 v. H. gestiegen, was die relativ hohe Entgeltsteigerung des Jahres 1973 widerspiegelt.

In den *Rentenausgaben* sind die zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen enthalten. Die Rentenausgaben sind von 1967 bis 1973, infolge der Rentenanpassungen und der dadurch von Jahr zu Jahr höher werdenden Durchschnittsrenten sowie der immer noch leichten Zunahme der Rentenzahlen, um 51,2 v. H. gewachsen. Im Jahre 1969 hat sich zum ersten Mal die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand und im Rentenzugang ausgewirkt; die auf die Höhe des Rentenanpassungssatzes bezogene relative jährliche Zunahme der Rentenausgaben wurde dadurch von 1969 bis 1971 gesenkt.

Die *Krankenversicherung der Rentner* (KVdR) wird von den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung durchgeführt; diese Kosten werden — soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind — von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Die Höhe der Ausgaben für die KVdR ist nicht allein von der Entwicklung der Zahl der Renten abhängig, sondern wird auch stark beeinflußt von der allgemeinen Kostenentwicklung in der Krankenversicherung. Dadurch bedingt sind die Ausgaben für die KVdR jährlich wesentlich stärker angestiegen als die Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten. Aus dem Unterschied der Einnahmen und der Ausgaben ergibt sich der *Bundeszuschuß* nach § 128 RKG. Er ist gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, außer in den Jahren 1968 bis 1970 und 1973, stärker angestiegen als der Rentenanpassungssatz. Im Jahre 1973 ist das die Folge des Beiträge-Rückerstattungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I, S. 433), wodurch der Bundeszuschuß des Jahres 1972 erhöht wurde.

1.8. Vermögen

In der *Übersicht 37* ist das Vermögen der KnRV zu den Stichtagen 31. Dezember 1972 und 31. Dezember 1973, getrennt nach Aktiva und Passiva dargestellt, und zwar sowohl in absoluter als auch in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Da es sich um Aufstellungen der Aktiva und der Passiva zu einem bestimmten Stichtag handelt, sind dabei auch die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung aufgeführt. Die Forderungen betrugen am 31. Dezember 1972 126 Millionen DM und sind bis zum Ende 1973 auf 130 Millionen DM angestiegen. Unter diesen Forderungen sind die Forderungen auf Beiträge für den letzten Monat der Berichtszeit, d. h. für den Monat Dezember 1972 bzw. Dezember 1973 am bedeutendsten, sie betrugen Ende 1972 und Ende 1973 jeweils rd. 111 Millionen DM. In dem Posten „Sonstige Passiva" sind als zeitliche Rechnungsabgrenzung die bereits im Monat Dezember gezahlten Rentenbeträge für den Monat Januar des darauffolgenden Jahres mitenthalten.

Beim Vergleich der Vermögensposten zu den Jahresenden 1972 und 1973 fällt auf, daß die sofort verfügbaren Zahlungsmittel deutlich angestiegen sind. Sie waren von Ende 1970 bis Ende 1971 von rd. 105 Millionen DM auf rd. 88 Millionen DM gesunken, im Laufe der Jahre 1972 und 1973 sind sie aber wieder angewachsen und betrugen am 31. Dezember 1973 rd. 123 Millionen DM. Die Erhöhung der Summe der sofort verfügbaren Zahlungsmittel ist Folge der höheren Ausgaben für die Gesundheitsmaßnahmen und den Leistungsaufwand der KVdR (z. B. Krankenhausbehandlungskosten, Arzneien, ärztliche Behandlung).

Ferner mußten die langfristigen Anlagen der Rücklage reduziert werden, da nach § 131 Abs. 3 RKG die Rücklage zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann.

Aus der Zusammenstellung über das Vermögen der KnRV (Übersicht 37) kann man die Höhe des Reinvermögens — das ist der Unterschied zwischen den Aktiva und den Passiva — ersehen. Das Reinvermögen setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Es betrug zu den Jahresenden 1972 und 1973 jeweils rd. 727 Millionen DM. Gleichzeitig sind die Rücklage in Höhe von rd. 369 Millionen DM und das sonstige Reinvermögen in Höhe von rd. 358 Millionen DM an den Jahresenden 1972 und 1973 konstant geblieben.

In der *Übersicht 38* sind die Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 den Betriebsmitteln und Vermögensanlagen vom 31. Dezember 1973 gegenübergestellt worden. Ebenso wie die Übersicht 37 enthält auch die Übersicht 38 neben den absoluten Beträgen die relative Verteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Die letzte vergleichende Darstellung der Betriebsmittel und Vermögensanlagen in der KnRV nach dem Stande vom 31. Dezember 1971 und nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 brachte der Rentenanpassungsbericht 1974 in der Übersicht 34.

Fortsetzung des Textes auf Seite 84

Übersicht 36

Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1967 bis 1973

— in Millionen DM —

Position	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
Einnahmen							
Beiträge [1]	1 001	973	1 030	1 230	1 353	1 350	1 420
Zuschüsse und Erstattungen							
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	2 970	3 060	3 294	3 406	3 642	4 119 [4]	4 377
Erstattungen							
der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	2	2	3	3	3	4	5
in der Wanderversicherung							
von der ArV	610	672	755	809	876	973	1 108
von der AnV	173	192	217	233	248	276	310
für Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung							
von der ArV	84	110	117	138	174	202	251
von der AnV	16	21	22	26	33	39	48
Wanderungsausgleich gem. Art. 2 § 20 b KnVNG							
von der ArV	—	230	216	192	163	238	328
von der AnV	—	44	41	36	31	45	63
Beiträge der Rentner zur Rentnerkrankenversicherung	—	77	92	—	—	—	—
Zinsen und Nutzungen	32	30	28	30	27	25	30
Sonstige Einnahmen	76 [2]	3	22 [2]	28 [2]	15 [2]	14	12
Einnahmen insgesamt	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565	7 285	7 952
Ausgaben							
Renten [3]	4 219	4 575	4 924	5 130	5 399	5 817	6 377
Erstattungen in der Wanderversicherung							
an die ArV	100	115	129	132	135	144	157
an die AnV	19	22	24	25	27	29	33
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	49	53	59	59	70	74	89
Knappschaftsausgleichsleistung	119	126	119	104	88	90	94
Rentnerkrankenversicherung	390	451	506	598	757	882	1 096
Beitragserstattungen	3	3	3	3	2	1	1
Verwaltung	56	58	64	71	77	81	89
Verfahrenskosten	6	6	6	6	7	11	12
Sonstige Ausgaben	3	5	3	3	3	156 [4]	4
Ausgaben insgesamt	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565	7 285	7 952

[1] Von den Beiträgen trug der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus 1967: 142 Millionen DM, 1968: 124 Millionen DM (vgl. Bundeshaushaltspläne 1967/1968 Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65).
Die Beträge waren letztmalig am 30. Juni 1968 zu zahlen (vgl. Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 — BGBl. I S. 301).

[2] davon Entnahme aus der Rücklage 1967: 72 Millionen DM, 1969: 20 Millionen DM, 1970: 18 Millionen DM, 1971: 3 Millionen DM

[3] einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen

[4] einschließlich 153,4 Millionen DM für die Rückzahlung der Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner aufgrund des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433)

Übersicht 37

Das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Aktiva	31. Dezember 1972		31. Dezember 1973	
	in 1 000 DM	in v. H.	in 1 000 DM	in v. H.
Sofort verfügbare Zahlungsmittel	116 491	*9,32*	123 450	*9,34*
Termin- und Spareinlagen	97 600	*7,81*	118 290	*8,95*
Forderungen				
auf Beiträge	110 736	*8,86*	111 379	*8,43*
aus Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	3 517	*0,28*	3 988	*0,30*
aus Heilbehandlung und Berufsförderung				
an die ArV	1 978	*0,16*	2 043	*0,15*
an die AnV	266	*0,02*	377	*0,03*
an die UV	724	*0,06*	708	*0,05*
an andere	318	*0,02*	339	*0,02*
aus § 1542 RVO	1 722	*0,14*	1 611	*0,12*
auf Vermögenserträge	1 956	*0,15*	2 692	*0,20*
aus überzahlten Rentenleistungen	3 709	*0,30*	4 044	*0,31*
Sonstige Forderungen	1 371	*0,11*	2 906	*0,22*
Forderungen insgesamt	126 297	*10,10*	129 787	*9,83*
Schuldbuchforderungen	7 625	*0,61*	7 168	*0,54*
Darlehen	100 979	*8,08*	84 913	*6,43*
Hypotheken, Grundstücke und Beteiligungen	217 957	*17,44*	215 185	*16,29*
Verwaltungsvermögen	84 023	*6,72*	85 695	*6,49*
Sonstige Aktiva	499 065	*39,92*	556 459	*42,13*
Aktiva insgesamt	1 250 037	*100,00*	1 320 947	*100,00*

noch Übersicht 37

Passiva	31. Dezember 1972		31. Dezember 1973	
	in 1 000 DM	in v. H.	in 1 000 DM	in v. H.
Kurz- und mittelfristige Kredite	—	—	—	—
Verpflichtungen				
aus Bundesleistungen	372 367	*71,15*	423 860	*71,32*
aus dem Wanderversicherungsausgleich und dem Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV	139 897	*26,73*	155 033	*26,09*
aus Heilbehandlung und Berufsförderung	3 055	*0,58*	5 864	*0,99*
Verwahrungen	5 015	*0,96*	6 309	*1,06*
Sonstige Verpflichtungen	2 421	*0,46*	2 455	*0,41*
Verpflichtungen insgesamt	522 755	*99,88*	593 521	*99,87*
Aufgenommene Darlehen	13	*0,00*	—	—
Passivhypotheken	7	*0,00*	—	—
Sonstige Passiva (Rechnungsabgrenzung)	622	*0,12*	786	*0,13*
Passiva insgesamt	523 397	*100,00*	594 307	*100,00*

	31. Dezember 1972 in 1 000 DM	31. Dezember 1973 in 1 000 DM
Summe der Aktiva	1 250 037	1 320 947
Summe der Passiva	523 397	594 307
Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	726 640	726 640
davon gesetzliche Rücklage	369 034	369 034
Sonstiges Reinvermögen	357 606	357 606

Übersicht 38

Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Positions-Nr.	Vermögensposten	Bestand am 31. Dezember 1972 in 1 000 DM	Bestand am 31. Dezember 1972 in v. H.	Bestand am 31. Dezember 1973 in 1 000 DM	Bestand am 31. Dezember 1973 in v. H.
400	**Barmittel und Giroguthaben:**				
4000	Kassenbestand	221	*0,04*	242	*0,04*
4001	Postscheckguthaben	1 144	*0,18*	742	*0,12*
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	411	*0,07*	36	*0,00*
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	114 715	*18,36*	122 430	*19,29*
4009	**zusammen**	116 491	*18,65*	123 450	*19,45*
401	**Einlagen bei Kreditinstituten:**				
4010	Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit bis unter sechs Monaten	97 100	*15,54*	117 840	*18,57*
4011	Termineinlagen mi Kündigungsfrist oder Laufzeit von sechs Monaten und darüber	500	*0,08*	450	*0,07*
4012	Spareinlagen	—	—	—	—
4019	**zusammen**	97 600	*15,62*	118 290	*18,64*
402	**Schatzwechsel:**				
4020	des Bundes				
4021	der Bundesbahn und der Bundespost				
4022	der Länder				
4029	**zusammen**	—	—	—	—
403	**Unverzinsliche Schatzanweisungen:**				
4030	des Bundes				
4031	der Bundesbahn und der Bundespost				
4032	der Länder				
4039	**zusammen**	—	—	—	—
404	**Schuldverscheibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre:**				
4040	des Bundes				
4041	der Bundesbahn und der Bundespost				
4042	der Länder				
4043	der Gemeinden und der Gemeindeverbände				
4044	des Lastenausgleichsfonds				
4048	Sonstige Schuldverschreibungen				
4049	**zusammen**	—	—	—	—
405	**Schuldverscheibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren:**				
4050	des Bundes	632	*0,10*	569	*0,09*
4051	der Bundesbahn und der Bundespost	833	*0,13*	825	*0,13*
4052	der Länder	295	*0,05*	249	*0,04*
4053	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
4054	des Lastenausgleichsfonds	440	*0,07*	441	*0,07*
4055	Pfandbriefe	2 901	*0,46*	2 844	*0,45*
4056	Kommunalobligationen	2 043	*0,33*	1 865	*0,29*
4057	Industrieobligationen	—	—	—	—
4058	Sonstige Schuldverschreibungen	481	*0,08*	376	*0,06*
4059	**zusammen**	7 625	*1,22*	7 169	*1,13*
4069	**Schuldbuchforderungen an den Bund zusammen**	—	—	—	—

noch Übersicht 38

Positions-Nr.	Vermögensposten	Bestand am 31. Dezember 1972 in 1 000 DM	Bestand am 31. Dezember 1972 in v. H.	Bestand am 31. Dezember 1973 in 1 000 DM	Bestand am 31. Dezember 1973 in v. H.
407/8/9	**Darlehen:**				
4070	an den Bund	—	—	—	—
4071	an die Bundesbahn und die Bundespost	655	*0,10*	—	—
4072	an Länder	—	—	—	—
4073	an Gemeinden und Gemeindeverbände	560	*0,09*	460	*0,07*
4074	an Träger der Sozialversicherung	—	—	—	—
4075	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4077/4078)	—	—	—	—
4076	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4077/4078)	—	—	—	—
	an Kreditinstitute:				
4077	zweckgebundene Darlehen	767	*0,12*	756	*0,12*
4078	nicht zweckgebundene Darlehen	—	—	—	—
4080	an sonstige Darlehnsnehmer	99 187	*15,88*	83 916	*13,22*
4089	**zusammen**	101 169	*16,19*	85 132	*13,41*
4099	darunter: Darlehen für den Wohnungsbau	1 872	*0,30*	1 872	*0,29*
410	**Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden:**				
4100	an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—	—	—	—
4101	an gewerblich genutzten Grundstücken	—	—	—	—
4102	an gemischt genutzten Grundstücken	—	—	—	—
4103	an Wohngrundstücken	233 639	*37,40*	231 679	*36,50*
4104	an sonstigen Grundstücken	3 712	*0,60*	3 527	*0,56*
4109	**zusammen**	237 351	*38,00*	235 206	*37,06*
411	**Grundstücke und Gebäude:**				
4110	der Verwaltung	29 029	*4,65*	28 787	*4,53*
4111	der Eigenbetriebe	23 867	*3,82*	25 007	*3,94*
4112	sonstiger Art	3 963	*0,63*	3 731	*0,59*
4119	**zusammen**	56 859	*9,10*	57 525	*9,06*
4129	**Bewegliche Einrichtung (Inventar) zusammen**	6 851	*1,10*	7 151	*1,13*
4139	**Beteiligungen zusammen**	728	*0,12*	778	*0,12*
4199	**insgesamt**	624 674	*100,00*	634 701	*100,00*

Die Übersicht 38 gibt nähere Auskunft über die Anlage der Barmittel und des übrigen Vermögens; sie enthält die Aktiva aus der Übersicht 37 in weiterer Aufteilung *ohne* die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung.

Ende Dezember 1972 betrugen die Betriebsmittel und Vermögensanlagen rd. 625 Millionen DM. Sie sind im Laufe des Jahres 1973 auf rd. 635 Millionen DM angestiegen. Bei der Darstellung der Betriebsmittel und Vermögensanlagen ist wie in der Übersicht 37 gegenüber Ende 1972 eine deutliche Zunahme der Barmittel und Giroguthaben (um rd. 7 Millionen DM) und der kurzfristigen Einlagen bei Kreditinstituten (um rd. 21 Millionen DM) erkennbar. Der Zuwachs bei den kurzfristigen Anlagen ist hauptsächlich durch Rückzahlung von Darlehen entstanden. Die Höhe der von der KnRV gewährten Darlehen ist im Laufe des Jahres 1973 deutlich gesunken.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) bis zum Jahre 1988

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 129 RKG unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I, S. 1965) sind die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau im Sinne des § 71 RKG und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum sechsten Male nach. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen sind in *Übersicht 39* wiedergegeben. Der Vorausberechnungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahre 1988.

In den folgenden Abschnitten werden die Vorausberechnungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausberechnungen erstellt worden sind, ausführlich beschrieben. Die Annahmen und die Vorausberechnungsmethoden sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof eingehend beraten und abgestimmt worden. Das Ergebnis der Vorausberechnungen hat dem Sozialbeirat auf seiner Sitzung am 20. September 1974 vorgelegen.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Während die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zum Ziele haben, zu prüfen, ob die Entwicklung der Rücklage eine Erhöhung des Beitragssatzes erforderlich macht und gegebenenfalls einen neuen Beitragssatz vorzuschlagen (vgl. § 1383 RVO, § 110 AVG), ist nach dem Wortlaut des § 129 RKG kein Vorschlag der Bundesregierung über die Höhe des Beitragssatzes in der KnRV vorgesehen. Durch die bei den Vorausberechnungen unterstellten Annahmen sind die Einnahmen ohne Bundeszuschuß nach § 128 RKG und die Ausgaben — also auch die Beitragseinahmen, die Rentenausgaben und die Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, die die größten Posten der Vorausberechnungen darstellen — in der KnRV bestimmt. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund im Rahmen des § 128 RKG. Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der KnRV kann also bei den zugrunde gelegten Annahmen die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den übrigen Einnahmen ergebende Höhe des notwendigen Bundeszuschusses nach § 128 RKG angesehen werden.

Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG bleibt bis zum Jahre 1978 unter den Ansätzen im Rentenanpassungsbericht 1974 und überschreitet sie in allen Jahren ab 1979. Bis zum Jahre 1988 steigt der Bundeszuschuß nach § 128 RKG auf das 3,91fache des Betrages von 1973 an. Vergleicht man die Einnahme- und Ausgabeposten für 1988 in den Rentenanpassungsberichten 1974 und 1975 miteinander, so stellt man fest, daß ihr Absolutbetrag bei fast allen Positionen im Rentenanpassungsbericht 1975 gestiegen ist. Lediglich die Einnahmen aus Zinsen und Nutzungen sind wegen des als gleichbleibend angenommenen Vermögens unverändert geblieben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG ist im Jahre 1988 bei der neuen Vorausberechnung um rd. 1 Mrd. DM (das sind rd. 4,7 v. H. der Gesamtausgaben des gleichen Jahres) höher als im Rentenanpassungsbericht 1974. Hier zeigt sich, daß in der KnRV die höheren mittelfristigen Veränderungsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten, die sich insbesondere in höheren Rentenausgaben auswirken, sowie die steigenden Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner — ceteris paribus — langfristig zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KnRV führen müssen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die KnRV durch das Rentenreformgesetz 1972 mit zusätzlichen Kosten belastet wurde, die sich allerdings schon bei den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1973 ausgewirkt haben. Eine zusätzliche Belastung brachte die Verdoppelung der Bergmannsprämie ab 1973 und die damit verbundene Erhöhung der Rentenausgaben mit sich. Die im Jahre 1974 beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetze tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der Ausgaben bei.

Dagegen ergibt sich durch die Einführung der Rentenniveau-Sicherungsklausel in der Fassung des 16. Rentenanpassungsgesetzes (vgl. § 71 Abs. 2 RKG) keine Erhöhung der Ausgaben in der KnRV, da bei den hier zugrunde gelegten Veränderungsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten in jedem Jahr des Vorausberechnungszeit-

raums das gesetzlich vorgeschriebene Rentenniveau von 66,66 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c) RKG überschritten wird (vgl. *Übersicht 40).*

Die Höhe des Beitragssatzes ist mit 23,5 v. H. über den ganzen Berechnungszeitraum bis 1988 konstant gehalten worden. Ein Beitragsprozent macht im Jahre 1973 60 Millionen DM und im Jahre 1988 118 Millionen DM aus.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

2.3.1. Allgemeine Annahmen

a) Rechtsstand

Bei den Vorausberechnungen wurde das Recht nach dem Stande vom 1. Oktober 1974 berücksichtigt. Das bedeutet, daß gegenüber dem Rechtsstand im Rentenanpassungsbericht 1974

das Schwerbehindertengesetz vom 30. April 1974 (BGBl. I S. 1005),

das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 27. August 1974 (BGBl. I S. 1881),

das Siebzehnte Rentenanpassungsgesetz vom 1. April 1974 (BGBl. I S. 821)

hinsichtlich ihrer finanziellen Belastungen erfaßt wurden.

Als finanzielle Auswirkungen zu erwartender künftiger Gesetzesregelungen wurden lediglich die Anpassungen der Renten zum *1. Juli jedes Jahres* an die allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweils laufenden Jahres in die Berechnungen einbezogen. Gesetzentwürfe, die sich zur Zeit im Beratungsstadium befinden und erst nach dem 30. September 1974 verabschiedet werden können, wie z. B. das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — (Drucksache 7/868) sind in diesem Bericht nicht berücksichtigt worden; die finanzielle Belastung wegen eines solchen Gesetzes wird geringfügig sein.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts nach § 54 RKG

Nach § 54 RKG ist für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der KnRV das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV maßgebend. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen wird jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ermittelt.

Für die Jahre ab 1973 ist bei den Berechnungen von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1973	12,0 v. H.
1974	11,8 v. H.
1975 bis 1978 je	10,1 v. H.
1979 bis 1988 je	6,0 v. H.

Die jährlichen Zuwachsraten des Durchschnittsentgelts der Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV bis zum Jahre 1988 sind die gleichen wie bei den Vorausberechnungen der ArV und der AnV. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1973 bis 1988 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV im gleichen Zeitraum sind aus der Übersicht 40 ersichtlich.

c) Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der KnRV bilden, hat sich seit 1957 bis Mitte 1969 rückläufig entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an hielt sich die Zahl der Versicherten in der KnRV bis Mitte 1970 etwa auf gleicher Höhe. Im zweiten Halbjahr 1970 ist sie gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 1970 sogar um 3 800 angestiegen. Seit dem Jahresende 1970 bis zum Ende des 1. Quartals 1974 hat sich die sinkende Tendenz in der Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV wieder fortgesetzt.

Im Steinkohlenbergbau ist eine weitere Abnahme der Beschäftigtenzahl, die Mitte 1974 67,4 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV betragen hat, in Zukunft zu erwarten.

Auch im übrigen Bergbau muß langfristig mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden. Die Versicherten nach Artikel 2 § 1 b KnVNG (Besitzstandsversicherte), deren Zahl Mitte 1974 rd. 10 000 betragen hat, werden voraussichtlich in den nächsten 20 Jahren durch Fluktuation und natürlichen Abgang vollkommen aus dem Versichertenbestand ausscheiden.

Entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und nach Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof angenommen, daß die Zahl der Versicherten in der KnRV im Jahre 1974 gegenüber dem Vorjahr um 5,9 v. H. abnimmt; mittelfristig bis zum Jahre 1978 soll die Zahl der Versicherten in der KnRV zwischen jährlich 2,8 v. H. und 4,2 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr absinken. Für die Jahre 1979 bis 1988 ist eine Veränderungsrate von jährlich −2,0 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt worden. Mit der Annahme von langfristig geringeren Veränderungsraten der Versicherten in der KnRV als im Rentenanpassungsbericht 1974 wurde der wachsenden Bedeutung der heimischen Energie Rechnung getragen.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV wird aufgrund dieser Annahmen von rd. 295 000 als geschätztem Jahresdurchschnitt 1974 bis auf rd. 209 000 zur Jahresmitte 1988 absinken. Es handelt sich mangels geeigneter Meßzahlen für die langfristige Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV um eine rein

Fortsetzung des Textes auf Seite 89

Übersicht 39

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

— Beträge in

	1973 [3]	1974	1975	1976
1. Annahmen				
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten ... v. H.	*12,0*	*11,8*	*10,1*	*10,1*
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV ... v. H.	*−5,9*	*−3,8*	*−4,2*	*−4,1*
Beitragssatz ... v. H.	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*
2. Einnahmen				
Beiträge	1 420	1 568	1 646	1 730
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	5	5	5	5
Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV [4]	391	414	399	351
Zuschuß zur KVdR von der ArV und der AnV	299	347	402	462
Zinsen und Nutzungen	30	26	26	26
Sonstige Einnahmen	2	—	—	—
Zwischensumme ...	2 147	2 360	2 478	2 574
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	4 377	5 014	5 821	6 747
Einnahmen insgesamt ...	6 524	7 374	8 299	9 321
3. Ausgaben				
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 142	5 762	6 440	7 196
Beitragserstattungen	1	1	1	1
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen	89	102	114	125
Knappschaftsausgleichsleistung	94	110	127	147
Krankenversicherung der Rentner	1 095	1 285	1 491	1 714
Verwaltung und Verfahren	102	114	126	138
Sonstige Ausgaben	1	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	6 524	7 374	8 299	9 321
4. Vermögen				
Rücklage am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres	358	358	358	358
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres (= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)	727	727	727	727
Rücklagesoll am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369

[1]) Rechtsstand vom 1. Oktober 1974 mit der Abweichung, daß die Renten jährlich zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

[2]) Aufgrund der endgültigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1973 nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Sollverfahren) vorausberechnet.

[3]) endgültige Rechnungsergebnisse

[4]) Es sind die durch Artikel 2 § 20 b KnVNG festgesetzten Wanderungsausgleichsbeträge aufgeführt.

Übersicht 39

in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1974 bis 1988 [1] [2]

Millionen DM —

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
10,1	*10,1*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*
−3,0	*−2,8*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*	*−2,0*
23,5	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*
1 839	1 959	2 029	2 101	2 176	2 254	2 335	2 418	2 504	2 594	2 687	2 783
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
329	309	314	317	317	331	345	359	371	383	—	—
527	596	655	721	793	872	959	1 055	1 161	1 277	1 404	1 545
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 726	2 895	3 029	3 170	3 317	3 488	3 670	3 863	4 067	4 285	4 122	4 359
7 736	8 805	9 868	10 967	12 036	12 955	13 713	14 374	15 006	15 605	16 563	17 101
10 462	11 700	12 897	14 137	15 353	16 443	17 383	18 237	19 073	19 890	20 685	21 460
8 047	8 975	9 912	10 868	11 773	12 525	13 100	13 554	13 953	14 290	14 560	14 759
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
138	152	161	170	180	191	203	215	228	242	256	271
170	196	216	238	260	281	299	317	336	356	378	401
1 954	2 208	2 429	2 672	2 939	3 233	3 556	3 912	4 303	4 734	5 207	5 728
152	168	178	188	200	212	224	238	252	267	283	300
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 462	11 700	12 897	14 137	15 353	16 443	17 383	18 237	19 073	19 890	20 685	21 460
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369
358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358
727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369

Übersicht 40

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1973 bis 1988

Jahr n	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 54 RKG E_n		Allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 54 RKG Ba_n		Beitragsbemessungsgrenzen nach § 130 Abs. 3 RKG		Rentenniveau nach § 71 RKG $\frac{0{,}8 \cdot Ba_n \cdot 100}{E_{n-2}}$
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat	v. H.
1973	18 489	*12,0*	13 513	*11,35*	33 600	2 800	*71,6*
1974	20 671	*11,8*	15 028	*11,21*	37 200	3 100	*72,8*
1975	22 759	*10,1*	16 696	*11,10*	40 800	3 400	*72,2*
1976	25 058	*10,1*	18 556	*11,14*	45 600	3 800	*71,8*
1977	27 589	*10,1*	20 640	*11,23*	51 600	4 300	*72,8*
1978	30 375	*10,1*	22 829	*10,61*	56 400	4 700	*72,9*
1979	32 198	*6,0*	25 135	*10,10*	62 400	5 200	*72,9*
1980	34 130	*6,0*	27 674	*10,10*	68 400	5 700	*72,9*
1981	36 178	*6,0*	30 054	*8,60*	74 400	6 200	*74,7*
1982	38 349	*6,0*	32 234	*7,25*	80 400	6 700	*75,6*
1983	40 650	*6,0*	34 169	*6,00*	85 200	7 100	*75,6*
1984	43 089	*6,0*	36 219	*6,00*	90 000	7 500	*75,6*
1985	45 674	*6,0*	38 392	*6,00*	94 800	7 900	*75,6*
1986	48 414	*6,0*	40 696	*6,00*	100 800	8 400	*75,6*
1987	51 319	*6,0*	43 138	*6,00*	106 800	8 900	*75,6*
1988	54 398	*6,0*	45 726	*6,00*	114 000	9 500	*75,6*

Übersicht 41

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV Jahresdurchschnitt Anzahl [1]	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.
1973	306 583	−5,9
1974	294 850	−3,8
1975	282 500	−4,2
1976	271 000	−4,1
1977	263 000	−3,0
1978	255 500	−2,8
1979	250 400	−2,0
1980	245 400	−2,0
1981	240 500	−2,0
1982	235 700	−2,0
1983	231 000	−2,0
1984	226 300	−2,0
1985	221 800	−2,0
1986	217 400	−2,0
1987	213 000	−2,0
1988	208 800	−2,0

[1] 1973 aus den tatsächlichen Versichertenzahlen am Ende der Monate Januar bis Dezember 1973 berechnet, ab 1974 vorausberechnet

rechnerische Annahme nur für den Rentenanpassungsbericht 1975. Aus der *Übersicht 41* ist die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV für die Jahre 1973 bis 1988 sowie ihre prozentuale Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu entnehmen. Hierin ist die Abnahme der Versichertenzahl infolge Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz berücksichtigt.

d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegenden Vorausberechnungen ist der im Gesetz vorgeschriebene Beitragssatz zugrunde gelegt.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausberechnung bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnung für das Jahr 1973 vollständig vorlagen.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die *für* das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu leisten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausberechnung basiert daher auf dem Sollverfahren. Das Sollverfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der *für* das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus dem Ergebnis der Einnahmen und der Ausgaben für das Jahr 1973 wurden die Einnahmen und die Ausgaben bis 1988 fortentwickelt.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1988 wurden nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f\,(1 + 0{,}95\,g)$$

Darin bedeuten:

B_n bzw. B_{n-1} = Beitragseinnahmen im Jahre n bzw. im Jahre n−1

f = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)

g = Entgeltsteigerung gegenüber dem Vorjahr des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten

0,95 = Faktor, der die Abweichungen in der zeitlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen je Versicherten der KnRV und des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten berücksichtigt.

Die Steigerung g des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten kann der Übersicht 39 entnommen werden, der Veränderungsfaktor f für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV ist aus der Übersicht 39 ersichtlich. Durch den konstanten Faktor 0,95 wird berücksichtigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten der KnRV nur bedingt proportional zu den Entgeltsteigerungen je abhängig Beschäftigten ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Erhöhung der Beitragseinnahmen je Versicherten, beipielsweise in den Jahren ab 1960, oft hinter der Erhöhung der Entgelte je abhängig Beschäftigten zurückgeblieben ist. Die verzögerte Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten gegenüber den Entgeltsteigerungen ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltsteigerung bei Entgelten, die

oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, zurückzuführen.

Es wurde außerdem berücksichtigt, daß der Beitragsausfall durch die flexible Altersgrenze, die durch das Rentenreformgesetz ab 1. Januar 1973 eingeführt wurde, sich im Jahre 1973 nicht voll auswirken konnte. Für 1974 ist hierfür mit einer zusätzlichen Minderung der Beitragseinnahmen von 3 Millionen DM zu rechnen, die bis zum Jahre 1988 fortgeschrieben wurden.

b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen, insbesondere nach § 72 G 131, haben im Jahre 1973 5 Millionen DM betragen. In den Jahren ab 1974 bis 1988 sollen die Einnahmen aus den Erstattungen der Versorgungsdienststellen ebenfalls mit 5 Millionen DM je Jahr berücksichtigt werden.

c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Die Beträge für den Wanderungsausgleich wurden im Artikel 2 § 20 b KnVNG durch das Rentenreformgesetz neu festgesetzt. Danach haben die ArV und die AnV der KnRV als Teil des Wanderungsausgleichs Ausgleichszahlungen über das Jahr 1977 hinaus zu den Rentenausgaben der KnRV zu leisten. Die Beträge für den Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV für die Jahre 1973 bis 1986 sind der Übersicht 39 zu entnehmen. Sie entsprechen den im Rentenreformgesetz festgelegten Werten.

Der Wanderungsausgleich ist durch das Finanzänderungsgesetz 1967 für die Jahre 1968 bis 1971 eingeführt worden. Er soll nach seiner Zweckbestimmung die finanziellen Vorteile ausgleichen, die der ArV und der AnV aus dem Zugang von Versicherten erwachsen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind. Durch das Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2110) wurde er auf die Jahre 1972 und 1973 ausgedehnt. Bei Fortführung des damals zugrunde gelegten Berechnungsverfahrens wäre die letzte Ausgleichszahlung im Jahre 1977 zu leisten gewesen. Entsprechende Beträge sind daher in Übersicht 34 des Rentenanpassungsberichts 1972 eingesetzt worden.

Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen zum Rentenreformgesetz wurden diese Beträge um die Mehrausgaben

für die auf den 1. Juli jedes Jahres vorgezogene Rentenanpassung,

für das Vorziehen von Leistungsverbesserungen bei Bestandsrentnern auf den 1. Juli 1972 (Berechnung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten wie bei den Neurentnern) und

für die Neuzugänge an Knappschaftsruhegeldempfängern im Alter 62

aufgestockt.

d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Abs. 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Rein methodisch wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten des KVdR in der KnRV durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. berechnet.

In der Übersicht 39 ist der Zuschuß zur KVdR ab 1974 geringfügig niedriger als 27 v. H. der vorausgeschätzten Kosten der KVdR, da die Kosten der KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 62 Jahre — hierbei nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Kosten für die KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 62 Jahre — werden nämlich im Wege des Wanderungsausgleichs von der ArV und der AnV voll getragen; sie bleiben daher hier außer Ansatz.

e) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 RKG zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 5 v. H. jährlich angenommen. Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

Die Zinseinnahmen erreichen im Jahre 1974 voraussichtlich eine Höhe von 26 Millionen DM und verbleiben in den späteren Jahren bei diesem Betrag. Das ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze die Rücklage auf den sich Ende 1971 ergebenden Betrag von 369 Millionen DM begrenzt ist und beim sonstigen Reinvermögen keine Veränderungen zu erwarten sind.

f) Sonstige Einnahmen

Die sonstigen Einnahmen haben im Jahre 1973 2 Millionen DM betragen. Sie stammen hauptsächlich aus Erstattungen des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen auf dem Gebiete der Rehabilitation und der Berufsförderung. Ab 1974 sind die sonstigen Einnahmen mit den sonstigen Ausgaben saldiert worden.

g) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied

der jährlichen Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wurde, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1982 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren — außer im Jahre 1987 — unterschreitet die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz. Gegenüber den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1974 hat sich der Bundeszuschuß nach § 128 RKG im Jahre 1988 um rd. 1 Milliarde DM erhöht. Die Erhöhung des Bundeszuschusses ist neben den Mehrausgaben, die sich aus dem auf den 1. Oktober 1974 aktualisierten Rechtsstand ergeben, im wesentlichen auf die höheren mittelfristigen Entgeltsteigerungen sowie die steigenden Kosten für die KVdR zurückzuführen.

Im Jahre 1987 ist sowohl eine absolute als auch eine relative Erhöhung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG zu verzeichnen, die um 0,14 Prozentpunkte über den Rentenanpassungssatz hinausgeht, da der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG bis zum Jahre 1986 begrenzt ist.

h) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß nach dem Rentenreformgesetz die Bestandsrenten zum 1. Juli jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1978) auf Grund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen. Im Jahre 1979 ist, außer den obengenannten, keine weitere Änderung der Rentenausgaben unterstellt worden. Vom Jahre 1980 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 beobachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 wegen der Beitragszahlung auch in den ersten sechs Wochen der Krankheit Auswirkungen auf die Dauer der Beitragszeiten und damit die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Verlängerung der Versicherungszeiten infolge Lohnfortzahlung wirkt sich nur bei den Arbeitern aus. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Verlängerung der Versicheungszeiten in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen.

Die Einführung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze wirkt sich auf die Rentengewährung in der KnRV sowie auf ihre Höhe ab 1. Januar 1972 aus. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld im Sinne der Anpassungsgeldrichtlinien vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233/71 S. 1) sind auf die Wartezeit beim Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit sowie bei der Gewährung der Knappschaftausgleichsleistung anzurechnen. Das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit wird auch dann gewährt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 59. Lebensjahres mindestens ein Jahr ununterbrochen Anpassungsgeld bezogen hat. Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld gelten bei der Feststellung von Knappschaftsrenten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie bei Knappschaftsruhegeldern und in bestimmten Fällen auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung als Versicherungszeiten. Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde die Anrechnung des Bezugs von Anpassungsgeld auf die Wartezeit und die Versicherungszeiten in der Weise berücksichtigt, daß die Rentenausgaben wegen der Verringerung des Versichertenbestandes durch die Anpassungsgeldempfänger keine Minderung erfahren haben.

Der Bezug von Bergmannsprämie ab 1. Januar 1972 wirkt sich bei den Renten auf die Höhe der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage aus und bringt eine im Laufe der Jahre fortschreitende Erhöhung der Rentenausgaben ab 1972 mit sich. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien ist die Bergmannsprämie ab 1. April 1973 von 2,50 DM auf 5 DM für jede verfahrene volle Schicht erhöht worden. Der Beharrungszustand infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wird erst erreicht, wenn die Renten nur aus Versicherungszeiten berechnet werden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen. Das wird voraussichtlich nicht vor dem Jahre 2020 der Fall sein.

Die Einführung von Knappschaftsruhegeldern — Altersgrenze 62 Jahre und Altersgrenze 63 Jahre — durch das Rentenreformgesetz hat die Rentenanzahlen und damit auch die Rentenausgaben ab 1. Janauar 1973 erhöht. Da dieser Bericht auf der Basis der Einnahmen und der Ausgaben für das Jahr 1973 erstellt wurde und das Rentenreformgesetz sich im Jahre 1973 noch nicht voll auswirken konnte, wurden die sich aus dem Basisjahr 1973 ergebenden Rentenausgaben des Jahres 1974 um 13 Millionen DM erhöht und danach bis zum Jahre 1988 fortgeschrieben.

Zu den Rentenreformmaßnahmen gehört auch die Einführung von Renten nach Mindesteinkommen, worunter bei den Berechtigten die Anhebung des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 auf 75 v. H. verstanden wird. Bei der KnRV kommen solche Rentenerhöhungen überwiegend für Versicherungszeiten vor, die in der ArV oder der AnV erdient wurden. Im Rentenanpassungsbericht 1974 ist vermutet worden, daß die dadurch eintretende finanzielle Belastung für die KnRV im Bereich der Feh-

lergrenzen liegen wird. Die tatsächlichen Mehrausgaben für die Renten nach Mindesteinkommen haben im Jahre 1973 rd. 1 Million DM betragen. Sie sind in den Rentenausgaben des Basisjahres 1973 enthalten und daher bei der Fortschreibung der Rentenausgaben bis 1988 miterfaßt. Nach der Übersicht 39 steigen die Rentenausgaben bis zum Jahre 1979 mehr als der Rentenanpassungssatz, danach unterschreitet die Steigerung der Rentenausgaben den Rentenanpassungssatz. Das ist die Folge der unterstellten Annahmen über die Entwicklung der Anzahl der Rentenempfänger bis zum Jahre 1988.

i) Beitragserstattungen

In der KnRV geleistete Versicherungsbeiträge werden nur noch erstattet bei Wegfall der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht (§ 95 Abs. 1 RKG) und wegen Nichterfüllung der Wartezeit (§ 95 Abs. 2 RKG). Erstattet wird auf Grund des Rentenreformgesetzes nicht mehr nur der Beitragsanteil des Versicherten, sondern die Hälfte der insgesamt entrichteten Beiträge. Insofern wird der Erstattungsbetrag je Fall künftig ansteigen. Andererseits ist die Erstattungsmöglichkeit weiter eingeengt, da das Recht zur freiwilligen Versicherung durch das Rentenreformgesetz ausgedehnt wurde. Insgesamt betrachtet dürften sich künftig die Ausgaben für Beitragserstattungen etwa auf der gleichen Höhe halten.

Da die Beitragserstattungen in der KnRV für 1973 nur noch 1 Million DM betragen haben, sind auch für die Jahre bis 1988 jeweils 1 Million DM an Beitragserstattungen angenommen worden.

k) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzlichen Leistungen ist zu berücksichtigen, daß das Übergangsgeld, das nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 bis zu 6 Wochen entfällt. Jedoch dürften bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankung an Tuberkulose kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht. Ab 1974 ist eine Erhöhung der Ausgaben wegen Einführung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation zu erwarten, daß insbesondere eine Erhöhung der Übergangsgelder mit den Anpassungssätzen der gesetzlichen Rentenversicherungen vorsieht.

In den Jahren 1969 bis 1973 haben sich die Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag in Millionen DM	Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v. H.
1969	59	
1970	59	—
1971	70	*18,64*
1972	74	*5,71*
1973	89	*20,27*

In der Vergangenheit war also die Kostensteigerung von Jahr zu Jahr recht uneinheitlich. Es kann angenommen werden, daß sich die hohen relativen Zunahmen der Jahre 1971 und 1973 in der Zukunft nicht wiederholen werden.

Ab 1974 wurde ein Anstieg der Ausgaben der KnRV für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen proportional zur Entgeltsentwicklung angenommen. Die tatsächlich angenommene Zuwachsrate der Ausgaben für Rehabilitation je Versicherten ist jedoch höher, da bei der Vorausberechnung der Gesamtausgaben die Abnahme der Versichertenzahlen nicht berücksichtigt wurde. Für die Mehrkosten aus dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation sind den Ausgaben — vor ihrer Fortrechnung — im Jahre 1974 2 Millionen DM und im Jahre 1975 weitere 2 Millionen DM hinzugefügt worden.

l) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Jahre 1968 haben sich die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch geringfügig gegenüber dem Vorjahr erhöht, während sie in den Jahren 1969 bis 1972 zurückgegangen sind. Die leichte Zunahme der Ausgaben in den Jahren 1972 und 1973 gegenüber dem Vorjahr (1971 88 Millionen DM, 1972 90 Millionen DM, 1973 94 Millionen DM) ist auf ihre Erhöhung durch die 14., 15. und 16. Rentenanpassung am 1. Januar 1972, 1. Juli 1972 und 1. Juli 1973 zurückzuführen.

Künftig ist mit einem erhöhten Zugang aus dem Bestand der Anpassungsgeldempfänger zu rechnen, so daß angenommen worden ist, daß sich der Bestand an Knappschaftsausgleichsleistungsempfängern mittelfristig, d. h. bis zum Jahre 1978 jährlich um etwa 500 Anspruchsberechtigte erhöht. Somit ist ab 1974 eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden. Außerdem wurde den Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung vor ihrer Fortrechnung — wegen der angenommenen mittelfristigen Erhöhung des Bestandes — im Jahre 1974 5 Millionen DM, in jedem der Folgejahre bis 1978 der gleiche mit den Rentenanpassungssätzen dynamisierte Betrag hinzugefügt.

m) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der knappschaftlichen Krankenersicherung die Kosten für die Durchführung der Krankenersicherung der Rentner.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Zahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Dagegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1971 sind die Ausgaben für die KVdR — u. a. durch die überproportionale Zunahme der Heilbehandlungskosten — um rd. 26 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Steigerungsrate ist im Jahre 1972 nicht erreicht worden, sondern auf das Niveau der früheren Zunahmen abgesunken (16,4 v. H.). Im Jahre 1973 sind die Ausgaben für die KVdR wieder wie im Jahre 1971 besonders hoch angestiegen. Das ist insbesondere auf die Erhöhung der Kosten für Arzneien, Zahnersatz, Krankenbehandlung in Anstalten und für Sterbegeld zurückzuführen. Die Ausgaben für die KVdR betrugen im Jahre 1972 881 Millionen DM und im Jahre 1973 1 095 Millionen DM, das entspricht einer Steigerung von 24,3 v. H. Es wird angenommen, daß die Ausgaben für die KVdR künftig nicht in dem Ausmaß wie in den Jahren 1971 und 1973 wachsen, sondern sich in den Jahren 1974 bis 1988 wie folgt erhöhen werden:

1974	17 v. H.	1977	14 v. H.
1975	16 v. H.	1978	13 v. H.
1976	15 v. H.	1979 bis 1988 je	10 v. H.

Dabei ist ab 1979 mit einer Zunahme dieser Ausgaben gerechnet worden, die etwa das $1^1/_2$fache der Entgeltsteigerung beträgt. Für die Jahre 1975 bis 1978 wurden Ausgabenzunahmen angenommen, die jeweils einen Prozentpunkt unter denen des Vorjahres liegen.

Der Zuschuß für die KVdR erhöht sich noch wegen der Einführung der flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973. Die Erhöhung beträgt im Jahre 1974 rd. 4 Millionen DM. Im Einführungsjahr 1973 betrug die Laufzeit dieser Knappschaftsruhegelder nämlich weniger als 12 Monate, so daß die Fortschreibungsbasis im darauffolgenden Jahr erhöht werden mußte.

n) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren betragen für das Jahr 1973 102 Millionen DM. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben. Da bis Ende 1988 sowohl mit einer Abnahme der Versicherten als auch der Rentnerzahl gerechnet wurde, ist damit angenommen worden, daß die Steigerung der Kosten je Verwaltungsfall höher ist als die Steigerung der Entgelte.

o) Sonstige Ausgaben

Die sonstigen Ausgaben betrugen im Jahre 1973 nach Saldierung der Kosten, die anderen Positionen zugeordnet werden können, 1 Million DM. Die sonstigen Einnahmen haben im Jahre 1973 2 Millionen DM betragen. Im Jahre 1974 und in den späteren Jahren sollen sich die sonstigen Einnahmen und die sonstigen Ausgaben ausgleichen.

2.3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1971 372 Millionen DM. Durch eine Entnahme aus der Rücklage im Jahre 1971 von 3 Millionen DM beträgt die Rücklage Ende 1971 369 Millionen DM. Nach § 131 RKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze darf die Rücklage in den Folgejahren diesen Betrag nicht überschreiten. Das Rücklagevermögen beträgt daher ab 1971 bis zum Ende des Berechnungszeitraums 369 Millionen DM.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1961 rd. 335 Millionen DM und blieb bis 1968 etwa konstant. Durch die Übernahme des Vermögens der ehemaligen Reichsknappschaft aufgrund des Artikels 4 § 2 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974) ist das Vermögen um ca. 22,5 Millionen DM gestiegen und betrug Anfang 1970 358 Millionen DM. Bis zum Jahresende 1973 hat sich das sonstige Reinvermögen nicht verändert. Für die Jahre 1974 bis 1988 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 358 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergibt sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt. Das gesamte Reinvermögen bleibt somit im Vorausberechnungszeitraum konstant.

2.3.4. Rentenniveausicherung

Durch das Rentenreformgesetz sind die Vorschriften über die Rentenanpassung mit einer Klausel zur Sicherung des Rentenniveaus versehen worden. Nach § 71 Abs. 2 RKG in der jetzt geltenden Fassung soll das Rentenniveau im Juli des Anpassungsjahres 66,66 v. H. des auf einen Monat umgerechneten Bruttojahresarbeitsentgelts, festgestellt durch die Bezugsgrößenverordnungen, nicht unterschreiten. Als Rentenmaßstab gilt hierbei das Knappschaftsruhegeld eines Versicherten, der mindestens 40 Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 1 RKG) von 100 v. H. erdient hat. Falls dieses Rentenniveau in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erreicht wird, hat die Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen zu machen.

Der § 71 RKG ist in der jetzt geltenden Fassung am 9. Juni 1973 in Kraft getreten. Wie die Übersicht 40

zeigt, wurde am 1. Juli 1973 und am 1. Juli 1974 (16. und 17. Rentenanpassung) das gesetzlich vorgeschriebene Rentenniveau überschritten. Auch am 1. Juli 1975 (18. Rentenanpassung) sowie in den Folgejahren bis zum Ende des Berichtszeitraums wird das Rentenniveau in der KnRV über 66,66 v. H. liegen. Es sind daher in diesem Bericht für die 18. Rentenanpassung keine Vorschläge über Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus zu machen.

Teil C

Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1975 erhöht sich gegenüber dem Stand des Jahres 1974 um 11,1 v. H. Die entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung — RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1975 — ist in Vorbereitung. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1975 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1971, 1972 und 1973 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1970, 1971 und 1972 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1974 bestimmend war — gelegen hat.

Ferner wird die Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten des Jahres 1974 um voraussichtlich 11,8 v. H. höher sein als die des Jahres 1973 (Stand Mai 1974).

Nach den Vorschriften über die Rentenversicherungen (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und die Unfallversicherung (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind im vorliegenden Falle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1974 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — hier Geldleistungen für Unfälle des Jahre 1973 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die in den Teilen A und B dieses Berichtes jeweils unter Punkt 1 erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die jeweils unter Punkt 2 beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1988 lassen erkennen, daß eine achtzehnte Rentenanpassung um +11,1 v. H. zum 1. Juli 1975 unter den Annahmen dieses Berichtes mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgeschriebenen Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — bei denen alle Mehrbelastungen der Rentenversicherungen durch die Gesetzgebung bis 1. Oktober 1974 berücksichtigt und außerdem jährliche Rentenanpassungen zum 1. Juli unterstellt wurden — wird die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen bis 1988 die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht unterschreiten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen die Kosten der 18. Rentenanpassung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Soweit sie jedoch auf das Jahr 1975 entfallen, werden sie über den Wanderungsausgleich nach Art. 2 § 20 b KnVNG von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen.

Die Bundesregierung hat die in den Teilen A und B jeweils unter Punkt 2 dieses Berichtes enthaltenen und erläuterten Vorausberechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1988 unter vorsichtigen Annahmen erarbeitet. Der Sozialbeirat hat die Vorausberechnungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen in einer Sitzung am 20. September 1974 eingehend geprüft und die Rentenanpassung empfohlen. Seine Stellungnahme zu den Vorausberechnungen ist in dem anliegenden Gutachten enthalten. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu erhöhen.

Teil D

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Versicherte

Wie schon in den vorhergehenden Rentenanpassungsberichten dargelegt, werden in der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherten nicht eigentlich „gezählt". Entsprechende Nachweisungen der Unfallversicherungsträger beziehen sich daher auch nicht auf versicherte Personen, sondern auf Versicherungsverhältnisse, so daß Versicherte mit mehreren Tätigkeiten, Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten doppelt oder mehrfach gezählt werden können.

Aus diesem Grunde eignet sich die Zahl der „Versicherten" nur bedingt zu statistischen Zwecken. An ihrer Stelle wird meist die Zahl der „Vollarbeiter" verwendet. Bei den „Vollarbeitern" handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahlen der Arbeitsstunden und der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Ende 1973 betrug die Zahl der Vollarbeiter

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	19,909 Millionen
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	2,180 Millionen
bei der Eigenunfallversicherung	2,876 Millionen
zusammen ...	24,965 Millionen.

2. Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1973 betrugen 6,5 Mrd. DM.

Größter Ausgabeposten waren die Renten an Verletzte und Hinterbliebene mit rund 3,6 Mrd. DM. Für Pflegegelder wurden rund 30 Millionen DM aufgewendet.

Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Ausgabepositionen ergibt sich aus *Übersicht 42.*

3. Rentenbestand

Am 31. Dezember 1973 zahlten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mehr als 1 Million laufende Renten, davon etwa vier Fünftel an Verletzte (802 861) und etwa ein Fünftel an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Verwandte aufsteigender Linie — 223 061).

Die Entwicklung des Rentenbestandes der gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten 4 Jahren insgesamt und in den einzelnen Gruppen der Versicherungsträger zeigen die *Übersichten 43 und 44.*

4. Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie für Kinder in Kindergärten

Über Unfälle, Berufskrankheiten und Renten sowie Aufwendungen des vorgenannten, seit dem 1. April 1971 unfallversicherten Personenkreises liegen statistische Angaben auch für das Kalenderjahr 1973 vor. Wegen des besonderen Interesses, das dem Unfallgeschehen vor allem von Kindern und Jugendlichen in jüngster Zeit zunehmend beigemessen wird, werden die statistischen Daten gesondert ausgewiesen.

Es betrug die Zahl der angezeigten Unfälle

insgesamt	597 925
davon waren	
Unfälle in Schulen, Hochschulen und Kindergärten	517 964
Wegeunfälle	79 917
Berufskrankheiten	44

Es traten erstmals entschädigte Fälle

insgesamt auf	2 624
davon waren	
Fälle mit teilweiser Erwerbsunfähigkeit	2 284
Fälle mit völliger Erwerbsunfähigkeit	15
Fälle mit Todesfolge	325
Die Anzahl der laufenden Renten am Jahresende 1973 war	787

Die Aufwendungen im Kalenderjahr 1973 beliefen sich auf insgesamt 99,9 Millionen DM. Größter Posten der Aufwendungen waren die Kosten der Heilbehandlung in Höhe von 77,4 Millionen DM. Es entstanden Aufwendungen für Renten, Beihilfen und Abfindungen im Betrage von 3,4 Millionen DM.

5. Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme hat in der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfache Bedeutung. Bei ihrer Veränderung werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld durch Gesetz angepaßt (§ 579 RVO). Sie ist ferner Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei den seit dem

Übersicht 42

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1972 und 1973

Aufwendungen (Ausgaben)	1973	1972	Veränderung von 1972 auf 1973	
	1 000 DM			v. H.
Ambulante Heilbehandlung	316 672	294 156	+ 22 516	+ 7,7
Zahnersatz	7 528	6 894	+ 634	+ 9,2
Heilanstaltspflege	389 269	348 968	+ 40 301	+11,5
Verletztengeld und besondere Unterstützung	403 584	387 379	+ 16 205	+ 4,2
Sonstige Heilbehandlung	77 998	66 583	+ 11 415	+17,1
Berufshilfe	50 891	39 866	+ 11 025	+27,7
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	3 566 297	3 180 521	+385 776	+12,1
Beihilfen an Hinterbliebene	14 298	13 351	+ 947	+ 7,1
Abfindungen an Verletzte und Hinterbliebene	94 076	86 925	+ 7 151	+ 8,2
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	463	368	+ 95	+25,9
Erstattungen an andere für Leistungen	6 818	7 344	− 526	− 7,2
Sterbegeld	12 043	11 380	+ 663	+ 5,8
Mehrleistungen	3 277	2 654	+ 623	+23,4
Unfallverhütung und Erste Hilfe	171 214	148 225	+ 22 989	+15,5
Aufwendungen für das Vermögen	33 692	33 315	+ 377	+ 1,1
Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen	16 370	16 580	− 210	− 1,3
Beitragsausfälle [1]	228 037	225 574	+ 2 463	+ 1,1
Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	537 180	440 736	+ 96 444	+21,9
Sonstige Aufwendungen [2]	719 467	669 629	+ 49 838	+ 7,4
Persönlicher Verwaltungsaufwand	369 779	329 353	+ 40 426	+12,3
Sächlicher Verwaltungsaufwand	73 068	67 389	+ 5 679	+ 8,4
Laufende Aufwendungen für die Selbstverwaltung	4 204	3 760	+ 444	+11,8
Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Unfallverhütung)	19 769	17 156	+ 2 613	+15,2
Kosten der Rechtsverfolgung	3 379	3 392	− 13	− 0,4
Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	59 979	56 555	+ 3 424	+ 6,1
Vergütungen für die Auszahlung von Renten	4 382	3 085	+ 1 297	+42,0
Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	923	979	− 56	− 5,7
abzüglich Finanzausgleich	701 920	638 723	+ 63 197	+ 9,9
Nettoaufwendungen insgesamt	6 482 737	5 823 394	+659 343	+11,3

[1] Hierbei handelt es sich um Beträge, die durch die Umlage des Vorjahres nicht aufgebracht wurden und deshalb zur Ermittlung der Umlage des Berichtsjahres als Aufwendungen erneut eingesetzt werden müssen.

[2] In dieser Position sind 701 919 943 DM (1972: 638 723 284 DM) aus dem Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander nach Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 enthalten; wegen der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttobuchung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen um diesen Betrag überhöht. Um die Nettoaufwendungen zu erhalten, muß die Summe des Finanzausgleichs abgesetzt werden.

Übersicht 43

Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1970 bis 1973

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1970	1971	1972	1973	Veränderungen von 1971 auf 1972	Veränderungen von 1972 auf 1973
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	534 065	540 653	542 453	546 002	+0,3	+0,7
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	199 051	195 726	194 108	191 508	−0,8	−1,4
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ...	16 169	16 562	16 918	17 298	+2,1	+2,2
Ausführungsbehörden	49 536	49 078	48 627	48 053	−0,9	−1,2
Renten insgesamt ...	798 821	802 019	802 106	802 861	±0,0	+0,1

Übersicht 44

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1970 bis 1973

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1970	1971	1972	1973	Veränderungen von 1971 auf 1972	Veränderungen von 1972 auf 1973
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	170 381	173 742	174 961	175 725	+0,7	+0,4
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	28 661	25 771	27 609	27 203	+7,1	−1,5
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ...	3 996	4 088	4 202	4 355	+2,8	+3,6
Ausführungsbehörden	16 422	16 185	16 056	15 778	−0,8	−1,7
Renten zusammen ...	219 430	219 786	222 828	223 061	+1,4	+0,1

1. April 1971 unfallversicherten Kindern in Kindergärten und Schülern, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Viertel der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme, solange sie das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein Drittel, solange sie das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Maßgebend ist die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, die für das 2. Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelt worden ist (§ 575 Abs. 3 RVO).

Das Statistische Bundesamt ermittelt jährlich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, indem es die Bruttolöhne und -gehälter durch die Zahl der abhängig Beschäftigten teilt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Berechnungsgröße in den Jahren 1962 bis 1974 und die jeweilige Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr.

Die Zunahme der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme von 1973 auf 1974 ist von den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung auf 11,8 v. H. geschätzt worden. Diese Veränderung wird bei der Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des 18. Rentenanpassungsgesetzes zum 1. Januar 1976 vorläufig zugrunde gelegt.

Eine ausführlichere Darstellung der neuesten Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten die Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung.

Jahr	Durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.
	DM jährlich	DM monatlich	
1962	7 388	616	+ 9,0
1963	7 835	653	+ 6,1
1964	8 531	711	+ 8,9
1965	9 300	775	+ 9,0
1966	9 966	831	+ 7,2
1967	10 288	857	+ 3,2
1968	10 912	909	+ 6,1
1969	11 911	993	+ 9,2
1970	13 658	1 138	+14,7 [1]
1971	15 277	1 273	+11,9
1972	16 711	1 393	+ 9,4
1973	18 716	1 560	+12,0
1974	20 924	1 744	+11,8

[1] Einschließlich Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes. Da der Jahresarbeitsverdienst als Bezugsgröße für die Rentenbemessung in der gesetzlichen Unfallversicherung als Vollbeschäftigungsentgelt definiert ist, müssen für Zwecke der Rentenanpassung die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes auf die Veränderungsraten der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme eliminiert werden. Die bereinigte Veränderungsrate von 1969 auf 1970 beträgt 12,7 v. H., sie ist Anpassungsmaßstab für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz gewesen.

Teil E

Vorschläge für die Gesetzgebung

Die Bundesregierung schlägt vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV), in der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) die am 1. Juli 1975 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1974 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen — für Bezugszeiten ab 1. Juli 1975 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 anzupassen und damit um 11,1 v. H. zu erhöhen

und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1976 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme von 1973 auf 1974 anzupassen und damit um 11,8 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1976 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 in den gesetzlichen Rentenversicherungen Mehrausgaben (einschließlich der Mehraufwendungen für die KVdR nach § 393 a RVO) in Höhe von 8 834 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

	Millionen DM
1. In der Arbeiterrentenversicherung (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	5 337
2. In der Angestelltenversicherung (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	2 841
3. In der knappschaftlichen Rentenversicherung (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der ArV und der AnV)	656
zusammen ..	8 834
Davon entfallen auf	
die Versicherungsträger	8 178
den Bund	656
	8 834

Die Mehraufwendungen von 656 Millionen DM, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung anfallen, gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Jedoch wurde der von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG im vorhinein so bemessen, daß die Anpassungskosten für das 2. Halbjahr 1975 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten über den Wanderungsausgleich getragen werden; der Bund wird demnach um diesen Betrag entlastet.

Die Anpassungskosten in der Unfallversicherung würden im Jahre 1976 529 Millionen DM betragen. Davon entfallen auf

	Millionen DM
die Versicherungsträger	479
den Bund	29
die Länder	9
die Gemeinden	12
	529

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestelltenversicherung die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der Unfallversicherung gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land, sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen.

Das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rentenversicherungen und die Unfallversicherung einzuholende Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigefügt. Die Anpassung der Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1975 und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1976 werden darin mit 11,1 v. H. bzw. 11,8 v. H. einstimmig empfohlen.

II. Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1975 und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1976 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1988

II. Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1975 und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1976 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1988

I. Die Anpassungen

1. Im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehene dynamische Anpassung der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen empfiehlt der Sozialbeirat einstimmig, diese Anpassung zum 1. Juli 1975 entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Jahre 1975 vorzunehmen, d. h. um 11,1 v. H. Der Beirat befürwortet ebenso die Anpassung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1976; der Anpassungssatz ist hier zwar noch nicht genau bekannt, da er — nach der gesetzlichen Regel — von der Lohnsteigerung des Jahres 1974 abhängt, er dürfte aber in ähnlicher Größenordnung liegen.

2. Entscheidende neue Gesichtspunkte zur Begründung dieser Empfehlung haben sich auch in diesem Jahr nicht ergeben. Mit ihrer Anpassung um 11,1 v. H. folgen die Renten als Konsequenz der Rentenformel mit mehrjährigem Abstand der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoverdienste, wobei nunmehr die Lohnsteigerungen der Jahre 1971 bis 1973 auf die Renten durchschlagen. Würde eine nennenswert geringere Anpassung vorgenommen als sie dem Anstieg der Bemessungsgrundlage entspricht, so würde dies bedeuten, daß das durch die Preisniveau- und Lohnniveauentwicklung der letzten Jahre mittelfristig ohnehin etwas zurückgehaltene „Rentenniveau" (d. h. das Verhältnis der Rentenhöhe zu den Aktiveneinkommen) absinken würde. Dies aber würde nicht nur der Grundidee der Rentendynamik widersprechen; gerade in Zeiten, in denen das Preisniveau bereits über eine längere Zeitspanne hinweg erheblich steigt, wäre eine solche Maßnahme sozialpolitisch nicht zu vertreten. Der Beirat hat aus diesem Zusammenhang heraus mehrfach empfohlen, die Anpassung der Bestandsrenten und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung ebenso automatisch mit dem Anstieg der Bemessungsgrundlage vorzunehmen, wie das seit der Rentenreform von 1957 bei der Berechnung der Neurenten geschieht. Gesichtspunkte der Konjunktursteuerung können bei der Empfehlung schon deshalb kaum berücksichtigt werden, weil zur Zeit der Abgabe des Gutachtens eine Prognose darüber, welche konjunkturelle Situation bei Wirksamwerden der Rentenanpassung ein Dreivierteljahr, bei Anpassung in der Unfallversicherung sogar eineinviertel Jahr später, gegeben sein wird, außerordentlich unsicher sein müßte. Vor allem erscheint dem Beirat eine Minderung oder gar ein Unterlassen der Rentenanpassung nicht als das geeignete Instrument, um Bedenken Rechnung zu tragen, die sich etwa angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der stabilitätspolitischen Bestrebungen, erheben könnten. Auch einer etwa angespannten finanziellen Situation der Rentenversicherungsträger müßte gegebenenfalls mit anderen Maßnahmen begegnet werden. Daher stimmen der Anpassungsempfehlung auch diejenigen Beiratsmitglieder zu, die aus allgemein bekannten Gründen die stabilitätspolitischen Bedenken besonders betonen, die sich gegenwärtig gegen Einkommenssteigerungen in dieser Größenordnung erheben. Aus dieser Begründung wird gleichzeitig deutlich, daß die sich aus dem Anstieg der Bemessungsgrundlage ergebende Anpassungsrate nicht als Empfehlung im Hinblick auf die allgemeine künftige Einkommensentwicklung — etwa als Signal für die Zulässigkeit eines ähnlich starken Anstiegs der Bruttolöhne und -gehälter — mißverstanden werden darf. Die Rentenanpassung bedeutet lediglich — entsprechend der gesetzlichen Regelung — eine mit zeitlicher Verzögerung eintretende Parallelentwicklung mit der Entwicklung der Löhne.

II. Die Vorausberechnungen

3. Bei der Beurteilung der Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten besteht erneut Anlaß darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um Modellrechnungen, nicht um Prognosen handelt. So sagen die von der Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht vorgelegten, auf den mittel- und langfristigen gesamtwirtschaftlichen Zielvorstellungen basierenden Vorausberechnungen aus, wie sich die Rentenfinanzen entwickeln würden, wenn sich die zugrunde gelegten Annahmen, so vor allem über die Entgelts- und Beschäftigtenentwicklung, realisieren würden. Der Sozialbeirat sieht die zentrale Funktion solcher Vorausberechnungen darin, Aufschluß darüber zu geben, ob bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die laufende Rentenanpassung in den kommenden Jahren möglich sein wird, ohne daß der Beitragssatz über die geltenden 18 v. H. angehoben werden muß, weil andernfalls die Rücklage in Höhe von drei Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger unterschritten wird. Auf diese Weise können in der künftigen Entwicklung liegende Risiken sichtbar gemacht werden. Vorausberechnungen liefern damit die einzig mögliche und für die politisch Entscheidenden unentbehrliche Unterlage für ein Urteil darüber, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen politisch Angestrebtes erreichbar ist. Unter diesen Perspektiven hat der Beirat die Vorausberechnungen zu begutachten. Die

Vorausberechnungen erlauben es, einzelne Annahmen zu variieren und somit ihre quantitative Bedeutung wenigstens der Größenordnung nach isoliert erkennbar zu machen; von dieser Möglichkeit hat der Beirat wie in den vergangenen Jahren so auch in diesem Jahr Gebrauch gemacht.

4. Der Modellcharakter der Vorausberechnungen zeigt sich auch in der Notwendigkeit, von dem gegenwärtigen Rechtsstand auszugehen (abgesehen von der Annahme künftiger laufender Anpassungen gemäß dem Anstieg der Bemessungsgrundlage). Eine andere Ausgangsbasis ist gar nicht möglich, wenn die Vorausberechnungen nicht in Spekulationen über künftige gesetzgeberische Maßnahmen geraten sollen. Die Beurteilung des Ergebnisses der Vorausberechnungen wird allerdings dann unsicher, wenn sich — wie gegenwärtig hinsichtlich der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner — das Festhalten am Status quo als nicht mehr vertretbar erwiesen hat und eine Neuregelung unvermeidbar ist, die noch aussteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat hierfür einen Referentenentwurf öffentlich zur Diskussion gestellt.

Der Sozialbeirat hat sich bemüht, Klarheit über die bei Verwirklichung dieses Vorschlags für die Rentenversicherungen entstehende zusätzliche Belastung zu gewinnen. Dazu wird eine einigermaßen verläßliche Annahme über die Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung benötigt, von der — nach einer Übergangszeit — die künftigen Zahlungen der Rentenversicherungen an die Krankenversicherung abhängig gemacht werden sollen. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die sich hier ergeben, liegen aber methodisch fundierte Vorausberechnungen für die Entwicklung der Krankenversicherungsbeiträge im Vorausberechnungszeitraum noch nicht vor, wie der Beirat im Gespräch mit Sachverständigen für die Krankenversicherung feststellen mußte. Eine einfache Extrapolation des bisherigen Verhältnisses von Kostenentwicklung zu Einkommensentwicklung und damit der Beitragssatzentwicklung in die Zukunft ist nicht zulässig.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger schätzt die Mehrbelastung der Rentenversicherungen, die der Referentenentwurf mit sich brächte, auf rd. 60 Milliarden DM bis 1988. Dabei wurde im Sinne einer grob gegriffenen Hypothese für eine modellhafte Rechnung davon ausgegangen, daß der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung von 9,5 v. H. im Jahre 1974 auf 10 v. H. im Jahre 1975 und danach jährlich um 3 v. H. des jeweiligen Beitragssatzes steigen wird. [1]) Die Summe von rd. 60 Milliarden DM vermindert sich, wenn man mit den Vorausberechnungen der Bundesregierung vergleicht, um rd. 15 Milliarden DM, weil in diesen Vorausberechnungen ebenfalls davon ausgegangen wurde, daß die für die Jahre 1971 bis 1974 zu leistenden Rückerstattungen der zu hoch geleisteten Vorauszahlungen der Rentenversicherungen an die Krankenkassen entfallen. [2]) Darüber hinaus wurde im Beirat die Entlastung der Rentenversicherungen, in möglicherweise ähnlicher Größenordnung, durch den beabsichtigten Wegfall der bisher zum Zahnersatz geleisteten Zuschüsse diskutiert. Da jedoch in diesem Zusammenhang auch die künftige Entwicklung der Gesundheitsausgaben im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bemessungsverordnungen für die ArV zu berücksichtigen ist, ließ sich die Auswirkung auf das Ergebnis der Vorausberechnungen nicht klären.

Falls an dem Inhalt des vorstehend erörterten Referentenentwurfs festgehalten wird, ergibt sich also, daß das Rücklagenminimum in Höhe dreier Monatsausgaben — geht man von den übrigen Annahmen der Vorausberechnungen und einem Beitragssatz von 18 v. H. aus — im Verlaufe des letzten Drittels der fünfzehnjährigen Vorausberechnungsperiode in wachsendem Maße unterschritten würde.

5. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Vorausberechnungen, die diesen beim Urteil über die Perspektiven der Rentenfinanzen mit einzubeziehenden Faktor ihrer Natur nach noch nicht berücksichtigen können, kommen unter den in ihrer Rechnung ausgewiesenen Annahmen zu folgendem Ergebnis: Die Rücklage geht zwar im Verhältnis zu den Ausgaben im Laufe des Vorausberechnungszeitraums zurück, jedoch wird die gesetzliche Mindestrücklage auch im Jahr 1988 noch etwas überschritten. Den absoluten Größen nach weist die Vorausberechnung bis 1978 einen von Jahr zu Jahr etwa gleichbleibenden Vermögenszuwachs aus. In der Folgezeit gehen die Überschüsse zurück, und ab 1982 kommt es zu einem zunächst kräftigen Vermögensabbau; in den letzten Jahren bessern sich die Ergebnisse allerdings wieder. Ende 1988 würde die Rücklage zwar absolut noch um 9 Mrd. DM höher sein als 1974, sie würde damit aber nur noch 3,2 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungen entsprechen, gegen 8,2 Monatsausgaben im laufenden Jahr. Die nach dem 3. RVÄndG von 1969 erforderlichen Zahlungen der Angestelltenversicherung an die Arbeiterrentenversicherung im Rahmen des Finanzausgleichs werden bis zum Ende des Rechnungszeitraums beträchtlich zunehmen. Bei der unterstellten Lohnentwicklung würden hinsichtlich des „Rentenniveaus" besondere Maßnahmen gemäß § 1272 Abs. 2 RVO nicht zu ergreifen sein; gemessen an den durchschnittlichen Bruttoverdiensten im vorvergangenen Kalenderjahr sinkt das Rentenniveau [3]) zwar zunächst noch leicht ab (auf 53,9 v. H. im Jahre 1976), steigt dann aber wieder an und stabilisiert sich bei 56,7 v. H. ab 1982.

---

[1]) Also nicht so stark wie in der Zeit von 1971 bis 1974, in der er sich von 8,2 v. H. auf 9,5 v. H. der versicherungspflichtigen Entgelte und damit im Jahresdurchschnitt um rd. 5 v. H. erhöht hat.

[2]) Die in § 393 a RVO vorgesehenen Rechtsverordnungen, aus denen sich eine Rückerstattung von 6,7 Mrd. DM (aufgezinst bis 1988 rd. 15 Mrd. DM) ergeben würde, sind in Abweichung vom gegenwärtigen Rechtsstand nicht ergangen und werden nach dem Referentenentwurf auch nicht ergehen.

[3]) Dabei wird jeweils von der Rentenhöhe Anfang Juli — also nach der Anpassung — ausgegangen.

6. Im Vergleich zu dem vor einem Jahr im Rentenanpassungsbericht 1974 vorgelegten Zahlenwerk haben sich die finanziellen Perspektiven für die Rentenversicherungen nach den neuen Vorausberechnungen etwas verschlechtert. Dahinter verbergen sich allerdings entgegengesetzte Einflüsse größerer Änderungen wichtiger Grundanahmen. Einerseits ist die Annahme über den jährlichen Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte für den auf das Berichtsjahr folgenden Vierjahreszeitraum von 8,5 v. H. auf 10,1 v. H. heraufgesetzt worden, was wegen der zeitlichen Verzögerung in der Rentenanpassung für die Finanzen der Rentenversicherungen positiv zu Buche schlägt. Andererseits sind die zugrundegelegten Versichertenzahlen für den gesamten Vorausberechnungszeitraum nach unten revidiert worden, wobei die Aussichten für das längerfristig erreichbare reale gesamtwirtschaftliche Wachstum nicht mehr so optimistisch eingeschätzt werden. Die neuen Versichertenzahlen basieren auf einer Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft über die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes; die Abweichungen von den vorjährigen Annahmen implizieren, daß weniger ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden (längerfristig Abnahme auf 2,1 Millionen bis 1988 statt konstant rd. 2,5 Millionen nach der vorjährigen Vorausberechnung), daß die Arbeitslosenquote auf längere Sicht durchschnittlich mit etwa 1½ v. H. nicht mehr so niedrig wie in der Vorjahresrechnung (1 v. H.) angesetzt wird und daß die Erwerbsbeteiligung — vor allem bei Randgruppen des Arbeitskräftepotentials — etwas weniger hoch liegt.

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder ist der Ansicht, daß die mittel- und langfristigen Annahmen zur Beschäftigung in den Vorausberechnungen mit der dafür gebotenen Vorsicht angesetzt worden sind. Das gleiche gilt nach ihrer Auffassung auch für die Annahme, daß nicht mehr als 70 v. H. der Berechtigten die flexible Altersgrenze in Anspruch nehmen werden. Die im Vergleich zur Vorjahresberechnung für die Zeit bis 1978 etwas heraufgesetzte Annahme über die Durchschnittsverzinsung des Vermögens hält der Beirat für angemessen. Er begrüßt es auch, daß für die Zeit jenseits des mittelfristigen Planungshorizonts (jetzt ab 1979) an der Annahme eines jährlichen Anstiegs der Durchschnittsverdienste um 6 v. H. festgehalten wurde. Allerdings gibt es hinsichtlich der dieser Entgeltsannahme zugrunde liegenden Hypothese, daß nämlich längerfristig eine Produktivitätssteigerung je Beschäftigten um 4 v. H. jährlich erreichbar ist, im Beirat unterschiedliche Auffassungen.

Vorbehalte erweckten aber bei vielen Beiratsmitgliedern die Annahmen über den Anstieg der Durchschnittsentgelte im ersten Jahrfünft des Vorausberechnungszeitraums. Dabei ist noch von geringerer Bedeutung, daß schon der Satz von 11,8 v. H. für das Jahr 1974, der im Gegensatz zu den für die späteren Jahre unterstellten Raten als Prognosewert anzusehen ist, aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung als zu hoch erscheint [4]). Auf Kritik stieß vor allem der Ansatz von 10,1 v. H. für die folgenden vier Jahre, der der letzten mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung — wie sie auch der im Sommer beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegt — entstammt. Neben einem jährlichen Produktivitätszuwachs je Erwerbstätigen von rd. 4 v. H. ist hier ein Steigerungssatz für das Preisniveau (Preisindex des Bruttosozialprodukts) von rd. 6 v. H. impliziert. Auch wenn man berücksichtigt, daß diese Preissteigerungsrate (ebenso wie die genannte Lohnannahme) einen die Rechnung vereinfachenden Durchschnittswert darstellt, hinter dem die Zielsetzung einer degressiv verlaufenden Entwicklung steht, kann das hiermit unterstellte Ausmaß der Preissteigerung angesichts der Bemühungen um mehr Preisstabilität durchaus unterschritten werden. Der Beirat vermag auch nicht zu sehen, wie die Entgeltsannahme von 10,1 v. H. für den mittelfristigen Zeitraum — zumal wenn man die angestrebte Reduzierung der Preissteigerungsraten im weiteren Verlauf des Fünfjahresabschnitts einbezieht — in Einklang zu bringen ist mit der von der Bundesregierung präferierten Variante der Ende September 1974 für das Jahr 1975 vorgelegten Orientierungsdaten, die bei Fertigstellung der Vorausberechnungen noch nicht vorlagen. Im übrigen muß auch nicht unterstellt werden, daß sich die 1973/74 eingetretene starke Verschlechterung der terms of trade, also des Verhältnisses der Ausfuhrpreise zu den Einfuhrpreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland — wie anderswo auch — unvermeidbar preissteigernd gewirkt hat, bei beweglichen Wechselkursen gegenüber den meisten Ländern in ähnlicher Weise fortsetzt.

Um der gesamtwirtschaftlich positiv zu bewertenden Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die Entgeltssteigerungssätze niedriger werden als in den offiziellen Vorausberechnungen angenommen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Bitte des Beirats ermittelt, wie die Ergebnisse der Vorausberechnungen auf entsprechend veränderte Annahmen reagieren. Dabei wurde modellhaft unterstellt, daß die Entgeltssteigerungen im Jahr 1975 10 v. H. betragen und in der Folge schrittweise — um jährlich einen Prozentpunkt — auf 6 v. H. im Jahre 1979 zurückgehen. Diese im Vergleich zu Zeiten stabilen Preisniveaus immer noch hohen Entgeltsannahmen wurden sogar — obwohl einige Beiratsmitglieder Bedenken dagegen äußerten — mit etwas höheren Annahmen über die Zunahme der Beschäftigtenzahl kombiniert, als sie der

[4]) Gleichwohl dürften die Rentenversicherungen 1974 eher etwas günstiger abschließen als es dem in den Vorausberechnungen für dieses Jahr ausgewiesenen Überschuß von gut 2½ Mrd. DM entspräche. Dies erklärt sich zum Teil daraus, daß den Vorausberechnungen bereits ab 1974 die mittelfristig mit 6 v. H. angenommene Verzinsung des Vermögens zugrunde gelegt wurde, tatsächlich aber im laufenden Jahr höhere Erträge zu erwarten sind. Darüber hinaus sind in den Vorausberechnungen ab 1974 die insgesamt noch nicht abschätzbaren finanziellen Auswirkungen der Öffnung der Rentenversicherungen nicht berücksichtigt, was zur Folge hat, daß die 1974 noch recht erheblichen Beitragsnachentrichtungen nicht in den veranschlagten Einnahmen enthalten sind. Die für 1974 in den Vorausberechnungen ausgewiesenen Zahlen tragen insofern teilweise bereits Modellcharakter.

offiziellen Vorausberechnung entsprechen [5]). Unter solchen Bedingungen ergibt die Vorausberechnung, daß bei dem zur Zeit geltenden Beitragssatz die Dreimonatsrücklage im Jahre 1986 erreicht und danach leicht unterschritten würde (im Jahre 1988 auf 2,7 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger). Legt man statt dessen auch bei diesen niedrigeren Entgeltsannahmen die Beschäftigtenzahlen der offiziellen Vorausberechnung zugrunde, so würde die Rücklage bis 1988 sogar auf etwa die Hälfte der Dreimonatsrücklage sinken. Die in Ziffer 4 erörterten noch ungewissen zusätzlichen Belastungen (Krankenversicherung der Rentner) sind hierbei noch nicht berücksichtigt, sie würden das Ergebnis noch weiter verschlechtern.

7. Der Sozialbeirat sieht sich — auch im Hinblick auf die bereits erwähnten Rechnungsunsicherheiten — erneut veranlaßt, zu der Handhabung der Bundeszuschüsse zu den gesetzlichen Rentenversicherungen Stellung zu nehmen.

Die Mehrheit des Beirats betrachtet die Inanspruchnahme von Mitteln der Rentenversicherungen zur Finanzierung des Bundeshaushalts — unabhängig von der Art der haushaltsmäßigen Behandlung — mit großer Sorge, wobei sie auch darauf verweisen, daß die inzwischen schon zum Regelfall gewordene Kürzung der bar geleisteten Zuschüsse das Urteil über die künftige Entwicklung der Rentenfinanzen mit einem erheblichen Unsicherheitsmoment belastet. Im Gegensatz dazu sind einige Beiratsmitglieder der Ansicht, daß die Schuldaufnahme des Bundes bei den Rentenversicherungen unvermeidbar und der Sache nach gerechtfertigt ist.

[5]) Diese Versichertenannahmen wurden auf Grund einer im Beirat über methodische Fragen der Beschäftigtenprojektion geführten Diskussion als modellhafte Alternative aufgestellt; ihnen liegt eine interministerielle Vorausberechnung des Arbeitskräfteangebots sowie die Annahme einer Ausländerbeschäftigung von längerfristig 2,4 Millionen zugrunde.

Wenn der Bund sich aber einen Teil der Zuschüsse stunden läßt, so sollten diese Beträge nach einstimmiger Ansicht des Beirats im Haushaltsplan des Bundes als Ausgaben und Kreditaufnahme ausgewiesen werden; der Charakter dieser Transaktion als einer Schuldaufnahme des Bundes wird um so deutlicher, als für die 1974 und 1975 zu stundenden Beträge — im Gegensatz zu 1973 — eine Verzinsung vorgesehen ist, was der Beirat für unverzichtbar ansieht.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die Transparenz der Finanzvorgänge im öffentlichen Sektor darunter leiden muß, wenn einerseits die Rentenversicherungen die gestundeten Beträge — wie dies jetzt für 1974 vorgesehen ist — als Einnahmen und Bestandteil der Rücklage verbuchen, während beim Bund die entsprechenden Gegenpositionen nicht erscheinen, also die Forderung der Rentenversicherungen formell nicht als Bestandteil der Bundesschuld deklariert wird. Außerdem müßte als Folge der vom Bund geübten Praxis das Haushaltsvolumen, das jetzt optisch vermindert wird, dann umgekehrt sprunghaft ausgeweitet werden, wenn sich in den Jahren um 1980 die zu leistenden Beträge häufen; bei der erheblichen Bedeutung, die der Zuwachsrate des Haushaltsvolumens in der politischen Diskussion erfahrungsgemäß zugemessen wird, könnten sich angesichts der dann fälligen hohen Zahlungen rein politisch gesehen eher Widerstände erheben, als wenn in diesen Jahren lediglich größere Umschuldungstransaktionen im Haushalt auszuweisen wären (wobei sich durch die Art der Verbuchung an dem dahinter stehenden ökonomischen Vorgang natürlich nichts ändert). Nach den offiziellen Vorausberechnungen sind aber endgültige Abstriche an den Bundeszuschüssen von den Rentenfinanzen her betrachtet aus heutiger Sicht nicht vertretbar; dies gilt um so mehr, wenn man — wie erwähnt — von weniger hohen Annahmen für die mittelfristige Entgeltsentwicklung ausgeht und die in der Finanzierung der Rentnerkrankenversicherung liegende Risiken ins Blickfeld einbezieht.

Bonn, den 11. Oktober 1974

Professor Dr. Helmut Meinhold